

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 5 (1835)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# R e g l e m e n t

zu

## Vollziehung des Dekrets über die Staats- kanzlei.

(Nachtrag von 1834).

---

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit über die Vollzie- 30. Christm.  
hung des Dekrets der Staatskanzlei vom 5. März 1832 1834.  
nähere Vorschriften zu geben,

beschließt:

1. Ueber die Verhandlungen des Großen Rathes und Protokoll im  
des Regierungsrathes soll für jede dieser Behörden ein Allgemeinen-  
besonderes Protokoll geführt werden.

Für beide Protokolle werden die Kanzleibeamten fol-  
gende Vorschriften in Betreff der Redaktion und Einschrei-  
bung befolgen:

- a. Bei Vorträgen über allgemeinere Gegenstände, es  
seien Vorschläge von Konstitutions- oder andern  
Gesetzen, Verordnungen, Dekrete, oder wenn es sich  
um Beschlüsse über wichtige Verwaltungsgegenstände  
handelt, soll vorerst der Inhalt des Gutachtens der



30. Christm.  
1834.

vorberathenden Behörde protokollmäßig, kurz und deutlich dargestellt werden, darauf je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes der Gang der Verhandlung, dann der Beschluß und die Verweisung in das betreffende Schlußbuch (Dekretbuch, Missivenbuch, Instruktionenbuch) folgen, und endlich da, wo es der Fall sein mag, die Abstimmung eingeschrieben werden.

- b. Bei Begehren in Partikularangelegenheiten, in besondern oder eigenen Angelegenheiten, wird bloß die ausgesprochene Erkenntniß ausgesetzt, welche je nach der Natur des Gegenstandes die Beweggründe mit mehr oder weniger Umständlichkeit enthalten soll; Fälle vorbehalten, wo aus besondern Ursachen beschlossen wird, daß keine Motive angeführt werden sollen.

Abstimmungen werden im Großen Rathe nach der darüber vorhandenen besondern Vorschrift, im Regierungsrathe nur, wenn es beschlossen wird, oder wenn Ballotirungen vorgeschrieben sind, oder das Geschäft zwei Drittheile der Stimmen, oder die absolute Mehrheit des ganzen verfassungsmäßigen Tribunals erfordert, angemerkt.

In Rechtsfachen und bei Administrationsstreitigkeiten sollen die Sentenzen motivirt werden, jedoch nicht wie in den ersten Instanzen, nach den mehrern oder mindern Stimmen, sondern sie sollen nur die Beweggründe der Mehrheit kurz, bestimmt und klar enthalten, bei allen Geschäften dieser Art bleiben die Abstimmungen weg.

- c. Was bisher in die Schlußbücher eingetragen worden ist, das soll ferners dahin verwiesen werden.

Des Großen Rathes ins-  
besonders. 2. Für das Protokoll des Großen Rathes wird ins-  
besonders vorgegeschrieben:

- a. Zu Anfang der Sitzung soll angezeigt werden, ob der Landammann, oder wer an seiner Stelle den

Vorsitz geführt habe. Wenn während einer Sitzung<sup>30</sup> der Präsident, der dieselbe eröffnet hat, den Vorsitz wegen Austritt oder aus andern Gründen einem andern übergibt, so soll davon ebenfalls Anzeige geschehen.

Christm.  
1834.

- b. Bei Behandlung aller Entwürfe von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen soll jeweilen der in Berathung gebrachte Artikel in das Protokoll eingetragen und in der Redaktion des nachherigen Rathschlages und genommenen Beschlusses darauf verwiesen werden.
- c. Die in einer Berathung gefallenen Meinungen, die in dem vorgelegten Antrage nicht enthalten waren, sollen nur dann aufgenommen werden, wenn sie zur Abstimmung gebracht worden sind. Einzelne dabei von Rednern gefallene Aeußerungen sind nicht einzutragen.
- d. Protestationen, Bemerkungen und Erklärungen jeder Art von einzelnen oder von mehreren Mitgliedern dürfen nur in dem Falle in das Protokoll aufgenommen werden, wenn es durch einen förmlichen Beschluß zugegeben oder befohlen wird.
- e. Bei allen Abstimmungen soll die Anzahl der für und wider den betreffenden Gegenstand gefallenen Stimmen angegeben werden. Wenn es durch Ballotirung geschah, so ist dieses anzuzeigen.
- f. Bei Wahlen ist die Anzahl der auf die verschiedenen vorgeschlagenen Personen oder Bewerber gefallenen Stimmen nicht in das Protokoll einzutragen, wenn es nicht ausdrücklich beschlossen wird.
- g. Das Protokoll ist erst nach der in der folgenden Sitzung geschehenen Verlesung und Genehmigung, oder wenn in besondern Fällen dessen Prüfung an Jemanden übertragen wird, nach erfolgter Gutheißung

30. Christm.  
1834.

als gültig anzusehen und gehörig einzuschreiben. Erst dann sollen die Ausfertigungen abgehen, und Abschriften oder Auszüge gegeben werden dürfen.

Des Regie-  
rungs Rathes  
insbeson-  
ders.

3. Ueber die Führung des Protokolls (wegen seiner Einrichtung Manual genannt) des Regierungsrathes wird vorgeschrieben:

- a. Zu Anfang jeder Sitzung ist anzuzeigen, wer den Vorsitz geführt habe, und hernach sollen die Namen aller anwesenden Mitglieder eingetragen werden. Als anwesend ist jedes Mitglied zu betrachten, das einer Abstimmung beigewohnt hat.
- b. Bei den oben §. 1 angeführten Berathungen wird das Protokoll nach den dort stehenden Vorschriften geführt. In unmittelbaren Anträgen an den Großen Rath soll die Meinung sowohl der Mehrheit als der Minderheit angegeben werden; den von Departementen oder besondern Kommissionen vorgelegten Vorträgen an den Großen Rath aber ist bloß der Entscheid der Mehrheit über Beipflichtung oder über die von den Anträgen der vorberathenden Behörde abweichenden Meinungen beizufügen.
- c. In Administrativstreitigkeiten sollen die Erkenntnisse zwar motivirt werden, doch nicht wie in den ersten Instanzen nach den mehrern oder mindern Stimmen, sondern sie sollen nur die Beweggründe der Mehrheit kurz, bestimmt und deutlich enthalten.

Bei allen Geschäften dieser Art bleiben die Angaben der stattgefundenen Abstimmungen weg.

- d. Wenn Schreiben oder andere Erlasse an Behörden, Beamte oder Privatpersonen beschlossen werden, so sind sie als Entscheid über den betreffenden Gegenstand in das Protokoll aufzunehmen.

Zudem sollen alle in Folge eines Entscheids zu

machenden Ausfertigungen, und alle dem Erlasse bei 30. Christm. zulegenden Schriften angezeigt werden. 1834.

- e. Die oben §. 2 unter d, f und g für das Protokoll des Großen Rathes gegebenen Vorschriften gelten auch für das Manual des Regierungsrathes.
- f. Alle in einer Sitzung behandelten Akten sollen während derselben mit dem Datum der Behandlung bezeichnet werden. Die mit den Vorträgen der Departemente an den Regierungsrath gelangenden Akten, welche nicht an die betreffenden Behörden zurückgesendet werden, sind auf der Staatskanzlei aufzubewahren, und die Redaktionen sollen möglichst beschleunigt werden, damit man sie, wo nicht in der unmittelbar folgenden, doch in der zweiten Sitzung verlesen könne.
- g. Uebrigens soll sich derjenige, der eine Sitzung ver- schreibt, zur Pflicht machen, alles von ihm Abhän- gige zu thun, damit die Ausfertigungen und die Einschreibungen möglichst beschleunigt werden.

4. Die Verhandlungen vom Regierungsrath und Sechs- Von Regie- zehnern werden in das Protokoll des Regierungsrathes ein- zungsrath getragen. Es sind dabei die im §. 3 über dasselbe gegebenen und Sechs- Vorschriften zu befolgen. zehnern.

5. Die wesentlichsten Pflichten des Staatschreibers Staats- sind im oben angeführten Dekret über die Staatskanzlei schreiber und in den Reglementen für den Großen Rath und den Regierungsrath enthalten. Die Sitzungen des Großen Rathes werden, wenn nicht besondere Gründe (die er dem Herrn Landammann anzuzeigen hat) ihn verhindern, aus- schließlich durch ihn verschrieben. Hingegen besorgen wäh- rend der Sessionen des Großen Rathes die beiden Rathss- schreiber allein das Sekretariat bei dem Regierungsrath und bei Regierungsrath und Sechszehnern. — Die Sitzungen

30. Christm. der letztern Behörde hat hingegen der Staatschreiber in  
1834. der Zwischenzeit der Sessionen des Großen Rathes zu ver-  
schreiben. Auch übernimmt er dann die Verschreibung eines  
Theils der Sitzungen des Regierungsrathes.

6. Der Staatschreiber soll nicht außer der Stadt über Nacht bleiben, ohne während der Sessionen des Großen Rathes dem Herrn Landammann, und während der übrigen Zeit des Jahres dem Herrn Schultheißen davon Anzeige zu thun. Urlaube für vier Tage können während der Sessionen des Großen Rathes vom Herrn Landammann, und außer denselben vom Herrn Schultheißen gegeben, für eine längere Zeit aber nur vom Regierungsrath bewil-  
ligt werden.

7. Der Staatschreiber ist befugt den Rathsschreibern und den übrigen Kanzleibeamten bis auf acht Tage Urlaub zu ertheilen; für längere Zeit aber sollen sie bei dem Regierungsrathe dafür ansuchen. Dem Präsidenten des letztern soll von dem einem Rathsschreiber ertheilten Urlaub Kenntniß gegeben werden.

8. Vermöge der auf dem Staatschreiber, als Haupt der ganzen Kanzlei, haftenden Verantwortlichkeit, hat derselbe hingegen auch Recht und Pflicht, die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der Staatskanzlei zu beaufsichtigen, bei bemerkten oder ihm angezeigten allfälligen Unordnungen und Nachlässigkeiten je nach den Umständen alsogleich Ordnung zu schaffen, die Fehlbaren zu ihrer Pflicht zurückzuführen, oder dem Herrn Schultheißen seine Anzeige zu machen. Die Handhabung des regelmäßigen Geschäftsganges, die Polizei der Bureau's, die genaue und schnelle Beförderung der Ausfertigungen und Einschreibungen, das Archiv und was dazu gehört, und die Bedienung der besondern Kommissionen des Großen Rathes und des Regierungsrathes, so wie auch der Konferenzen ic.,

ist des Staatschreibers Aufsicht und Fürsorge übertragen. 30. Christm.  
 Nöthigen Falles kam er für solche Kommissionen oder 1834.  
 Konferenzen dem Herrn Landammann und Herrn Schultheißen andere Personen als Angestellte der Kanzlei vorzuschlagen.

Demnach ist das ganze Personal der Kanzlei verpflichtet, den Weisungen des Staatschreibers nachzukommen, und ihm in allen Geboten von Amtswegen Gehorsam zu leisten.

9. Die Pflichten der beiden Rathsschreiber sind Rathsschreibezum Theil in dem Dekret vom 5. März 1832 enthalten. ber.  
 Ueberdies wird ihnen noch Folgendes übertragen:

- a. Die beiden Rathsschreiber alterniren für die Verschreibung der Sitzungen des Regierungsrathes. Hingegen wird während der Sessionen des Großen Rathes in der Regel der erste die Sitzungen von Regierungsrath und Sechszehnern, und der zweite diejenigen der Spezialkommissionen des Großen Rathes verschreiben.
- b. Die Rathsschreiber haben die Manuale des Regierungsrathes mit den Aufsätzen zu kollationiren. Sie wechseln in dieser mit möglichster Schnelligkeit zu besorgenden Arbeit Monat um Monat, und sollen zu Ende einer jeden Sitzung das Richtigbefinden der Einschreibung durch ihre Unterschrift bezeugen.
- c. Wenn einer der beiden Rathsschreiber vom diplomatischen Departement oder für andere nicht unmittelbar zur Staatskanzlei gehörige Geschäfte von kompetenter Behörde in Anspruch genommen wird, so hat der andere einen Theil der ihm obliegenden gewöhnlichen Geschäfte zu besorgen.

10. In näherer Bestimmung der Vorschriften, welche im §. 8 des oben erwähnten Dekretes über die französische Sektion der Staatskanzlei enthalten sind, wird auf das



30. *Christm.* Dekret vom 9. Mai 1834 und auf die darauf gegründeten 1834. Verordnungen des Regierungsrathes verwiesen. (S. S. 16).

11. Die im §. 10 des Dekretes vom 5. März 1832 erwähnte Abtheilung der Geschäfte unter den beiden Kanzleisubstituten besteht wesentlich darin, daß der eine die Besorgung aller Ausfertigungen, Einschreibungen, Versendungen und Legalisationen, der andere aber die Ausscheidung und Ordnung der Akten theils selbst zu machen, theils zu beaufsichtigen hat. Demnach wird der erstere wie bisher mit dem Namen des Kanzlisten, der andere des Unter=Archivars bezeichnet.

In diesen Verrichtungen wechseln die beiden Substituten monatlich mit einander ab.

a. Der Kanzlist hat sich alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, des Vormittags um 8 Uhr, und wenn der Große Rath oder der Regierungsrath sich um diese Zeit versammelt, eine Viertelstunde vor Anfang der Sitzung, Nachmittags dann stets um 2 Uhr in der Kanzlei einzufinden, und soll Abends dieselbe vor Beendigung der Tagsgeschäfte nicht verlassen. Während den Sitzungen des Großen Rathes besonders soll der Kanzlist nie vor 7 Uhr Abends, und auf keinen Fall früher die Kanzlei verlassen, als sich die anwesenden Mitglieder des Großen Rathes sämmtlich aus derselben entfernt haben werden. Am Sonntag soll er sich jeweilen des Vormittags um 11 Uhr auf die Kanzlei begeben, um die Versendung der allfällig vom vorhergehenden Tag in Rückstand gebliebenen Ausfertigungen zu besorgen. Unter seiner besondern Hut und Verwahrung liegen: das Siegel, die Schlüssel, Bücher und Schriften der Kanzlei.

Er hat von seinen Obern, die vor dem Großen oder dem Regierungsrath die Feder führen, alle Aufträge

und Schriften in Empfang zu nehmen und kleinere 30. Christm.  
 Redaktionen selbst zu machen: die Ausfertigungen und 1834.  
 Einschreibungen in die betreffenden Bücher mit Genauigkeit zu besorgen; von behandelten Schriften die zu versendenden auszuscheiden; die Legalisationen zu besorgen; die Rödel über die Einschreibung und Emolumente zu führen, die letztern zu beziehen und dem Staatschreiber zu verrechnen, und den sich meldenden Personen Bescheid zu geben.

b. In Betreff der Ausfertigungen wird folgende Vorschrift ertheilt:

Es sollen nach jeder Sitzung des Großen Rathes und des Regierungsrathes alsogleich ausgefertigt werden:

- alle Untersuchungsaufträge an Kollegien;
- alle Beschlüsse und Schreiben, die als Entwürfe waren vorgelegt und genehmigt worden;
- alle Beschlüsse und Schreiben, die eine dringende Verfügung enthalten.

Diese Ausfertigungen sollen dem Präsidium noch am gleichen Abend oder am folgenden Morgen, zu der von dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen zu bestimmenden Stunde, zur Unterschrift und Besiegung vorgelegt, die Missiven durch den Courier spedirt, und die Zedel an Behörde vertragen werden.

Alle andern Beschlüsse hingegen, welche nach der Rathssitzung redigirt worden, sollen zwar Tags darauf ausgefertigt und am Abend dem Präsidium zur Unterschrift übergeben, aber nicht eher versandt werden, als bis das Protokoll dieser Sitzung in der nächstfolgenden wird verlesen und genehmigt worden sein; in dem Verstand jedoch, daß wenn allfällig eine der gewöhnlichen Rathssitzungen nicht statt haben würde, jede unnöthige Verspätung des Versendens vermieden, und vom Staatschreiber oder dem



30. Christm. 1834. jenigen Rathschreiber, der die Sitzung verschrieben hat, deshalb Weisung verlangt werde.

c. Unter die Signatur des Präsidiums gehören:

alle Schreiben;

alle Zedel, die einen förmlichen Beschluß oder wichtigen Auftrag, die Ermächtigung zu einer Bezahlung oder einer Geldanweisung enthalten.

d. Damit der Kanzlist wisse, ob alles, was in jeder Rathssitzung behandelt worden, ausgefertigt sei, und damit er sich über die Versendung ausweisen könne, sollen die Beamten, welche vor dem Großen und dem Regierungsrath die Feder führen, ihre Aufsätze sowohl als die im Entwürfe vorgetragenen Beschlüsse und Schreiben mit fortlaufenden Nummern für jede Sitzung bezeichnen, und der letzten Nummer das Wort „Ende“ beifügen.

Nach diesen Aufsätzen, welche das Protokoll bilden, soll der Kanzlist die Ausfertigungen kontrolliren, sein Richtigbefinden im Aufsatz mit dem Anfangsbuchstaben seines Geschlechtsnamens bezeichnen, und dann diese Ausfertigungen, wenn sie kollationirt sein werden, mit ihren Beilagen versenden.

e. Sogleich nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls soll der Kanzlist vor Allem aus für die Versendung der Ausfertigungen sorgen, und dann die Einschreibung in die Rathsprotokolle und in die andern betreffenden Bücher veranstalten. Die Protokolle des Großen und des Regierungsraths, das Missiven- und das Dekretenbuch sollen immer von einem sauber und korrekt schreibenden Kopisten geführt werden.

f. Ohne des Staatschreibers Bewilligung sollen die Substituten keinem Partikularen Abschriften oder Extrakte herausgeben, noch zulassen, daß solches durch

Andere geschehe. Es soll auch vor Genehmigung des 30. Christm. Protokolls Niemanden von einem ergangenen Beschluß 1834. Kenntniß gegeben werden.

- g. Der Kanzlist soll die tarifmäßigen Emolumente fleißig einziehen und darüber eine Kontrolle führen, die Rechnungen der Kopisten kontrolliren und nöthigen Falls moderiren, die laufenden Kanzleikosten bezahlen, und über alles dem Staatschreiber sogleich nach Verfluß der Woche Rechnung ablegen.
- h. Endlich soll beim Anfang eines neuen Monats der als Kanzlist abtretende Substitut seinem Nachfolger am ersten Sonntage die Schlüssel, Bücher, Akten u. s. w. übergeben, damit letzterer über alles Bescheid wisse und geben könne.

### 13. Der Unterarchivar soll:

- a. Täglich, mit Ausnahme des Sonntags, sich eine Viertelstunde vor dem Anfang der Sitzung des Großen oder des Regierungsrathes auf der Kanzlei einfinden, und wenn keine Sitzung gehalten wird, im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr.
- b. Er soll den Sitzungen des Regierungsrathes beiwohnen, dort eine Kontrolle aller eingelangten und an die Departemente gewiesenen Akten und aller behandelten Geschäfte führen, dem funktionirenden Staatschreiber oder Rathschreiber beim Verlesen behülflich sein, Schriften auf die Kanzlei bringen oder dort abholen, Nachschlagungen in Protokollen machen u. s. w.
- c. An den Vormittagen, an denen nicht Regierungsrath gehalten wird, und des Nachmittags soll er die behandelten Schriften in die dafür bestimmten Schieb-laden verlegen. Ferner soll er sorgen, daß stets die Akten, Protokolle, Aufsätze, Bücher u. s. w. an die dafür angewiesenen Orte gebracht werden.

30. Christm. 1834. d. Unter Anleitung des Archivars soll er Nachschlagungen im Archiv machen, und für die Sammlung und Anordnung von Akten behülflich sein.
- e. Er führt die Aufsicht über den Papiersaal und sorgt nicht nur, daß alle gedruckten Gesetze, Verordnungen u. s. w. dort stets geordnet bleiben, sondern auch daß die neu hinzukommenden auf die Verzeichnisse und Register gebracht werden.

14. Ungeachtet dieser Vertheilung der Geschäfte unter die beiden Substituten soll jeder dem andern in seinen Verrichtungen behülflich sein, wenn dieß erforderlich ist. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des einen hat der andere die Geschäfte zu besorgen.

Archivar und  
Registrator.

15. a. Der Archivar und Registrator, welchem laut Dekret vom 5. März 1832 die Aufsicht und Besorgung des Kanzleiarchives und der Registratur obliegen, steht als Stellvertreter der ehemaligen Archivkommission, unter dem diplomatischen Departement, richtet an dasselbe seine amtlichen Anträge und wird von ihm beeidigt.
- b. Er ist verbunden, sich täglich in der Kanzlei einzufinden, während den Versammlungen des Großen Rathes, des Regierungsrathes und des Kollegiums von Rath und Sechszehnern daselbst zu bleiben, und die Aufträge und Weisungen des Staatschreibers getreulich zu erfüllen.
- c. Er hat dafür zu sorgen, daß die behandelten Schriften, sobald es sich thun läßt, in Bände geheftet, und mit erforderlichen Registern versehen werden.
- d. Er soll die Schlafbücher und das Protokoll des Großen Rathes sorgfältig kollationiren, sie mit einem laufenden Register, und wenn sie ausgeschrieben sind, mit einem vollständigen Register versehen.

- e. Unter seiner besondern Aufsicht stehen die Archive. 30. Christm. 1834.  
Er soll sie stets in guter Ordnung halten, und darüber wachen, daß alle aus denselben erhobenen, nur gegen Empfangscheine abzuliefernden Bücher und Akten (wofür ein Aus- und Eingangsbüchel zu führen ist,) wieder dahin abgeliefert werden.
- f. Die ihm amtlich aufgetragenen Nachschlagungen in den Archiven wird er, auf Verlangen, in Form eines Berichtes abfassen. Abschriften und Extrakte für Partikularen soll er bloß mit Bewilligung des Staatschreibers herausgeben. Den letztern wird er niemals die allfällig im Protokolle oder Manuale enthaltene Abstimmung beifügen.
- g. Er verwahrt die Schlüssel sämtlicher Archive, und wird dieselben Niemand anvertrauen, dem nicht der Eintritt in jene gestattet ist.
- h. Der Eid des Archivars und Registrators ist der nämliche, der unterm 25. Hornung von dem Regierungsrathe für die Sekretäre aufgestellt worden.

16.

## D e k r e t.

Französische  
Sektion der  
Staatskanzlei.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Vollziehung des §. 29 der Staatsverfassung und Erweiterung der §§. 1, 8, 9 und 16 des Dekrets vom 5. März 1832; auf den Vortrag des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes

beschließt:

- 1) Die französische Sektion der Staatskanzlei wird fortan bestehen:
- a. Aus einem Dolmetscher für die Verhandlungen des Großen Rathes, zugleich ersten französischen Sekretär

30. Christm.  
1834.

und Uebersetzer, mit einem jährlichen Gehalte von 2000 Franken.

- b. Aus einem zweiten französischen Sekretär und Uebersetzer, mit Fr. 1500 Gehalt, und
- c. Aus einem oder zwei fähigen Kopisten.

2) Die Aufgabe dieser französischen Sektion wird sein:

- a. Die Verdolmetschung der in deutscher Sprache geführten Verhandlungen des Großen Rathes und namentlich der Schlüsse der einzelnen Reden durch den Dolmetscher und ersten Sekretär.
- b. Die Uebersetzung aller Gutachten, Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse und Sentenzen des Großen Rathes, des Regierungsrathes und des Obergerichtes, die der Staatschreiber ihr auftragen wird.
- c. Die Uebertragung in die französische Sprache der gesammten Korrespondenz des Regierungsrathes, der Departemente und ihrer Kommissionen mit den Beamten der Ieberbergischen Amtsbezirke und des Gerichtsbezirks Neuenstadt. Diese Korrespondenz soll nämlich in deutscher Sprache geführt, der Ausfertigung aber stets eine von der französischen Kanzlei-sektion kontrassegnirte Uebersetzung in französischer Sprache beigefügt werden.

3) Was die Leitung und Beaufsichtigung der Herausgabe der französischen Gesetzesammlung, so wie die Revision der von der französischen Sektion zu besorgenden Arbeiten im Fache der Gesetzgebung u. s. w. betrifft, so wird das diplomatische Departement ermächtigt, diese Aufgaben an einen dazu geeigneten Rechtskundigen zu übertragen, und ihm zu solchem Zwecke ein besonderer Kredit von jährlich Fr. 1600 eröffnet.

- 4) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses 30. Christm. gehörig bekannt zu machenden und in die Gesetzes- 1834. sammlung aufzunehmenden Dekrets beauftragt.

Gegeben den 9. Mai 1834.

Der Landammann,  
M e ß m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

Vermöge des obigen Dekrets werden folgende Vorschriften gegeben:

A. Dolmetscher und erster Sekretär und Uebersetzer.

- 1) Während der Sitzungen des Großen Rathes soll er denselben unausgesetzt beiwohnen. Nach Verlesung der Akten wird er den Inhalt derjenigen, die nicht schriftlich in beiden Sprachen vorliegen, mündlich übersetzen. Zu Ende jeder gehaltenen Umfrage wird er die in deutscher oder französischer Sprache eröffneten Meinungen in gedrängter Uebersetzung, die Schlüsse aber so genau als möglich angeben.
- 2) Wenn keine Sitzung des Großen Rathes statt hat, so wird er sich täglich mit Ausnahme des Sonntags Vormittags, im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr, auf dem Bureau einfinden, um gemeinsam mit dem zweiten Sekretär und Uebersetzer die ihm vom Staatschreiber, vom Obergericht und von den Departementen aufgetragenen Uebersetzungen zu machen, und ihre Ausfertigung und Versendung zu besorgen.
- 3) Die Uebersetzungen sollen in der Regel nach der Zeit ihrer Eingabe an die Sektion, sonst aber je nachdem der Gegenstand Eile hat, besorgt werden.

30. Christm. B. Zweiter französischer Sekretär und Uebersetzer.  
1834.

- 1) Er macht gemeinsam mit dem ersten französischen Sekretär die oben erwähnten Uebersetzungen.
- 2) Im Fall von Krankheit oder Abwesenheit des ersten Sekretärs während der Sitzungen des Großen Rathes ist er in demselben dessen Stellvertreter.

C. Die beiden französischen Sekretäre und Uebersetzer sind einer jährlichen Bestätigung durch den Regierungsrath unterworfen.

Sie sind einander coordinirt, dagegen aber beide dem Staatschreiber subordinirt, und haben dessen Aufträge zu befolgen. (Beschuß des Regierungsrathes vom 2. Juli 1834).

D. Der vom diplomatischen Departement mit der Leitung und Beaufsichtigung der Herausgabe der französischen Gesetzesammlung bestellte Rechtskundige ist befugt, die Hülfe der beiden französischen Sekretäre so weit in Anspruch zu nehmen, als es ihre oben erwähnten Geschäfte erlauben.

E. Die für die französische Sektion angestellten Kopisten haben vor allem aus die derselben auffallenden Arbeiten zu besorgen, und stehen übrigens in den gleichen Verhältnissen und Verpflichtungen, wie die übrigen der Staatskanzlei.

17. Rücksichtlich der Kopisten wird vermöge des Beschlusses des Regierungsrathes vom 1. März 1832 vorgeschrieben was folgt:

- a. Sämmtliche Kopisten sind gehalten, in der Regel acht Stunden im Tag, bei dringenden Geschäften dann so lange es nöthig sein wird, zu arbeiten.
- b. Die bleibend Angestellten beziehen dafür einen fixen Gehalt von sechshundert Franken im Jahr als Mari-



mum, und können von ihren Obern nach ihrem Ermessen ihres Dienstes entlassen werden. 30. Christm. 1834.

- c. Es wird dem Staatschreiber anheim gestellt, die benöthigte Zahl Kopisten anzustellen, welche übrigens unter den Befehlen der Substituten stehen.
- d. Die allfälligen außerordentlichen Arbeiten, welche nicht durch die angestellten Kopisten verfertigt werden können, werden nach dem bisherigen Kanzleitarif bezahlt.

18. Die Kanzleiläufer sollen sich:

- a. An allen Wochentagen, des Vormittags im Sommer um acht Uhr und im Winter um neun Uhr, auf der Kanzlei eintreffen, und wenn der Große Rath und der Regierungsrath sich versammelt, dieselbe nicht vor dem Ende der Sitzung verlassen, sonst aber nach Abgang der Posten. Eine Stunde nachher sollen sie wieder der Kanzlei abwarten, bis ihnen der Kanzlist die Erlaubniß giebt, sich zu entfernen. Sonntags soll stets einer von ihnen um 11 Uhr auf die Kanzlei kommen, um die allfällig vorhandenen Geschäfte zu besorgen.
- b. Die Läufer haben den Präsidenten des Großen Rathes und des Regierungsrathes die betreffenden Schriften zur Untersuchung zu überbringen und wieder bei ihnen abzuholen; die Ausfertigungen der Post oder den Behörden und Beamten zu übergeben, denen sie bestimmt sind, und die Legalisationen bei den fremden Gesandtschaften zu besorgen.
- c. Außerdem sollen sie die zu versendenden Gesetze, Verordnungen u. s. w. verpacken, und die Geschäfte verrichten, welche ihnen die Substituten oder obern Kanzleibeamten auftragen werden.

19. Alle Beamten und Angestellten der Staatskanzlei



30. Christm. sollen in dem ihnen angewiesenen Lokale arbeiten, und  
1834. ohne Erlaubniß des Staatschreibers keine Akten in ihre Privatwohnungen nehmen.

20. In Fällen von Brand und Alarm sollen alle Beamten und Angestellten der Kanzlei, in so weit nicht bestimmte Dienstverpflichtungen sie anderswo berufen, sich alsogleich in die Kanzlei begeben, um zur Sicherheit derselben so wie des Archivs, unter den Befehlen des Staatschreibers oder in dessen Abwesenheit des ersten nach ihm folgenden Kanzleibeamten das Erforderliche vornehmen zu helfen.

21. Die sämmtlichen Beamten und Angestellten in der Kanzlei sind verpflichtet, sich allen Abänderungen zu unterziehen, welche der Große Rath oder der Regierungsrath künftighin in vorstehenden Anordnungen zu treffen gut finden würden.

Gegenwärtiges Reglement soll sammt dem Dekret des Großen Rathes vom 5. März 1832 gedruckt und allen Kanzleibeamten zur Kenntniß und genauen Beobachtung zugestellt werden.

Gegeben den 30. Dezember 1834.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
L s c h a r n e r.  
Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.



# K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungstatthalter wegen Zusammenberufung von Gemeindeversammlungen.

L i t.

Der §. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1833 schreibt vor, daß bei außerordentlichen Gemeindeversammlungen die an denselben zu behandelnden Gegenstände bei der Zusammenberufung angezeigt werden sollen, und daß diese vorläufige Anzeige auch bei ordentlichen Versammlungen stattfinden soll, wenn bei derselben wichtige Gegenstände zu behandeln sind. Diese Vorschrift wird aber häufig nicht befolgt und Wir finden daher nöthig, die Gemeindevorstände besonders darauf aufmerksam zu machen und zugleich zu verordnen: daß alle ordentlichen Gemeindeversammlungen mit Angabe der zu behandelnden wichtigen Gegenstände auf die in dem Reglemente vorgeschriebene Weise bekannt gemacht werden sollen, wenn nämlich diese Versammlungstage und Gegenstände nicht bereits in dem Gemeindevorstande angegeben sind. Unter wichtigen Gegenständen dann werden namentlich alle solche verstanden, aus denen der Gemeinde irgend eine Verantwortlichkeit erwachsen kann.

5. Jenner  
1835.

Sie sind beauftragt, dieses sämmtlichen Einwohner- und Bürgergemeindevorständen Ihres Amtsbezirks zum Ver-

5. Jenner 1835. halt zu eröffnen und die Bekanntmachungen, die Ihnen vorgelegt werden, nöthigenfalles danach abzuändern.

Bern, den 5. Jenner 1835.

Der Schultheiß,  
v o n L a v e l.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

## R e g l e m e n t

für

die Normalanstalt zu Bruntrut.

14. Jenner 1835. Dieses in Vollziehung der Artikel 3 und 17 des Dekrets über die Errichtung von Normalanstalten vom 17. Febr. 1832 und des Beschlusses des Regierungsrathes vom 23. Juli 1834 vom Erziehungsdepartement gegebene und unterm 14. Januar 1835 vom Regierungsrath genehmigte Reglement ist mit wenig Abänderungen demjenigen gleichlautend, das für die Normalanstalt zu Münchenbuchsee gegeben und am 19. August 1833 vom Regierungsrath gutgeheißen worden ist.

# B e s c h l u ß

über

## die Verrechnung der Zoll-, Ohngeld- und Forstfrevelbußen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements,

19. Jenner  
1835.

In Betrachtung, daß es zweckmäßig sei, sämtliche  
infolge polizeirichterlicher Urtheile bezogene Bußen in  
den gleichen Amtsrechnungen zu verrechnen,

beschließt:

1. Vom 1. Januar 1835 an sollen alle dem Staate anheimfallenden Antheile an Bußen wegen Zoll- und Ohngeldverschlagnissen so wie wegen Forstfreveln, gleich den übrigen dem Staate zukommenden Antheilen von Polizeibußen durch die Amtschaffner verrechnet werden.

2. Die bisher aus der Forstkasse bestrittenen Gefangenschaftskosten für insolvente Holzfreveler sollen künftig in die Justizrechnungen aufgenommen werden.

3. Nichtsdestoweniger sollen aber der Zoll- und Ohngeldkommission und der Forstkommision der jährliche Bußenetat zur Einsicht mitgetheilt werden.

4. Das Finanzdepartement ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 19. Jenner 1835.

Der Schultheiß,

v o n L a v e l.

Der erste Rathsschreiber,

J. F. Stapfer.

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter betreffend den Art. 11 des Jagdgesetzes.

Lit.

21. Jenner  
1835.

Da laut eingegangenen Anzeigen patentirte Jäger mit ihren ertheilten Bewilligungen für die Winterjagd auf Füchse, Mißbrauch getrieben und dieselben zu gesetzwidriger Jagd auf anderes Gewild benutzt werden, so haben Wir auf angehörten Vortrag des Departements des Innern und in Erwägung der Nachtheile, welche aus oben erwähnten Mißbräuchen der Jagd erwachsen, in Gemäßheit des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 und zu Erläuterung des §. 11 beschlossen, was folgt:

1. Die Bewilligungen für die Winterjagd auf Füchse in der beschlossenen Zeit sollen von den Regierungsstatthaltern nur an diejenigen patentirten Jäger ertheilt werden, welche sie hiezu geeignet halten werden.

2. Die Uebertretung dieser Bewilligung und der Mißbrauch zu Jagd auf Gewild soll nach §. 2, Litt. B. bestraft werden.

3. Die Jagd auf Füchse darf nicht mit den gewöhnlichen Jagdhunden, sondern nur mit solchen betrieben werden, welche hiezu eigens abgerichtet und geeignet sind, und nur in Begleit eines Jagdaufsehers.

Sie erhalten anmit den Auftrag, nach obiger Weisung 21. Jenner  
auf die Erfüllung der Vorschriften des Jagdgesetzes vom 1835.  
29. Brachmonat 1832 und namentlich des §. 11 zu achten  
und fernern Mißbräuchen zu steuern.

Bern, den 21. Jenner 1835.

Der Schultheiß,  
v o n L a v e l.  
Der Staatschreiber,  
F. May.

## B e s c h l u ß

in

Betreff des Aufenthaltes der fremden  
Professoren, Docenten und Studiren-  
den an der Hochschule.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In der Absicht, den fremden Professoren, Docenten 23. Jenner  
und Studenten an der hiesigen Hochschule den Aufenthalt 1835.  
in Bern möglichst zu erleichtern,

Und in Benutzung der in §. 33 der Verordnung über  
den Aufenthalt der Fremden vom 21. Christmonat 1816  
der Vollziehungsbehörde ertheilten Befugniß,

beschließt:

1. Die fremden Professoren an der hiesigen Hochschule  
sollen Behufs ihres Aufenthaltes, entweder hinterlegen:

23. Jenner 1835.
- a. einen gültigen Heimathschein, das heißt, einen von der Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellt und von dessen Landesregierung gehörig legalisirten öffentlichen Akt, wodurch der Träger, gleich wie allfällig seine Ehefrau und Kinder, als Angehörige seines Heimathortes erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu allen Zeiten und unter allen Umständen zugesichert wird;
  - b. oder in Ermanglung eines solchen eine baare Geldsumme von achthundert Schweizerfranken, welche dem Betreffenden zu drei von hundert zu verzinsen ist; oder sollen
  - c. ein Bürgerrecht in einem Kanton der Schweiz erwerben.

2. Die fremden Docenten an der hiesigen Hochschule haben wie andere Fremde, sich um Aufenthaltsbewilligungen zu melden.

Zu dem Ende sollen sie eine der obenerwähnten Alternativbedingungen erfüllen.

3. Die Studirenden, welche nach den bestehenden Verordnungen einer Aufenthaltsbewilligung bedürfen, erhalten eine solche auf die Bescheinigung der betreffenden Behörde, daß sie die zu ihrer Aufnahme in die Hochschule vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben und gehörig einmatriculirt worden seien.

Verheirathete Studirende fallen unter die Bestimmungen des Fremdengesetzes vom 21. Christmonat 1816.

4. Die Professoren, Docenten und Studirenden sind im übrigen gleich allen andern Einwohnern den allgemeinen Polizeivorschriften und den bestehenden Polizeibehörden unterworfen.

5. Das Erziehungsdepartement wird der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements am Anfange jeden

Semesters ein vollständiges Verzeichniß der fremden Professoren, Docenten und Studirenden an der Hochschule zu stellen, damit über den Aufenthalt derselben eine gehörige Kontrolle geführt werde. 23. Jenner 1835.

6. Durch diesen Beschluß ist derjenige über den Aufenthalt fremder Schüler und Akademiker vom 10. Herbstmonat 1806 aufgehoben.

7. Die Polizeisektion und das Erziehungsdepartement sind mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 23. Jenner 1835.

Der Schultheiß,  
v o n T a v e l.

Der zweite Rathschreiber,  
Stähli.

## P u b l i k a t i o n

wegen

§. 22 des Gesetzes über die Brandversicherung.

Da sich Zweifel erhoben, ob die im §. 22 des Gesetzes vom 21. März 1834, über die Brandversicherungsanstalt, den Eigenthümern von Gebäuden ertheilte Befugniß, „nach stattgehabter Schätzung den vollen durch diese Schätzung festgesetzten Werth, oder, wenn das Gebäude nicht unterpfändlich verhaftet ist, nur einen Theil desselben versichern zu lassen,“ auch den Gemeindebehörden und Vormündern 26. Jenner 1835.



26. Jenner zu Statten komme, welche, zufolge des §. 6 Litt. b und c  
1835. verpflichtet sind, für die den verschiedenen Kommunalfonds  
oder den Bevormundeten angehörigen Gebäude der Brand-  
versicherungsanstalt beizutreten, so wird hiemit aus Auf-  
trag des Regierungsrathes zur öffentlichen Kunde gebracht,  
daß, da der erwähnte §. 22 in dieser Beziehung keine Aus-  
nahme festsetzt, es allerdings auch den Gemeindefürsorge-  
und Vormündern, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit  
überlassen ist, die unter ihrer Verwaltung stehenden Ge-  
bäude, insofern sie nicht unterpfändlich verhaftet sind, bloß  
um einen Theil des Schätzungswerthes zu versichern.

Bern, den 26. Jenner 1835.

Aus Auftrag des Regierungsrathes,  
Staatskanzlei.

## B e s c h l u ß

über

Anstellung eines Adjunkten des Gerichts-  
präsidenten von Bern.

- Der Regierungsrath der Republik Bern,  
2. Hornung In Betrachtung, daß der Gerichtspräsident von Bern  
1835. bei der Größe und der Beschaffenheit dieses Amtsbezirkes  
der Hülfe, und der Untersuchungsrichter von Bern in Ver-  
hinderungsfällen eines Stellvertreters bedarf,

beschließt:

1. Für Beforgung polizeilicher Untersuchungen wird dem Gerichtspräsidenten von Bern auf die Dauer eines Jahres, von heute an gerechnet, ein Adjunkt gegeben.

2. Derselbe ist in Fällen von Krankheit oder erlaubter 2. Hornung  
Abwesenheit des Untersuchungsrichters von Bern dessen 1835.  
Stellvertreter, und kann auch von der Justizsektion mit  
Kriminaluntersuchungen beladen werden.

3. Die Besoldung desselben ist auf Fr. 1400 gesetzt.

4. Diese Stelle wird ausgeschrieben.

5. Die Bewerber unterliegen vor der Wahl einer  
Prüfung.

6. Der Amtsgerichtschreiber von Bern soll diesem Ad-  
junkten ohne weitere Entschädigung, als die fallenden  
Sporteln, das Sekretariat durch einen tüchtigen Notar  
bestellen.

Bern, am 2. Hornung 1835.

Der Schultheiß,  
v o n L a v e l.  
Der zweite Rathschreiber,  
Stähli.

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an sämmlliche Amts-  
gerichte wegen der an Gemeinden für  
uneheliche Kinder zu bezahlenden Ent-  
schädigungssummen.

L i t.

Da von vielen Seiten her Beschwerden eingelaufen 4. Hornung  
sind, daß nach einem Gerichtsgebrauche, der sich bald nach 1835.

4. **Sornung** der Einführung des Maternitätsgrundsatzes gebildet, die 1835. **Satzung** 171 des Civilgesetzbuches bei der Bestimmung der Entschädigungssumme, zu deren Bezahlung der Vater eines unehelichen Kindes gegen die Gemeinde verurtheilt werden soll, welcher das Kind auffällt, zum Nachtheile der Gemeinde irrig ausgelegt werde, so hat der Große Rath durch seinen Beschluß vom 15. Mai leztthin, den Regierungsrath beauftragt, die Amtsgerichte desjenigen Kantons-theiles, für welchen der Maternitätsgrundsatz angenommen ist, auf den wahren Sinn dieser Satzung aufmerksam zu machen, der aus der Satzung 169 zu entnehmen ist, aus welcher es sich ergibt, daß es nicht in der Willkühr des Gerichtes stehe, in vorkommenden Fällen auf das Maximum der Entschädigung von fünfhundert Franken oder auf das Minimum derselben von fünfzig Franken zu erkennen, sondern es sich hierin nach den Vermögensumständen des Vaters, des Kindes und dem Grade der Vollständigkeit des gegen denselben geführten Beweises richten solle, so daß derselbe in einem Falle, wo er wirklich Vermögen besitzt, oder gegründete Aussichten hat, durch Erbschaft Vermögen zu erwerben, und er der Vaterschaft geständig oder derselben vollständig überwiesen ist, zu einer Summe verurtheilt werden soll, die sich mehr dem gesetzlichen Maximum als dem Minimum nähert; ist ihm jedoch das Vermögen noch nicht wirklich angefallen, so kann ein Theil der Entschädigungssumme, zu deren Bezahlung er verurtheilt wird, auf den Anfall desselben bedingt werden. Zu dem Minimum der Entschädigungssumme, oder zu einer Entschädigung, die sich diesem Minimum nähert; ist der Vater eines unehelichen Kindes nur in dem Fall einer gänzlichen Mittellosigkeit, oder unter Umständen zu verurtheilen, wo wegen des Lebenswandels der Klägerin, oder aus andern aktenmäßigen Gründen, noch einige

Zweifel darüber obwalten können, ob er wirklich der Vater 4. Hornung  
des Kindes sei, in Betreff dessen er zu den gesetzlichen 1835.  
Leistungen verfällt worden.

Bern, den 4. Hornung 1835.

Der Schultheiß,  
v o n L a v e l.  
Der zweite Rathsschreiber,  
Stähli.

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Gerichtsprä-  
sidenten wegen Urtheilen in Paterni-  
tätssachen.

L i t.

Wir sind von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam 4. Hornung  
gemacht worden, daß die Amtsgerichte es öfter unterlassen, 1835.  
die von ihnen ausgefallten Urtheile in Paternitäts-, Ehe-,  
Einspruchs-, Einstellungs- und Scheidungs- so wie in  
Sittenpolizeisachen, den Sittengerichten der Wohn- und  
Heimathorte der Partheien mitzutheilen, wie dieses früher  
jeweilen von Seite des Oberehegerichtes geschah.

Da nun die Amtsgerichte infolge der §§. 14 bis 17  
des Gesetzes vom 3. Christmonat 1831 an die Stelle des  
Oberehegerichtes getreten sind, und es nothwendig ist,  
daß die Sittengerichte jeweilen von den betreffenden amts-  
gerichtlichen Urtheilen Kenntniß erhalten, so sehen Wir

4. **Hornung** Uns veranlaßt, Ihnen hierüber nachstehende Weisung zu 1834. ertheilen:

1. Von allen amtsgerichtlichen Urtheilen in Paternitäts-, Ehe-, Einspruchs-, Einstellungs- und Scheidungssachen, so wie in Sittenpolizeisachen soll den Sittengerichten des Wohn- und Heimathortes der Partheien ungesäumt amtliche Kenntniß gegeben werden.

Gehört eine der Partheien oder beide zu der Landsaßenkorporation oder zu der französischen Kolonie, so soll überdieß im ersteren Falle der Landsaßenkommission und im letzteren Falle der Direktion der französischen Kolonie von den ergangenen Urtheilen Kenntniß gegeben werden.

2. Sie werden daher dafür sorgen, daß, so wie ein Urtheil der bemeldten Art von dem Amtsgericht ausgesprochen worden, den betreffenden Sittengerichten durch Sendschreiben davon die Anzeige gemacht werde, in welchen der Inhalt des Urtheils substanzlich, die Dispositive desselben aber wörtlich aufzunehmen sind.

3. Eben so wird auch die Obergerichtskanzlei den Amtsgerichten zu Handen der betreffenden Sittengerichte, (Art. 1) alle obergerichtlichen Urtheile in Consistorial- und Sittenpolizeisachen abschriftlich mittheilen (§. 35 der Organisation des Obergerichtes).

4. Die tarifmäßigen Gebühren für die daherigen Sendschreiben sollen auf der Sentenz selbst der unterliegenden Parthei auf Rechnung gesetzt werden.

5. Die Sittengerichte werden die empfangenen Sendschreiben sorgfältig sammeln und von dem Inhalte derselben so wie von den Datis der ausgefallten Urtheile in ihren Protokollen Vormerkung nehmen.

6. Wenn den Sittengerichten von Seite der Amtsgerichte Verfügungen oder Urtheile in Consistorial- oder Sittenpolizeisachen zur Eröffnung an die betreffenden Par-

theien zukommen, so soll das Datum, wann diese Eröffnung 4. Hornung  
 statt gehabt, in dem Protokoll angemerkt und den 1835.  
 Partheien darüber auf Verlangen ein Zeugniß ausgestellt  
 werden.

Bern, den 4. Hornung 1835.

Der Schultheiß,  
 von Tavel.  
 Der zweite Rathschreiber,  
 Stähli.

## P u b l i k a t i o n

betreffend

das Gesetz über die Straßenpolizei.

Da nach eingelangten Berichten über die Anwendung 14. Hornung  
 des S. 14 des Straßenpolizeigesetzes vom 21. März 1834, 1835.  
 namentlich im Jura verschiedene Ansichten walten, so findet  
 sich der Regierungsrath der Republik Bern, auf angehörten  
 Vortrag des Baudepartements, veranlaßt, über den wahren  
 Sinn jenes Paragraphen folgende Erläuterung zur öffent-  
 lichen Kenntniß und Beachtung zu bringen, daß nämlich:  
 weil nach der deutlichen gesetzlichen Bestimmung „jedes  
 Pferdgespann eines Fuhrwerks mit einem doppelten Leit-  
 seile geführt werden solle,“ und es sich von selbst versteht,  
 daß auf diese Weise wohl kein Fuhrmann zwei Gespann  
 führen und beiden zur Seite gehen kann, in Zukunft

- 1) für jeden einheimischen Fuhrmann mehr als ein Ge-  
 spann von mehreren Pferden zu leiten untersagt ist,  
 dagegen aber

16. Hornung 1835. 2) jedem derselben wie den fremden Fuhrleuten gestattet wird, ebenfalls zwei einspännige Wagen zu führen.  
Gegeben in Bern, am 14. Hornung 1835.

Der Schultheiß,  
v o n L a v e l.  
Der zweite Rathschreiber,  
Stähli.

## D e k r e t

betreffend

die in Solothurn zu errichtende evange-  
lische Kirche.

- Der Große Rath der Republik Bern,  
19. Hornung 1835. Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements über das an die hiesige Regierung gelangte Ansuchen einer von den reformirten Einwohnern der Stadt Solothurn ernannten Kommission, daß ihnen auf mehrere Jahre ein Beitrag zu den Kosten der vorhabenden Errichtung einer reformirten Kirche daselbst zugesichert werden möchte, und auf die Empfehlung des Regierungsraths,

beschließt:

1. Es wird den sich zur reformirten Glaubenslehre bekennenden Einwohnern der Stadt Solothurn und ihrer nächsten Umgebungen ein jährlicher Beitrag von Fr. 400 zu den Kosten der reformirten Kirche zugesagt, die sie daselbst zu errichten gedenken.

2. Dieser Beitrag soll zehn Jahre lang geleistet und 16. Hornung  
aus der Staatskassa bezahlt werden. 1835.

3. Dem Regierungsrath wird aufgetragen, mit den  
Regierungen derjenigen übrigen eidgenössischen Stände, die  
ebenfalls Beiträge zu den Kosten gedachter Kirche liefern,  
über die Verwendung derselben und Ablegung einer Rech-  
nung eine Uebereinkunft im gleichen Sinne wie die im Betreff  
der reformirten Kirche zu Luzern bestehende zu beschließen.

4. Der Regierungsrath ist ferner beauftragt, der oben  
erwähnten Kommission von diesem Dekret Kenntniß zu  
geben und dasselbe in Vollziehung zu setzen.

5. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze  
und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 16. Hornung 1835.

Der Landammann,  
C a r l L o h n e r.  
Der Staatschreiber,  
F. May.

## D e k r e t

über

den auf der Lieferung von Molkenzinsen  
zu machenden Abzug.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß nach den Gesetzen vom 22. Dez. 19. Hornung  
1832 und 22. März 1834 über die Umwandlung der 1835.  
Zehnten und Bodenzinse in fixe Geldleistungen, so wie  
über den Loskauf derselben, für die Umwandlung und den  
Loskauf der Molkenzinse kein Abzug gestattet wird;



19. Hornung 1835. Daß aber nach §. 22 der Verfassungsurkunde für die Entrichtung aller Natural-Prästationen, Erleichterungen eintreten sollen, so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staatseinkünfte geschehen kann; und

Daß es daher im Sinne der Verfassung liege, die nämlichen Erleichterungen auch für die Entrichtung der Molkenzinse eintreten zu lassen;

Hat auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements,  
verordnet:

1. Die Bestimmung des jährlichen Geldanschlagspreises für die Molkenzinse geschieht fernerhin wie bisher nach der Vorschrift des §. 10 des Gesetzes vom 25. und 29. Brachmonat und 2. Heumonats 1803 entweder nach dem sonst hergebrachten Anschlag, oder in Ermanglung desselben durch einen jährlich zu bestimmenden Kameralpreis.

2. In Aufhebung des §. 17 litt. c des Gesetzes vom 22. Dezember 1832 wird für die Umwandlung der Molkenzinse in fixe Geldleistungen, so wie für den Loskauf derselben, oder ihre jährliche Entrichtung, wenn sie in Geld geschieht, ein Abzug von fünf vom Hundert des ausgemittelten Geldanschlagspreises gestattet.

3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, welches auf übliche Weise publizirt, und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 19. Hornung 1835.

Der Landammann,  
C a r l L o h n e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

—

# V o r a n s c h l a g

der

## muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Republik Bern für das Jahr 1835.

—

### E i n n e h m e n.

—

#### I. Eigenthümliche Einkünfte.

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Von Staatsdomainen.			
1. Von den Waldungen: Erlös von verkauftem Holz, Lohrinde, Holzrechtsgaben, Frevelentschädnissen u. s. w.	178163		
Ueber diese Summe aus liefern noch die Staatswaldungen zum Dienst und Bedarf der Staatsverwaltung in Natura und nach einem mäßigen Preisanschlag:			
a. Für Beheizung der oberamtlichen Audienzlokalien	Fr. 1300		
b. Brennholz an Pächter von Staatsdomainen	" 4255		
c. Brennholz zu Pfarrholzpensionen	" 9200		
d. Zu Bannwartenbesoldungen	" 1800		
e. An Armenholz und Steuern bis auf eine Summe von	" 30000		
f. An Bauholz zu Staatsgebäuden und Gütern: die Lieferung oder Bezahlung desselben wird nunmehr den Bauunternehmern einbedungen	— 46555		
Rohertrag der Waldungen	224718		
Uebertrag Fr.	224718		

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
		Uebertrag	224718
nach Abzug der Ausgaben:			
Besoldungen: des Forstmeisters	Fr. 2400		
der sechs Oberförster	„ 7800		
des Forstsekretärs	„ 1200		
der Unterförster und Wainwarten zc.	„ 16333		
		<u>27733</u>	
Reise- und Büroaufkosten der Forstbeamten		4900	
Forstschule: erste Einrichtung und jährlicher Unterhalt	Fr. 4000		
Besoldung des Forstlehrers und der Unterlehrer	„ 2000		
		<u>6000</u>	
Holzaufriistungskosten, Culturen, Marchungen, Cantonnements, Sammlungen, Grundsteuer, Büroaufkosten		34285	
		<u>72910</u>	
Ausgeben in Geld		72910	
Wainwartenbesoldungen in Natur		1800	
		<u>74718</u>	
			150000
Keiner Ertrag in Geld	Fr. 105245		
in Natur	„ 44755		
		<u>Fr. 150000</u>	
2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften:			
a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeitlichen Liegenschaften und Gebäuden, nach den gegenwärtig bestehenden Pachtverträgen und Durchschnitten			85047
b. Von den Pfarrgütern, nach den daherigen Etats			<u>37680</u>
			122727
Abzug der Administrationskosten:			
a. Bearbeitung der Domainen und Neben, Einfristungen u. s. w.		Fr. 5299	
		<u>Fr. 5299</u>	
Uebertrag	Fr. 5299	122727	150000

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	Fr. 5299	122727	150000
b. Pacht- und Domainenbesichtigungs- und Steigerungskosten . . . . .	Fr. 1300		
c. Brennholz an die Pächter von Staats- Domainen . . . . .	„ 4255		
		<u>10854</u>	
			<u>111873</u>
			<u>261873</u>
<b>B. Von Lehengefällen und Zehnten.</b>			
1. Von Primizen und Gemeindsbeiträgen für die Geistlichkeit . . . . .			7973
2. Von Bodenzinsen, nach Abzug der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bestimmten Pro- zente, und eines Betrags von Fr. 3700 als Verlust auf den Anschlags- gegen die Mittel- preise . . . . .			100000
3. Von Ehrschätzen: durchschnittlich . . . . .			6400
4. Von Zehnten. Voller Durchschnittsertrag der frühern Na- turallosungen, das Getreide nach den gegen- wärtigen Mittelpreisen gewerthet:			
a. Heu-, Emd-, Kunstgras- und andern Zehnten		8733	
b. Fige Zehntgelder und Zehnteerschätze . . . . .		5801	
c. Getreidezehnten . . . . .		245108	
d. Weinzehnten . . . . .		12647	
		<u>272289</u>	
Von dieser Totalsumme der . . . . .			272289
werden abgezogen für die gesetzlichen Ab- zugsprozente, das Zurückbleiben der An- schlagspreise hinter den Mittelpreisen und das Zurückbleiben der Schätzungen hinter dem obigen Durchschnitt der Losungen frü- herer Jahre wenigstens 25 % . . . . .		68072	
		<u>204217</u>	
			<u>318590</u>
<b>C. Grundsteuer im Leberberg: nach dem Dekret vom 29. Dezember 1819 . . . . .</b>			
			160171
Als Bezugs- und Verwaltungskosten werden hier abgezogen:			
Uebertrag	Fr. . . . .	<u>160171</u>	<u>580463</u>

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	160171 580463
a. Die Besoldung des Grundsteuerdirektors, nach daherigen Anträgen, mit Inbegriff seiner Bü- reaukosten . . . . .	2400		
Reisefkosten zu Verifikation der Büreaux, Grundsteuerrödel u. s. w. . . . .	300		
b. Besoldung der 7 Grundsteueraufseher . . . . .	2560		
c. Des Ingenieur-Verifikateurs des Catasters . . . . .	400		
	<hr/>	5660	
Als reiner Ertrag der Grundsteuer mit In- begriff desjenigen, was der Staat von seinen Liegenschaften und Waldungen beiträgt . . . . .		<hr/>	154511
D. Fischereizinse: nach den jetzt bestehenden Pachtverträgen . . . . .			2800
E. Jagdpatente: nach ihrem Ertrag der drei letzten Jahre . . . . .			10000
F. Capitalzinse:			
1. Ausländischer Zinsrodel: von dem im Ausland angelegten Capital auf 31. Dezember 1834, betragend Fr. 6,199,805, kann der Zinsbetrag ungefähr angenommen werden auf . . . . .			358000
2. Inländischer Zinsrodel: von Fr. 504,450 zu verschiedenen Prozenten und zum Theil ohne Zins angelegten Geldern . . . . .	16114		
nach Abzug der Besoldung des Zinsrodelver- walters . . . . .	800		
	<hr/>	15314	
3. Von der Salzhandlung: Zins ihres auf 1. Januar 1835 circa Fr. 600,000 betragenden Capitals à 4 % . . . . .			24000
4. Von der Pulverhandlung: Zins ihres auf 1. Januar 1815 circa Fr. 134,000 betragenden Capitals à 4 % . . . . .			5360
5. Von der Cantonalbank: von der für ihren An- fang darein zu legenden Summe von Staats- geldern von ungefähr Fr. 400,000 wird als Zinsertrag angenommen 3 % . . . . .			12000
		<hr/>	414674
Uebertrag Fr. . . . .			1152448

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . . . .			1152448
G. Lösung von verkauften Effekten . . . . .			850
H. Erstattungen: von Gefangenschafts- und Judizialkosten, von Vorschüssen u. s. w. . . . .			8500
Summe von eigenthümlichen Einkünften . . . . .			<u>1171798</u>

## II. Regalien.

## A. Salzhandlung:

Von einem Verkauf von circa Ctr. 135,000 Salz, nach dem Ergebnis des Jahres 1833 berechnet, zu  $7\frac{1}{2}$  Rp. das Pfund . . . . . 1012500

## Abzüge:

Zins zu 4 % von dem in der Handlung liegenden Capitalfond von circa Fr. 600,000 hievor unter den Capitalzinsen angesetzt . . . . . 24000

Ankauf von circa Ctr. 135,000 deutsches und französisches Salz . . . . . 498800

Fuhr- und Auswägerlöhne; Besoldungen und Unkosten der Factoreien und der Centralverwaltung . . . . . 168200

691000

Reiner Ertrag . . . . . 321500

Als Verwaltungskosten hat die Salzhandlung für ihre Centralbeamten an Besoldung zu bezahlen: dem Salzhandlungsverwalter neben freier Wohnung Fr. 2000; an zwei Commis Fr. 1500 und 1000.

B. Pulverhandlung: Nach dem Ergebnis der zwei letzten Jahre, bei vermehrtem Pulverabsatz und wegen Uebernahme der Baukosten von Seite des Baudepartements, berechnet die Pulverhandlung ihren muthmaßlichen Gewinn im Ganzen auf . . . . . 10000

Davon sind hievor als Zins zu 4 % ihres circa Fr. 134,000 betragenden Capitals angesetzt . . . . . 5360

bleibt reiner Gewinn . . . . . 4640

Uebertrag Fr. . . . . 326140

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			326140
Die Besoldungen der Centralverwaltung sind: für den Verwalter Fr. 1200; für den Buchhalter 1000 nebst 4 % Provision vom Gewinn, unter beide zu vertheilen; letztere Stelle ist gegenwärtig vacant.			
<b>C. Postverwaltung:</b>			
Einnahmen brutto			355000
Ausgaben: Besoldungen		46000	
Der Postdirektor nebst freier Wohnung Fr. 2000; der Sekretär Fr. 1200.			
Postkursenübernehmer, Fußböte	111500		
Anschaffung und Unterhalt des Trainmaterials		22000	
Büreau- und Reisekosten, Unvorgeesehenes		5100	
		<u>184600</u>	
			170400
<b>D. Bergwerke:</b>			
Einnehmen: von Bergzehnten, Grubenlosung, Bergwerksabgaben, Torfstecherei u. s. w.		3336	
vom Dachschieferverkauf		14750	
		<u>18086</u>	
Ausgaben: für Aufsichts- und Ausbeutungskosten, mit Inbegriff von Fr. 800			
Besoldung des Berghauptmanns	2536		
für die Schieferanstalt: Besoldung des Cassiers Fr. 700; Fuhr- und Schifflohne, Fabrikations- und Bureaukosten		13550	
		<u>16086</u>	
			2000
<b>E. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder: brutto</b>			
			182000
Abzüge: Besoldungen des Zollsekretärs Fr. 1200 und der übrigen Zollbeamten		32700	
		<u>32700</u>	
Uebertrag Fr.	32700	182000	498540

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	32700	182000	498540
Kosten der Zollstätte, Kaufhäuser, Vergütungen, Büreaufkosten .	8000		
		<u>40700</u>	
			<u>141300</u>
Summe von Staats=Regalien . . . . .			<u>639840</u>

## III. Staatsabgaben.

A. Canzlei=Emolumente, Patent= und Conzessionsgebühren: ohne die Wirth= schaftsabgaben, welche nachher besonders er= scheinen . . . . .			14500
B. Stempeltage: Einnahme, brutto . . . . .		65804	
Auslagen: Ankauf von Papier, Werkzeug und dessen Unterhalt, mit Inbegriff von Fr. 2000 für eine neue Stempelpresse, Löhne der Ar= beiter . . . . .	9044		
Besoldung des Stempeldirectors Fr. 1600; Provisionen der Unterverkäufer, Büreaufkosten	4760		
		<u>13804</u>	
Reiner Ertrag . . . . .			52000
C. Ohmgeld: brutto, ungefähr . . . . .		312200	
Abzüge: Besoldungen des Zoll= und Ohm= geldverwalters . . . . .	2000		
des Ohmgeldsekretärs . . . . .	1200		
der Ohmgeldinspek= toren . . . . .	7000		
Büreaufkosten, Copistenlöhne, Druck= sachen, Reisen . . . . .	2000		
		<u>12200</u>	
Reiner Ertrag . . . . .			300000
D. Wirthschaftsabgaben: infolge Gesetzes vom 13. Juli 1833 und nach Ausweis der darüber geführten Controlle . . . . .			27000
E. Trüll= und Militärdispensationsge= bühen: im Durchschnitt . . . . .			4300
Uebertrag Fr. . . . .			<u>397800</u>



---

**E i n n e h m e n.**

	Fr.
	Uebertrag 397800
F. Gerichtsgebühren: nach dem Durchschnitt der letzten Jahre . . . . .	8600
G. Stipulationsgebühren: nach dem Durchschnitt der letzten Jahre . . . . .	52000
H. Bußen, Confiskationen und dem Fisko zugefallene Gelder . . . . .	2000
Summe von landesherrlichen Einkünften	<u>460400</u>

---

**Zusammenzug des Einnehmens.**

	Fr.
I. Eigenthümliche Einkünfte . . . . .	1171798
II. Regalien . . . . .	639840
III. Staatsabgaben . . . . .	460400
Summe muthmaßlichen Einnehmens	<u>Fr. 2272038</u>

---

## A u s g e b e n.

### I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa.

	Fr.	Fr.
a. Laut Beschluß der hohen Tagsatzung vom 2. Sept. 1834 ist im Januar 1835 zahlbar die zweite Hälfte des Beitrages hiesigen Standes an dem durch obigen Beschluß ausgeschriebenen Geldcontingents - Sechstheil von Fr. 17,346. 6. $6\frac{2}{3}$ mit . . . . .	8674	
b. Für im Jahr 1835 auszuschreibende Beiträge wird eine gleiche Summe angenommen, wovon die erste Hälfte noch in 1835 zu bezahlen ist mit . . . . .	8674	
c. Endlich wird hier ausgesetzt: der contingentmäßige Beitrag hiesigen Standes zu den gewöhnlichen Centralmilitärausgaben von circa Fr. 20,000 mit . . . . .	4000	
	21348	
Summe für Beiträge zur eidgen. Bundeskassa . . . . .	21348	

### II. Der Große Rath.

A. Der Landammann: nach dem Beschluß des Großen Rathes vom 29. März 1833 . . . . .	2000	
B. Entschädigungen und Reisegelder: die hiefür niedergesetzte Commission berechnet dieselben, nach dem Ergebnis der letzten Jahre, mit Inbegriff derjenigen für die Departemental-Mitglieder und die Sechszehner auf die Summe von . . . . .	25000	
Summe für den Großen Rath . . . . .	27000	

### III. Verwaltungsbehörden.

A. Regierungsrath.		
1. Gehalte: des HgHrn. Schultheißen . . . . .	5000	
der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000 . . . . .	48000	
Zulagen: à Fr. 200 an die H. S. Präsidenten der Departemente, mit Ausnahme des diplomatischen, und mit Inbegriff der zwei Zulagen im Justizdepartement für die getrennten Sektionen des Justiz- und des Polizeifaches; 7 Zulagen . . . . .	1400	
	54400	
Uebertrag Fr. . . . .	54400	

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . . . .			54400
2. Credit des Regierungsrathes: zu außerordentlichen Unterstützungen und Steuern an Gemeinden und Partikularen, Aufmunterung von gemeinnützigen Unternehmungen u. s. w. . . . .			30000
3. Sechszehner-Collegium: für die an dasselbe, dessen Kanzleibeamte und die Ammänner ausgetheilten Sechszehner-Pfenninge für 38 Stück à Fr. 13 . . . . .			494
4. Staatskanzlei:			
a. Besoldungen: des Staatschreibers . . . . .	3200		
„ I. und II. Rathschreibers, à Fr. 2400 und 1600 . . . . .	4000		
„ I. französischen Sekretärs und Dolmetschers . . . . .	2000		
„ II. französischen Sekretärs und Uebersetzers . . . . .	1500		
NB. Die beiden letztern Besoldungen infolge Grokraths-Defret vom 9. Mai 1834.			
der zwei Substituten, à Fr. 1000 und 800 . . . . .	1800		
des Archivars und Registrators . . . . .	1200		
		<u>13700</u>	
b. Copistenlöhne, Druckkosten, Einband, Schreib- und Büreaumaterial . . . . .		18130	
		<u>31830</u>	
5. Gesandtschafts-Deputations- und Reisekosten . . . . .			4000
6. Ammänner, Standesweibel und Abwart: zwei Ammänner à Fr. 1000, vier Standesweibel und zwei Kanzleiläufer à Fr. 600 . . . . .			5600
Amtskleidungsvergütung an die Standesweibel und Kanzleiläufer, laut Beschluß des Regierungsraths vom 18. Oktober 1832, à Fr. 40 . . . . .		240	
		<u>5840</u>	
7. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses . . . . .			2300
Summe für den Regierungsrath . . . . .			<u>128864</u>

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>B. Verwaltungskosten auf den Aemtern.</b>			
<b>1. Regierungsstatthalter und Amtsverweser:</b>			
a. Besoldungen: I. Classe: 1 zu Fr. 3000 .	3000		
II.   "    6 zu   " 2400 .	14400		
III.   "    7 zu   " 2000 .	14000		
IV.   "   12 zu   " 1600 .	19200		
V.   "    2 zu   " 1200 .	2400		
	<hr/>	53000	
b. Zulagen an Amtsverweser: an die Amtsverweser von Neuenstadt und Lauffen, in Folge Dekret vom 6. Mai 1833, à Fr. 400 . . . . .		800	
c. Kanzleikosten: muthmaßlich . . . . .		2000	
d. Behölkungskosten: für Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Amtsgerichte für ungefähr 325 Klafter Holz à Fr. 4 Ankaufspreis . . . . .	1300		
für Fuhr- und Aufrüsterlohn circa . . . . .	1050		
	<hr/>	2350	
		<hr/>	58150
<b>2. Amtschreiber:</b> Nach den Anträgen der für Ausmittlung ihrer Entschädigungen niedergesetzten Spezial-Commission und daherigen Abrechnungen wird in 1835 als Nachtrag für die Jahre 1833 und 1834 zu bezahlen seyn eine Summe von ungefähr . . . . .			25000
NB. Für 1835 ist nichts anzusehen, weil nach den von der Commission zu bringenden Anträgen wahrscheinlich keine solchen Besoldungen ferner auf die Staatskassa anzuweisen seyn werden.			
<b>3. Unterstatthalter:</b> Nach dem Dekret vom 12. Mai 1834 erhalten dieselben im ganzen Canton eine Besoldung nach der Bevölkerung ihrer Bezirke, und zwar für die ersten 500 Seelen Fr. 50 als Minimum und für jedes 100 Seelen mehr Fr. 5, bis zu einem Maximum von Fr. 600. Es erfordern demnach die 195 Unterstatthalter nach den §§. 3 und 6 des erwähnten Dekrets eine Besoldungssumme laut Etat von . . . . .			27034
		<hr/>	110184
	Uebertrag Fr. . . . .		

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	. . . . .	110184
4. Amtsweibel:			
Befoldungen. I. Classe: 1 zu Fr. 160	. . . . .	160	
II.   "   6 zu   " 112	. . . . .	672	
III.   "   6 zu   " 96	. . . . .	576	
IV.   "  13 zu   " 80	. . . . .	1040	
V.    "   2 zu   " 64	. . . . .	128	
VI.   "   2 zu   " 50	. . . . .	100	
		<u>          </u>	2676
Amtszeichen, an Platz der frühern Weibel-			
Mäntel, für circa 300 Stück Amts-, Amts-			
gerichts- und Unterweibel-Amtszeichen zu			
ungefähr Fr. 5 . . . . .		1500	
		<u>          </u>	4176
Summe für Verwaltungsbehörden auf den Aemtern	. . . . .	114360	
"   "   den Regierungsrath	. . . . .	128864	
"   "   Verwaltungsbehörden	. . . . .	243224	
		<u>          </u>	
C. Diplomatisches Departement.			
1. Kanzleikosten:			
a. Befoldung des Sekretärs des Departements	. . . . .	1600	
b. Büreaufkosten: Copistenlöhne, Druckkosten,			
Post- und Botenlöhne, Schreib- und Bureau-			
material, Zeitungen, Befehrerung, Beleuch-			
tung, Abwart und Unterhalt des Lokals	. . . . .	3800	
2. Auslagen des Standes Bern als Vorort:			
a. Credit für Ehrenbezeugungen	. . . . .	4400	
b. Kosten für die Wohnung der eidgenössischen			
Kanzleibeamten, Meublierung, Befehrerung,			
Beleuchtung derselben und der Kanzlei, Bü-			
reaufkosten, Offiziale und Abwärter, Eröff-			
nungsfeierlichkeit	. . . . .	7600	
		<u>          </u>	12000
3. Unvorhergesehenes	. . . . .	1600	
Amtsblatt. Dieses Blatt kostet dem Staate			
nichts, giebt ihm aber auch keinen			
Gewinn, da der Mehrbetrag der			
Kosten für das französische Amts-			
blatt den Gewinn auf dem deut-			
schen aufzehrt.			
Summe für das diplomatische Departement	. . . . .	19000	
		<u>          </u>	

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>D. Für das Departement des Innern.</b>			
<b>1. Kanzleikosten:</b>			
a. Besoldungen: des I. Sekretärs . . . . .	1600		
" II.       " . . . . .	1200		
" III.       " . . . . .	1000		
	<u>          </u>	3800	
b. Büreaufkosten: Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreamaterialien . . . . .		5000	
		<u>          </u>	8800
<b>2. Armenwesen und Landsassen.</b>			
a. Direkte Armenunterstützungen: eigentliche Ver- pfllegungen, Kostgelder, Pensionen, Steuern Medikamente aus der Staats-Apothekc an arme Einsassen in Bern, statt des frühern Beitrags an die Stadtarmenanstalt . . . . .	12750		
Steuern und Bewilligungen in Holz aus den Staatswaldungen . . . . .	30000		
	<u>          </u>	43950	
b. Landsassen: Besoldung des Landsassen-Almos- ners . . . . .	1200		
Unterstützungen, Verpfllegungen, Kostgel- der, Kleidungen, Arzneien, Lehrgelder an Landsassen, die auf dem Armenetat stehen, Alimentationen von unehelichen und Findel- kindern, Extrasteuern an Landsassen, die nicht auf dem Etat stehen . . . . .	29500		
Einbürgerung von Landsassen . . . . .	2000		
	<u>          </u>	32700	
c. Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien, nach einem Durchschnitt . . . . .		34000	
d. Fixe Steuern an Gemeinden und Armengüter:			
1) Im Canton . . . . .	6780		
2) Außer dem Canton: Beitrag zu Unter- stützung der Waldenser . . . . .	300		
	<u>          </u>	7080	
		<u>          </u>	117730
<b>3. Pensionen:</b>			
a. Civileibgedinge:			
Im alten Canton: an 7 Pensionirte . . . . .	3900		
Im Leberberg:    an 6       " . . . . .	1503		
	<u>          </u>	5403	
		<u>          </u>	5403
Uebertrag Fr. . . . .		5403	126530

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebersrag . . . . .		5403	126530
<b>b. Militärpensionen:</b>			
Im alten Canton: an Nachgelassene von Umgekommenen und an Verwundete aus den Feldzügen von 1798 bis 1815, an verschiedene ausbediente Militärs und an ehemalige Schweizergarde-Soldaten . . . . .	8442		
Im Leberberg: an 84 Pensionirte . . . . .	11840		
	<u>20282</u>		
		<u>25685</u>	
<b>4. Sanitätsanstalten:</b>			
<b>a. Ordentlicher Credit: für die Impfanstalt</b>			
für wissenschaftliche Arbeiten . . . . .	3500		
für Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Unterstützungen, etc. . . . .	2100		
Besoldung des Secretärs des Sanitäts-Collegii . . . . .	1700		
	<u>100</u>		
		7400	
<b>b. Einrichtung der Entbindungsanstalt und für deren projectirte Vereinigung mit der Hebammenschule und der geburtshülflichen Anstalt des Inselfpitals . . . . .</b>			
		5400	
		<u>12800</u>	
<b>c. Spital zu Bruntrut: nach dem Durchschnitt des jährlichen Zuschußbedarfs . . . . .</b>			
		3800	
<b>d. Einrichtung der Staats-Apothek: laut Devis Fr. 13,600, wird ungefähr die Hälfte für 1835 ausgesetzt mit . . . . .</b>			
		7000	
<b>Inselfpital und Außer-Krankenhaus:</b>			
Durch Dekret vom 7. Mai 1834 hat der Große Rath die Zurückziehung der diesen Anstalten in 1831 ausgerichteten Dotationen erkennt; dem Finanzdepartement sind aber noch keine Befehle zur Execution zugekommen, weswegen die hieher gehörenden Aus-			
		<u>23600</u>	
Uebersrag Fr. . . . .			<u>152215</u>



## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	. .	23600	152215
gaben, so wenig als die aus den Dotatio-			
nen fließenden Einnahmen in dieses Budget			
aufgenommen werden können, was zur Erin-			
nerung aber hier bemerkt wird			
		<u>23600</u>	
5. Handel und Industrie:			
Für Hebung verschiedener Zweige der Landes-			
industrie	. . . . .		5500
6. Viehzucht:			
a. Pferdezucht:			
Prämien an 10 Pferdzeichnungen	. . . . .	4600	
Reise- und übrige Kosten derselben	. . . . .	1000	
Prämien an junge Hufschmiede	. . . . .	150	
		<u>5750</u>	
b. Hornviehzucht:			
Prämien an den 6 ordentlichen Vieh-	. . . . .	4900	
schauen Reise- u. übrige Kosten derselben	. . . . .	850	
		<u>5750</u>	
			<u>11500</u>
7. Unvorhergesehenes	. . . . .		3000
Summe für das Departement des Innern	Fr. . . . .		<u>195815</u>
E. Für das Justiz-Departement.			
1. Kanzleikosten.			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs des De-			
partements	. . . . .	1800	
„ Sekretärs der Justizsektion	. . . . .	1200	
„ „ Polizeisektion	. . . . .	1500	
		<u>4500</u>	
Für die Remuneration der Gutachten und			
Rapporte, welche die Justizsektion nach haben-			
der Befugniß von Rechtsgelehrten einzuholen			
im Fall ist	. . . . .	800	
		<u>5300</u>	
b. Materiale für das Departement und beide			
Sektionen: als Copistenlöhne, Druckkosten,			
Schreib- und Büreaumaterialien u. s. w.	. . . . .	5000	
		<u>10300</u>	
2. Für Arbeiten im Fach der Gesetzgebung: Be-			
Uebertrag	. . . . .		10300

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . . . .			10300
Besoldung des Herrn Redaktors Fr. 2400 und für Sekretariatskosten . . . . .			3000
3. Druck und Bekanntmachung der Reaktionsprozeduren: für diese von dem Großen Rathe anbefohlene Arbeit, welche den Druck von circa 300 Bogen à Fr. 64 nebst Copiatur und Einband erfordert, ist ein Theil in 1834 bezahlt worden, und als Rest fallen hieher . . . . .			10000
4. Justizsektion: direkte Ausgaben derselben und in den Amtsbezirken.			
a. Für Brandanstalten: Unterhalt der obrigkeitlichen Feuerspritzen u. s. w. . . . .		1500	
b. Schußgelder- und Jagdpolizei . . . . .		1400	
c. Vermischte Polizeisachen: Besoldungen der Grenzpolizei = Inspektoren, Belohnungen für Lebensrettungen, Gewicht- und Maaspolizei . . . . .		3000	
d. Criminal- und Judizialkosten: Verfolgung und Einbringung von Verbrechern, Prozeßkosten, Informationen, Zeugengelder, Entschädigungen . . . . .		7500	
e. Gefangenschaftskosten: Unterhalt der Gefangenen, medizinische Besorgung, Gefangenschaftseffekten . . . . .		17000	
		<u>17000</u>	30400
			<u>53700</u>
5. Polizeisektion.			
a. Centralpolizeidirektion:			
Besoldungen: des Centralpolizeidirektors . . . . .	2400		
„ Adjunkten mit Frkn. 400 Wohnungsentschädigung . . . . .	2000		
„ Sekretärs Fr. 1200 und Substituten Fr. 1000 . . . . .	2200		
		<u>2200</u>	6600
Centralpolizeikassa: Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt . . . . .	6000		
Entdeckung und Einbringung von Verbre-			
Uebertrag Fr. . . . .	6000	6600	53700

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	6000	6600	53700
chern, Exekutionen etc.	2550		
Allgemeine Sicherheits-, Personal- und Fremdenpolizei	3450		
Canzleikosten u. s. w.	3520		
		<u>15520</u>	
NB. Hieran wird sie an Einnahmen zu beziehen haben ungefähr Fr. 5000, welche hievore im Einnahmen angeführt sind, so daß der Zuschuß aus der Standeskassa sich auf Fr. 10520 beschränkt.			
b. Landjägerkorps: für 235 Mann Sold	76200		
Einquartierung	13850		
Montierung und Bewaffnung	14235		
Medizinische Versorgung, Inspektionen, Büreaufkosten	1415		
		<u>105700</u>	
c. Stadtpolizei:			
Besoldungen: Stadtpolizeidirektor	Fr. 1600,		
Hauszins	Fr. 250	1850	
Sekretär		1000	
zwei Substituten à Fr. 600		1200	
		<u>4050</u>	
Canzleikosten, Befehrerung und Beleuchtung der Arrestzimmer	1700		
Besoldung und Bekleidung der 15 Stadtdienern, nebst Bewaffnung	7352		
		<u>13102</u>	
NB. An muthmaßlichen Einnahmen wird sie zu beziehen haben ungefähr Fr. 2500, welche hievore im Einnahmen angeführt sind, so daß der Zuschuß aus der Standeskassa sich auf Fr. 10602 beschränkt.			
d. Einbürgerung von Heimathlosen			2000
e. Zuchthäuser.			
1) Zu Bern: Kosten im Ganzen mit Inbegriff der Besoldungen des Direktors	Fr. 2000,		
		<u>142922</u>	53700
Uebertrag Fr.			

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	. .	142922	53700
des Buchhalters Fr. 1600, des Arztes und Wundarztes Fr. 800 . . . . .	Fr. 56700		
Abzug: muthmaßlicher Verdienst und Kostgelder . . . . .	Fr. 16700		
	<u>          </u>	40000	
2) Zu Bruntrut: Kosten mit Inbegriff der Besol- dungen des Inspektors Fr. 300, des Dekonoms Fr. 400, der Geistlichen Fr. 150	Fr. 7560		
Abzug: muthmaßlicher Verdienst	„ 3500		
	<u>          </u>	4060	
		<u>          </u>	44060
Sollten in obigen Anstalten infolge der darüber gemachten Untersuchungen und An- träge einige mehr kostende Veränderungen vorgenommen werden müssen, so wird die daherige Mehrausgabe zur Anweisung vor- behalten.			<u>          </u> 186982
6. Unvorhergesehenes: für das Departement und beide Sektionen . . . . .			<u>          </u> 2000
Summe für das Justizdepartement Fr.			<u>          </u> 242682
<b>F. Für das Finanzdepartement.</b>			
1. Kanzleikosten:			
a. Buchhaltereiz und Hauptkassa:			
Besoldungen: Standesbuchhalter . . . . .	2000		
Buchhaltereisubstitut . . . . .	1200		
Standeskassier . . . . .	1800		
	<u>          </u>	5000	
Revisoren- und Copistenbesoldungen, Einband, Druckkosten, Büreaumaterial . . . . .		7150	
		<u>          </u>	12150
Nota. Die Einführung der neuen Comptabilität wird aber im eintretenden Fall ein Mehreres erfordern, als hier angesetzt, was hier vorbehalten werden muß.			
b. Sekretariat des Departements.			
			<u>          </u>
Uebertrag Fr.	. . . . .		12150

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
			12150
			<u>          </u>
Befoldungen: des I. Sekretärs . . . . .	1600		
des II.       "       . . . . .	1000		
des Offizials . . . . .	600		
		<u>          </u>	3200
Büreaufkosten: Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaubedürfnisse . . . . .			3000
Für das Departement im Allgemeinen: Be- leuchtung, Befeurung und Abwart in sämt- lichen Bureau's und im ganzen Hause des Departements . . . . .			750
		<u>          </u>	6950
c. Lebenskommissariat.			
Befoldungen: Oberlebens-Commissär . . . . .	1600		
Unterlebens-Commissär . . . . .	800		
		<u>          </u>	2400
Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial . . . . .			3000
		<u>          </u>	5400
d. Oberschaffnerei.			
Befoldung: des Oberschaffners . . . . .	2000		
Copistenlöhne, Büreaumaterial . . . . .	1100		
		<u>          </u>	3100
e. Zahlmeister der französischen Militärpensionen . . . . .			500
		<u>          </u>	28100
2. Gehalte der Amtschaffner . . . . .			18140
3. Für Abgang und Besorgung der noch vorhan- denen Korn- und Weinvorräthe . . . . .			2000
4. Vermessungs-, Vereinigungs- und Marchungs- kosten . . . . .			5000
5. Prozeß- und Betreibungskosten: durchschnittlich . . . . .			1100
6. Auf obrigkeitlichen Besitzungen haftende Be- schwerden:			
a. Passiv-, Zins-, Zehnt- und Bodenzinsschul- digkeiten . . . . .			700
b. Zellen, Entschädnisse von Ansprachen, Grund- steuer . . . . .			1600
		<u>          </u>	2300
		<u>          </u>	56640
Uebertrag Fr. . . . .			56640

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			56640
7. Verlust auf Einziehung alter Scheidemünzen und Kosten der Münzstätt, mit Inbegriff von Fr. 1000 Besoldung des Münzmeisters, welcher überdieß noch freie Wohnung hat . . . . .			4000
Summe für das Finanzdepartement Fr. . . . .			<u>60640</u>
<b>G. Für das Erziehungs-Departement.</b>			
<b>1. Kanzleikosten.</b>			
a. Besoldungen: des I. Sekretärs . . . . .	1600		
des II. „ . . . .	1200		
des III. „ . . . .	1000		
Nota. Die Erhöhung von Fr. 200 für den zweiten und die Anstellung eines dritten Sekretärs mit Fr. 1000 nach vorliegendem Antrag und mit Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath.			
des Offizials . . . . .	300		
Als Bedell bezieht derselbe noch Fr. 200 auf den Kosten der Hochschule . . . . .		4100	
b. Material: Copistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial, Befeurung, Beleuchtung, Abwart, Reisekosten . . . . .		5100	
		<u>9200</u>	
<b>2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit:</b>			
a. Dotationssumme zu Besoldung der protestantischen Geistlichkeit nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824 . . . . .		303000	
b. Seither dazu gekommene Vermehrungen:			
für die Pfarreien Unterseen, Grandval und Bârgen à Fr. 1600 und die Vermehrung für die französische Pfarre zu Bern Fr. 200 . . . . .	5000		
für die Helferei Wasen Fr. 1000, Säzimyl Zulage Fr. 200 . . . . .	1200		
nach Abzug der Verminderung wegen Aufhebung des obersten Dekanats und Reduktion der Besoldung des Dekans des Bernkapitels . . . . .	6200		
Uebertrag Fr. . . . .	6200	303000	9200

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	6200	303000	9200
auf Fr. 400 in Folge Großraths-Dekret vom 9. Mai 1834	600		
	<u>        </u>	5600	
Betrag der Dotationssumme auf 1. Januar 1835		308600	
c. Zahlungen neben Dotation: Holz- und Haus- zinsvergütungen in Geld		2043	
d. Für die bereits beschlossenen aber noch nicht eingerrichteten Helfereien:			
im Buchholterberg, Staatsbeitrag	600		
zu Hasle im Grund, angeschlagen für	800		
	<u>        </u>	1400	
		312043	
Abzug: mutmaßlicher Ersparnisse durch Va- nanz und auf dem Besoldungsüberschußfond		2043	
		<u>        </u>	
		310000	
e. Holzpensionen in Natur an die Pfarrer u. Helfer		9200	
		<u>        </u>	319200
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:			
a. Beiträge zu Besoldung des Hmb. Hrn. Bischofs von Basel und Gehalte der bernischen Dom- herren		4664	
b. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt Vermehrung der Besoldung des katholischen Pfarrers in Folge Großraths-Dekret vom 22. März 1834 während der Anstellung des jetzi- gen Pfarrers		2400	
c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg		54550	
d. Pensionen an die alt fürstbischöflichen Capi- tularen und Beamten		9291	
e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg		3561	
		<u>        </u>	71466
4. Verschiedene Lieferungen zum Dienst der Kirche, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung be- ruhend:			
a. Lieferungen an Communionbrod und Wein		950	
b. Weischnüsse an Küsterbesoldungen		200	
		<u>        </u>	
Uebertrag Fr.		1150	399866



## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag Fr.	1150	399866
c. Beischüsse an Collaturen und äußere Geistliche		3126	
d. Beischüsse an geistliche Corporationen und Kirchengüter		160	
		<hr/>	4436
5. Lehranstalten.			
a. Hochschule.			
1) Besoldungen, der Professoren:			
6 Professoren der theologischen Fakultät	Fr.	10500	
5 Professoren der juristischen Fakultät	"	9600	
11 Professoren der medizinischen Fakultät	"	19100	
13 Professoren der philosophischen Fakultät	"	20000	
	Fr.	59200	
des Rectors	"	200	
" Bedells	"	200	
für Anstellung von Lehrern in technischen, Cameral-, Militär- und Forstwissenschaften auf durch den Regierungsrath zu genehmigende Anträge	"	3000	
Honorirung von Docenten	"	1000	
für noch zu errichtende französische Lehrstühle	"	3900	
		<hr/>	67500
2) Subsidiar-Anstalten.			
Beiträge für die Stadtbibliothek Fr. 1600, und für die medizinische, die Studenten- und die Predigerbibliothek, zusammen	Fr.	2400	
Chemisches Laboratorium	"	660	
Physikalisches Cabinet	"	200	
Zoologische u. zootomische Sammlung	"	1000	
		<hr/>	
Uebertrag Fr.	25860	67500	404302

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	25860	67500	404302
Herbarium, Holzsammlung und botanischer Garten . . . . .	Fr. 1160		
Anatomie . . . . .	„ 1500		
Polielinische Anstalt . . . . .	„ 600		
Thierarzneischule . . . . .	„ 1000		
Kunstanstalten . . . . .	„ 1600		
	<u>10120</u>		
3) Reisegelder, Wohnungsentschädigung an die Pädagogianer, Stipendien, infolge Rathsbeschlus vom 18. September 1834, Breisschriften, Druckkosten u. s. w. . . . .		7537	
		<u>85157</u>	
Abzug muthmaßlicher Einnahmen . . . . .		3050	
Summe für die Hochschule		<u>82107</u>	
b. Höheres Gymnasium.			
Besoldungen der 10 Lehrer . . . . .		9980	
Abzug muthmaßlicher Einnahmen . . . . .		1260	
		<u>8720</u>	
c. Litterarschule.			
Besoldung der 11 Lehrer, des Direktors und Conrektors . . . . .		14050	
Abzug muthmaßlicher Einnahmen . . . . .		2900	
		<u>11150</u>	
d. Elementarschule.			
Besoldung der 4 Lehrer . . . . .		3500	
Abzug muthmaßlicher Einnahmen . . . . .		2400	
		<u>1100</u>	
e. Subsidiaranstalten für das Gymnasium und die Schulen . . . . .		4270	
f. Industrieschule: diese von dem Großen Rathe beschlossene Anstalt wird erst gegen das Ende des Jahres 1835 ins Leben treten können: von der dafür erforderlichen Summe von circa Fr. 12000 werden pro 1835 angesetzt . . . . .		4000	
		<u>111347</u>	404302
Uebertrag Fr.			111347 404302

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
		111347	404302
			<b>Uebertrag</b>
g. Beischüsse für Collegien und Sekundarschulen:			
für Biel . . . . .	5025		
„ Bruntrut . . . . .	4725		
„ Delsberg . . . . .	1350		
„ Thun, Lehrerbefoldung Fr. 850, Prä- mien Fr. 90 . . . . .	940		
„ Nidau, Lehrerbefoldung . . . . .	200		
„ Gründung und Unterstützung neuer Se- kundarschulen . . . . .	22760		
		<u>35000</u>	
h. Beischüsse an Schulmeister, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend . . . . .			1340
i. Primarschulen, Kosten für Verbesserung der Landschulen:			
1) Schulhausbausteuern . . . . .	10000		
2) Leibgedinge und ausserordentliche Unterstütz- ungen an Schullehrer laut Dekret . . . . .	6000		
3) Unterstützungen an Schulen, Schullehrer- und Volksbibliotheken, Sängervereine etc. . . . .	12000		
4) Schulkommissariate: gegenwärtige Besol- dungen . . . . .	3030		
5) Mädchen-, Primar- und Arbeitsschulen . . . . .	5000		
6) Verbesserung der Primarschulen, in Erwar- tung des neuen Schulgesetzes . . . . .	60000		
		<u>95030</u>	
k. Schullehrerbildung.			
Normalanstalt zu Münchenbuchsee . . . . .	16400		
Für provisorischen Schuldienst und Wieder- holungskurse angestellter Schullehrer . . . . .	12000		
Gründung einer Normalanstalt im Leberberg . . . . .	12500		
		<u>40900</u>	
l. Taubstummenanstalt: nach dem letztjährigen Ansatz statt der geforderten Fr. 10000 pro 1835 . . . . .			7000
		<u>290617</u>	
<b>Summe für das Erziehungs-Departement Fr.</b> . . . . .			<u><u>694919</u></u>
H. Für das Militär-Departement.			
1. Kanzleikosten.			
a. Militärkanzlei:			

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Besoldungen: des I. Sekretärs	Fr. 1800		
des II. „	„ 1200		
des III. „	„ 1000		
	<u>4000</u>		
Büreaufkosten: Copistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial, Befehrerung, Beleuchtung u. s. w. für die Militärkanzlei und das Mu- sterungsbüreau, Abwärter und dessen Haus- zinsvergütung . . . . .	5480		
	<u>5480</u>	9480	
b. Kriegskommissariat.			
Besoldungen: des Kriegskommissärs	Fr. 1600		
des Fourage- und des Holzmaga- zinaufsehers und des Abwärters, à bh. 10 täglich jedem . . . . .	1095		
	<u>2695</u>		
Büreaufkosten: Copisten und Angestellte, Druck, Einband, Befehrerung, Beleuchtung, Bü- reaumaterial . . . . .	2000		
	<u>2000</u>	4695	
c. Kleidungsmagazin.			
Besoldung des Kleidungs-offiziers à bh. 15 . . . . .	547		
Beforgung des Magazins, Magazinaufseher, Tagelöhne zc. . . . .	548		
	<u>1095</u>	1095	
d. Zeughausverwaltung.			
Besoldungen des Zeughausaufsehers, nebst freier Wohnung	Fr. 1200		
des Adjunkten „	800		
des Buchhalters „	200		
dem Gleichen, Woh- nungsentanschädigung „	250		
	<u>2450</u>		
Büreaufkosten: Druckkosten, Büreaumaterial	150		
	<u>150</u>	2600	
e. Kreisbehörden: den 8 Kreiscommandanten	3400		
den 20 Kreisadjutanten . . . . .	2500		
	<u>5900</u>	5900	
		<u>23770</u>	
Uebertrag Fr. . . . .			23770

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	. . . . .		23770
2. Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen:			
a. Organisations- und Ergänzungsmusterungen	. . . . .	1200	
b. Kleidung:			
für 95 Artillerie-, 61 Train-, 12 Sappeur-, 23 Dragoner- und 150 Scharfschützenrekruten, die vollständigen Monturen	. . . . .	14783	
für 1025 Infanterierekruten, wofür die übrige Montierungsstücke aus dem Magazin er- hoben werden, die nöthigen Eschafos	. . . . .	6714	
für Schützendeformationen und Reparationen im Magazin	. . . . .	480	
		<hr style="width: 50px; margin-left: 0;"/>	21977
c. Bewaffnung: 150 Scharfschützen- Armatur- vergütungen	. . . . .	4075	
d. Rüstung: 28 Dragoner Pferdeequipements	. . . . .	2520	
e. Wartgelder und Prämien für Dragonerpferde	. . . . .	400	
		<hr style="width: 50px; margin-left: 0;"/>	30172
3. Unterricht der Truppen.			
a. Eidgenössische Militärschule in Thun: dem Vernehmen nach werde wahrscheinlich keine solche auf dem bisherigen Fuß statt finden, daher hier nichts angeseht wird.			
b. Theoretische Militärschule: da auf deren Auf- hebung angetragen wird, so wird ebenfalls nichts dafür angeseht.			
c. Reitschule: infolge Beschluß vom 3. April 1834 unter das Militär-Departement gestellt. Besoldung des Stallmeisters	. . . . .	3500	
für Unterhalt der Reitschule	. . . . .	200	
		<hr style="width: 50px; margin-left: 0;"/>	3700
a. Praktische Militärschule in Bern:			
1) Besoldung des Instruktionsadjutanten	. . . . .	1000	
Instruktionskorps	. . . . .	21000	
Unteroffiziers, die mit den Rekruten in die Instruktionschule gezogen werden	. . . . .	2700	
		<hr style="width: 50px; margin-left: 0;"/>	
Uebertrag Fr.	24700	3700	53942

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	24700	3700	53942
2) Sold und Verpflegung der Truppen:			
Für 2 Compagnien Artillerie sammt Train während 3 Wochen statt 1 Compagnie während 6 Wochen . . . . .	Fr. 4838		
Für 50 Cadetten und das Depot von Trüllmeistern, Tambouren und Nachzüglern . . . . .	„ 5721		
Für 1371 Rekruten aller Waffen und 25 Mann Dragoner-Remonte mit Pferden . . . . .	„ 46356		
	<u>56915</u>		
3) Munitionslieferungen und Pferdmiethen zum Exercieren . . . . .	5000		
4) Ausbesserung an Waffen, Rüstung und Pferdbeschlag, Pachtzinse, Beleuchtung der Instruktionszimmer zc. nach Abzug wieder eingehender Pachtzinse vom Wylerfeld . . . . .	1500		
5) Übungsmusterungen:			
Schießprämien an die Scharfschützen und Amtsschützengesellschaften . . . . .	6800		
	<u>94915</u>		
		<u>98615</u>	
4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt.			
a. Garnisonsstab:			
Gehalte: des Platzkommandanten	Fr. 1600		
Fouragerationen desselben	„ 329		
des Platzadjutanten: diese vakante Stelle wird einstweilen durch einen Offizier der Standescompagnie versehen.			
Des Gefangenwärters à 2 bh. täglich. . . . .	„ 73		
	<u>2002</u>		
Büreaufosten des Platzbüreaus . . . . .	450		
	<u>2452</u>		
Uebertrag Fr. . . . .	2452	152557	

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		2452	152557
b. Caserneamt: Besoldungen, Materielles, Beleuchtung, Beheizung, Effekten u. s. w.		3000	
c. Wachtposten und Militärgebäude		750	
d. Garnisonsmusik		800	
e. Gesundheitspflege: Garnisonsspital und Verpflegung kranker Pferde		3500	
		10502	
5. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes			4000
6. Zeughaus:			
a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und der Hausvorräthe		14310	
b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anschaffungen:			
Fuhrwesen: für 3 Küstwagen, als Ersatz von abgegangenen		2040	
Waffen und Lederzeug:			
290 Säbel mit Baudriers für Infanterie, Artillerie und Sappeurs	Fr.	2330	
50 Säbel mit Kuppel und Patronentaschen für Cavallerie	„	985	
100 Weidmesser mit Baudriers für Scharfschützen	„	1100	
50 Stutzer und 100 Stutzerriemen für Scharfschützen	„	4050	
1000 Infanteriegewehre mit Patronentaschen und Bajonetscheiden	„	31100	
10 Trommeln und Hosenleder	„	45	
		39610	
Verschiedene Ausrüstungsgegenstände: Trompeten, Trommeln etc.		1075	
		42725	
		57035	
Summe für das Militär-Departement	Fr.		224094



## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>I. Für das Bau-Departement.</b>			
<b>1. Verwaltungs- und Kanzleikosten.</b>			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs Fr. 1600, des zweiten Sekretärs Fr. 1000	2600		
des Ingenieurs für den Hoch- und Brückenbau . . . . .	2000		
des Ingenieurs für den Straßen und Wasserbau . . . . .	2000		
der beiden Adjunkten à Fr. 1200 und Fr. 1000 . . . . .	2200		
der sämtlichen Amtsinspektoren Fr. 2520			
ferner an Vergütungen für Extraleistungen für Beaufsichtigung der Straßen- und Hochbauten Fr. 2480			
	<u>5000</u>		
		<u>13800</u>	
b. Materiale: Copistenlöhne, Schreibmaterial, Effekten, Abwart . . . . .		5000	
c. Technisches Bureau, Instrumente, Bücher, Modelle . . . . .		2200	
d. Inspektionsreisen, Marchungen, Pläne, Devise, technische Vorarbeiten, Leitung außerordentlicher Arbeiten im Hoch-, Straßen- und Wasserbau . . . . .		10000	
		<u>31000</u>	
<b>2. Hochbau.</b>			
a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfrund- und Kirchengebäude, Gefangenschaften, Dominialgegenstände mit Inbegriff der Holzlieferungen, welche früher aus den Staatswäldungen geleistet worden, nun aber von den Bauunternehmern veranschlagt und von dem Baudepartement bezahlt werden . . . . .			90000
b. Neubauten, bereits bewilligte:			
1) für das neue Anatomiegebäude . . . . .	20000		
2) die dem Staat auffallende Hälfte der Kosten für Erbauung eines neuen Pfarrhauses zu Gsteig bei Saanen . . . . .	7000		
	<u>27000</u>	<u>90000</u>	<u>31000</u>
Uebertrag	27000	90000	31000

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	27000	90000	31000
3) Für Einrichtung der Inseleoperator-Wohnung zu einer Staatsapothek von den erforderli- chen Fr. 20000 für 1835 . . . . .	15000		
	<u>15000</u>	42000	
c. Brandversicherungsbeiträge für die Staats- gebäude . . . . .		4000	
d. Abtragung der Schanzen in Bern, hiezu wer- den für 1835 angewiesen . . . . .		15000	
		<u>15000</u>	151000
3. Straßen- und Brückenbau.			
a. Für den ordinären Straßenunterhalt :			
für Besoldung der Wegknechte auf den bereits übernommenen Straßen . . . . .	24000		
für Ankauf und Unterhalt des Werkzeuges . . . . .	2000		
für eigentlichen Unterhalt, Materialbedarf, Führen, Reparationen u. s. w., für Straßen- erster und zweiter Klasse . . . . .	54000		
für Straßen dritter Klasse, da nur noch ein Theil derselben übernommen worden und im ersten Jahre eines geringen Unterhaltes be- dürfen für 1835 . . . . .	25000		
	<u>25000</u>	105000	
b. Für bereits bewilligte oder sonst nöthige neue Straßenanlagen und Verbesserungen :			
1) für die Straße zwischen Buiz und Boncourt . . . . .	20000		
2) für die vom Großen Rathe bewilligte neue Straße am nördlichen Ufer des Bieler Sees pro 1835 . . . . .	50000		
3) Folgende letztes Jahr bewilligte aber unver- wendet gebliebene Credite:			
für Ausbesserung der Sustenbergstraße . . . . .	3000		
desgleichen am Grimselpaß . . . . .	1000		
4) Für Verbesserung der Straße am Brienzer- see bei Ringgenberg . . . . .	2000		
5) Für Rectifikation des Straßenzugs am Banel . . . . .	4000		
6) Für den neuen Straßenbau zwischen Zwei- simmen und Saanen . . . . .	30000		
	<u>30000</u>		
Uebertrag Fr.	110000	105000	182000

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	110000	10500	182000
7) Für die Straße durch die Felsenschluchten des Pichoug, restanzlich	8000		
8) Für die Rektifikation der Straße zwischen Sumiswald und der Zollbrücke	20000		
9) Für Schranken, Mauern und Abweisssteine an den gefährlichen Straßenpunkten im Jura	8000		
	146000		
		251000	
<b>4. Schwellenbau.</b>			
<b>a. Gewöhnlicher Schwellenbau:</b>			
Anlegung und Unterhalt der obrigkeitlichen Schwellen und Schleusen	5500		
Beiträge an Gemeinden	2000		
Ankauf von Geräthschaften	300		
Befoldung der Schwellenmeister	622		
Unvorhergesehenes	1578		
	10000		
<b>b. Neue Wasserbauten: bereits bewilliget:</b>			
Steuern und Beiträge zu den Wasserbauten an der Aare	2000		
am Alpache	1000		
	3000		
		13000	
<b>Summe für das Bau-Departement</b>	<b>Fr.</b>		<b>446000</b>

IV. Gerichts-Behörden.

A. Obergericht.

<b>1. Gehalte: des Präsidenten des Obergerichts</b>			
	3000		
der 10 Oerrichter à Fr. 2800	28000		
für die 4 Suppleanten an Sitzungs- geldern	2000		
	33000		
<b>2. Kanzleikosten.</b>			
<b>a. Befoldungen:</b>			
des Gerichtschreibers	Fr. 1800		
der beiden Commissionschreiber à Fr. 1400 und Fr. 1000	2400		
	4200		
Uebertrag	Fr. 4200		33000

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4200	33000	
des Staatsanwalts	2500		
dessen Substitut	1600		
des Offizials mit Fr. 40 Amtskleidungsvergütung	640		
	<u>8940</u>		
b. Materiale: Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial mit Inbegriff von Fr. 100 für die Bibliothek des Obergerichts	6000	14940	47940
		<u>14940</u>	
			47940
<b>B. Gerichtsbehörden auf den Amtsbezirken</b>			
<b>1. Amtsgerichtspräsidenten:</b>			
I. Klasse: 1 zu Fr. 2400	2400		
Für den Untersuchungsrichter des Obergerichts Bern Fr. 1600 und dessen Sekretär Fr. 1000 als Gehülfe des Amtsgerichtspräsidenten von Bern	2600		
II. Klasse: 6 zu Fr. 2000	12000		
III. „ 5 zu „ 1800	9000		
IV. „ 14 zu „ 1400	19600		
V. „ 4 zu „ 1000	4000		
	<u>49600</u>		
Miethzins für die Gerichtslökalien des Amts			
Seftigen	125		
Kanzleikosten: muthmaßlich	2000		
		<u>51725</u>	
<b>2. Amtsgerichte.</b>			
I. Klasse: 1 Amtsgericht zu Fr. 800 per Richter dem als Friedensrichter zu Bern funktionirenden Amtsrichter	3200		
II. „ 1 Amtsgericht zu Fr. 400 per Richter	300		
III. „ 10 „ „ 300	1600		
IV. „ 14 „ „ 250	12000		
V. „ 4 „ „ 150	14000		
	2400		
		<u>33500</u>	
Uebertrag Fr.		85225	47940

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		85225	47940
3. Amtsgerichtswelbel:			
I. Classe: 1 zu Fr. 150	150		
II. „ 6 zu „ 80	480		
III. „ 5 zu „ 70	350		
IV. „ 14 zu „ 60	840		
V. „ 4 zu „ 50	200		
	2020		
		87245	
Summe für die Gerichts-Beörden Fr.			135185

Zusammenzug des Ausgebens.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa		21348
II. Der Große Rath		27000
III. Verwaltungs-Beörden:		
A. Regierungsrath	128864	
B. Verwaltungsbeörden in den Amtsbezirken	114360	
C. Diplomatisches Departement	19000	
D. Departement des Innern	195815	
E. Justiz-Departement	242682	
F. Finanz-Departement	60640	
G. Erziehungs-Departement	694919	
H. Militär-Departement	224094	
I. Bau-Departement	446000	
	2126374	
IV. Gerichtsbeörden		135185
Summe mutmaßlichen Ausgebens Fr.		2309907

B i l a n z.

Summe des mutmaßlichen Ausgebens		2309907
Summe des mutmaßlichen Einnehmens		2272038
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben Fr.		37869

---

Außerordentliche eventuelle Ausgaben.

---

Ueberdies hat der Große Rath beschlossen: es solle hier, über die vorstehenden bereits bewilligten Arbeiten und Ansätze aus, für das Bau-Departement noch eine Summe von Fr. 150000 ausgesetzt werden, über deren Verwendung im Jahr 1835 auf anerkannt nothwendige und nützliche Arbeiten im Hoch-, Straßen- und Wasserbau dem Großen Rath motivirte Anträge, mit Plänen und Devisen begleitet, eingereicht werden sollen.

Also beschlossen von dem Großen Rath den 16. 17. 18. 19. und 20. Februar 1835.

Der Landammann,  
Carl Lohner.

Der Staatschreiber,  
F. May.

---

G e s e z  
über  
die Amtsnotare.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß durch die gesetzliche Veränderung 21. Hornung  
des Geschäftskreises der Amtschreiber der Grund zu der 1835.  
Beschränkung des Zutrittes zu dem Amtsnotariate weg-  
gefallen ist,

beschließt:

1. Jeder von der Regierung der Republik Bern patentirte Notar hat das Recht, sich bei der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements für ein Amtsnotarpatent für denjenigen Amtsbezirk anzumelden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Ausgenommen sind diejenigen, mit deren Stellung als Beamten die Ausübung des Notariats oder des Amtsnotariats zufolge Gesetzes unverträglich ist.

In Erläuterung des Circulars vom 8. April 1816 wird hier bestimmt, daß Fürsprecher, Prokuratoren und Rechtsagenten, welche als Notare patentirt sind, von dem Rechte zu Erlangung eines Amtsnotarpatents keineswegs ausgeschlossen seien.

2. Die Justizsektion wird dieses Patent gegen die Einlage eines, von ihr genügend erkannten, Bürgschaftsscheins der von zwei Bürgen ausgestellt sein muß, ertheilen, nachdem sie über deren Habhaftigkeit den Bericht desjenigen Regierungsstatthalters eingeholt haben wird, der die nöthige Auskunft darüber am besten zu geben im Stande ist.

21. Hornung  
1835.

3. Die Bürgschaftsscheine sollen jeweilen in den Amtsschreibereien derjenigen Amtsbezirke aufbewahrt werden, wo die Amtsnotare ihren Wohnsitz haben. Der Amtsschreiber wird über die hinterlegten Bürgschaftsscheine und die darinn genannten Bürgen eine genaue Kontrolle führen, wofür, so wie für die Aufbewahrung der Bürgschaftsscheine er von den betreffenden Amtsnotaren eine Gebühr von Fr. 2 bezieht. Die geschene Einschreibung in die Kontrolle soll auf dem Patente angezeigt werden. Die, von den vor der Einführung dieses Gesetzes ernannten Amtsnotaren eingelegten Bürgschaftsscheine sollen sofort zur Aufbewahrung und Einschreibung in die Kontrolle, an die betreffenden Amtsschreiber übermacht werden.

4. Der Amtsschreiber, hinter welchem die Bürgschaftsscheine deponirt sind, ist verpflichtet, in den amtlichen Güterverzeichnissen und Geldstagen der Amtsnotare und der Bürgen, selbst wenn erstere in einen andern Amtsbezirk gezogen (§. 7) oder die Bürgen außerhalb des Amtsbezirks eingewandert sein sollten, die nöthigen Eingaben auf Kosten des betreffenden Amtsnotars zu machen. Ueber diese Eingaben wird er ebenfalls eine Kontrolle führen.

Wenn durch Tod, Geldstag, Auswanderung oder aus andern Gründen eine Veränderung in den Bürgschaftsverhältnissen eintritt, so soll der Amtsschreiber solches, wenn es ihm bekannt wird, der Justizsektion anzeigen, damit diese von dem betreffenden Amtsnotar die Stellung eines neuen Bürgen verlangen könne. Für diese Anzeige hat der Amtsschreiber von dem Amtsnotar eine Gebühr von Bz. 7 Rp. 5 zu beziehen.

In denjenigen leberbergischen Amtsbezirken, in denen die französische Gesetzgebung besteht, soll der Amtsgerichtsschreiber ohne Verzug und von Amtswegen dem Amtsschreiber eine Anzeige derjenigen endlichen Urtheile, in Gelds-



tagsfachen, Verpfändungen, Gantsteigerungen und freiwillige Gutsabtretungen (jugemens définitifs en matière de faillite, saisie - exécution, expropriation forcée et démission volontaire des biens) übersenden, welche gegen die Amtsnotare oder ihre Bürgen in dem Bezirke stattfinden. Der Amtsschreiber wird ihm zu diesem Ende das Verzeichniß derselben zustellen.

21. Hornung  
1835.

5. Der einzulegende Bürgschaftsschein soll die Erklärung enthalten, daß die Bürgen bis auf den Belauf einer Summe von Fr. 3000 solidarisch für den Schaden haften wollen, der aus Verschulden des Amtsnotars in Besorgung der ihm anvertrauten Amtsnotariatsgeschäfte in dem Amtsbezirk, auf den sein Patent lautet, entstehen könnte.

6. Die Amtsnotare sind in Betreff der Verschreibung von Grundpfandrechten auf den Amtsbezirk beschränkt, auf welchen ihr Patent lautet. In Fällen, wo in einem Instrument Verhandlungen über Grundstücke vorkommen, die in verschiedenen Amtsbezirken gelegen sind, gehört die Verschreibung einem Amtsnotar desjenigen Bezirks, wo sich der größere Theil derselben befindet.

Allfällige Widerhandlungen sollen nach den bestehenden Tarifvorschriften geahndet werden.

7. Wenn ein Amtsnotar seinen Wohnsitz in einen andern Amtsbezirk zu verlegen gedenkt, so muß er dieses dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem er bisher seinen Wohnsitz gehabt, anzeigen und durch ihn sein Patent der Justizsektion zur Umschreibung einsenden lassen. Diese geschieht nur auf die Einlage eines neuen Bürgschaftsscheins für denjenigen Amtsbezirk, für welchen die Umschreibung verlangt wird, womit es gleich gehalten werden soll, wie im §. 2 vorgeschrieben wird:

„Der alte Bürgschaftsschein bleibt in der Amtsschreiberei

21. Hornung „desjenigen Amtsbezirks deponirt, für welchen er ausge-  
1835. „stellt worden.“

Nachdem das Patent umgeschrieben, läßt die Justizsektion dasselbe dem betreffenden Amtsnotar durch den Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks zustellen, auf welchen es lautet: der Regierungsstatthalter wird sich jedoch zuvor bescheinigen lassen, daß dem nachfolgenden §. 9 ein Genüge geschehen sei.

8. Für das Patent bezieht die Kanzlei der Justizsektion eine Gebühr von Fr. 16 und für die Umschreibung eines solchen eine Gebühr von Fr. 4. Die bezogenen Gebühren sollen in der Justizrechnung verrechnet werden.

9. Ehe der Amtsnotar den Amtsbezirk verläßt, in welchem er bisdahin das Notariat ausgeübt, soll er seine Protokolle über alle Verträge, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstande haben, das in dem von ihm verlassenen Amtsbezirke gelegen ist, dem Amtschreiber dieses Amtsbezirks zustellen, welcher ihm dafür eine Empfangsbescheinigung ertheilen wird.

10. Jeder Amtsnotar soll gehalten sein, getreue und mit der Ausfertigung wörtlich übereinstimmende Concepte zu führen. Dieselben sollen gesammelt, eingebunden, nach der Zeitfolge numerirt, paginirt und registrirt werden.

11. Die vor der Erlassung dieses Gesetzes patentirten Amtsnotare, welche die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben, fahren fort, die gesetzlich mit dem Amtsnotariat verbundenen Befugnisse auszuüben.

12. Einem Amtsnotar, welcher in Ausübung seines Berufs sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, kann nach eingeholter Verantwortung desselben von dem Regierungsrathe durch einen motivirten Beschluß das Patent zurückgezogen werden.

13. Dieses Gesetz tritt auf 1. Mai 1835 in Kraft. 21. Hornung  
 Von diesem Zeitpunkte an sind alle gesetzlichen Bestimmun- 1835.  
 gen aufgehoben, durch welche die freie Konkurrenz für die  
 Amtsnotarstellen andern Beschränkungen unterworfen wird,  
 als denen, welche in diesem Gesetze enthalten sind. Das-  
 selbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und  
 der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
 Bern, den 21. Hornung 1835.

Der Landammann,  
 C a r l L o h n e r.  
 Der Staatschreiber,  
 F. M a y.

## D e k r e t

über

Erhöhung der Besoldung des Arztes für  
 die Zuchtanstalten und Gefängnisse.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehört mit der Empfehlung des Regierungsrathes 21. Hornung  
 rathes versehenen Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und 1835.  
 Polizeidepartements,

beschließt:

1. Die Besoldung des Arztes und Wundarztes der  
 Zuchtanstalten und der Gefängnisse in der Hauptstadt wird  
 von Fr. 800 auf Fr. 1000 erhöht.

21. Hornung 1835. 2. Von dieser Besoldung sollen wie bisher Fr. 800 aus der Kasse der Zuchtanstalten, die übrigen Fr. 200 aber sollen aus der Polizeikasse bezahlt werden.

3. Die Besoldung soll vom 1. Januar 1835 an zu rechnen, auf diesem Fuß ausgerichtet werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. Hornung 1835.

Namens des Großen Rathes:  
 Der Landammann,  
 C a r l L o h n e r.  
 Der Staatschreiber,  
 F. May.

## B e k a n n t m a c h u n g

wegen

der gegenseitigen Kehrfahrt der Müller  
 in den Kantonen Bern und Solothurn.

26. Hornung 1835. Vermöge gesetzlicher Anerkennung des Grundsatzes der Reciprocität für die Kehrfahrt der Müller der Republik Bern durch Beschluß des Großen Rathes vom 16. Christmonat 1834 und des Kantons Solothurn durch Rathesbeschuß vom 10. Herbstmonat 1834 haben die Regierungen der eidsgenössischen Stände Bern und Solothurn in Uebereinkunft miteinander,

beschlossen:

1. Die Kehrfahrt für die Müller aus den beiden Kantonen Bern und Solothurn ist nach dem Grundsatz des Gegenrechts auf beidseitigem Boden frei, von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung an.

2. Diese Bekanntmachung soll auf übliche Weise in 26. Hornung  
beiden Kantonen amtlich und zu gleicher Zeit statt finden. 1835.

Also beschlossen in Bern, den 26. Hornung 1835.

Namens der Staatskanzlei  
der Republik Bern:  
Der Staatschreiber,  
F. May.

Also beschlossen in Solothurn, den 20. Hornung 1835.

Namens der Staatskanzlei  
der Republik Solothurn:  
Der Staatschreiber,  
Amieth.

## D e k r e t

über

Aufhebung der Kriminalkommission des  
Obergerichts.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den vom Obergericht in Folge des S. 10 des Gesetzes vom 11. April 1832 in Betreff der Vorberathung der Kriminalgeschäfte gestellten Antrag, und nach angehörtem Vortrag vom Regierungsrath und Sechszehnern, 11. März 1835.

beschließt:

1. Die durch den Art. 10 des Gesetzes vom 11. April 1832 einstweilen beibehaltene Kriminalkommission dieser Behörde ist aufgehoben.

11. März  
1834.

2. Das Obergericht wird zu der vorläufigen Prüfung der Anträge des Staatsanwaltes in Kriminalsachen drei Berichterstatter aus seiner Mitte ernennen, welche die da-herigen Arbeiten unter sich zu vertheilen haben.

3. Die vorläufigen Anträge des Staatsanwaltes über die Vollständigkeit, oder über die Nothwendigkeit einer Ergänzung von Kriminalakten, und die Bestimmung des Gerichtstandes der Sache in Rücksicht auf die Eigenschaft des Verbrechens oder Vergehens (ob dasselbe ein schweres oder ein geringes sei?) gelangen, nach der von der Behörde zu bestimmenden Reihenfolge, an einen dieser Berichterstatter.

4. Wenn der Berichterstatter einem solchen Antrage des Staatsanwaltes beistimmt, so soll der daherige Beschluß mit den Zusätzen, welche der Berichterstatter in Betreff der Bervollständigung der Akten allenfalls nöthig erachtet, durch die Obergerichtskanzlei der betreffenden Behörde zur Vollziehung übermacht; wenn aber der Berichterstatter diesem Antrage nicht beistimmt, so muß der Antrag dem Obergerichte zur endlichen Schlußnahme vorgelegt werden. Der Staatsanwalt hat das Recht, die Gründe seines Antrages der Behörde ausführlich vorzulegen.

5. Die Verpflichtungen, welche die §§. 26, 27 und 28 des angeführten Gesetzes der Kriminalkommission auferlegen, sind von nun an Verpflichtungen des betreffenden Berichterstatters.

6. Durch dieses Dekret, welches von seiner Bekanntmachung an in Kraft tritt, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1832, insoweit sie auf die Kriminalkommission des Obergerichts Bezug haben, in dem Sinne der vorstehenden §§. abgeändert.

7. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die

gewohnte Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 11. März 1835.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 11. März 1835.

Namens des Großen Rathes:  
Der Statthalter des Präsidenten:  
J. Schnell.  
Der Staatschreiber,  
F. May.

---

**G e s e z**  
über  
die öffentlichen Primarschulen.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

In B e t r a c h t u n g :

Daß die Staatsverfassung dem Volke und seinen Stellvertretern die Pflicht auferlegt, für die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu sorgen, und diesernach die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten von Staatswegen zu unterstützen und zu befördern; 13. März 1835.

daß es für das ganze Vaterland nichts Wichtigeres geben kann als die Volksschule, in welcher das künftige Geschlecht nicht nur die unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch die Bildung des Geistes und Gemüthes erlangen soll, durch die allein ein freies Volk seiner Freiheit würdig, und jeder einzelne tüchtig gemacht wird, seine Bestimmung als Christ und als Bürger zu erfüllen;

13. März  
1835.

daß die Schulen nur dann gedeihen können, wenn Eltern, Gemeinden und Regierung sich in der Sorge für dieselben vereinigen, indem jeder Theil das ihm zukommende, auch wo es schwere Opfer verlangt, mit Freuden übernimmt;

daß die bisherige Schulordnung dem Lande nicht mehr genügen kann, und daß die übrigen Beschlüsse über das Primarschulwesen nur einstweilen eine vollständige neue Schulordnung vertreten sollten;

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschahener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

## Erster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Nach §. 12 der Staatsverfassung darf niemand die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, welcher durch das Gesetz für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

2. Der Regierungsrath wird dafür sorgen, daß im ganzen Umfange der Republik dem §. 1 ein Genüge geleistet werde, und daß also kein Kind die Wohlthat des Primarunterrichts entbehre.

3. Er trifft ferner Anstalten für den Unterricht bildungsfähiger blinder und taubstummer Kinder.

## Zweiter Titel.

### Von den öffentlichen Primarschulen.

#### 1. Aufgabe der öffentlichen Primarschulen.

4. Die öffentlichen Primarschulen sind von Staatswegen angeordnete Erziehungs- und Unterrichts-



anstalten, welche den Zweck haben, die in jedem Kinde liegenden Anlagen und Kräfte zu entwickeln und auszubilden, damit es seine Bestimmung als Mensch, als Christ und als Bürger erreichen könne.

13. März  
1835.

## II. Zahl der öffentlichen Primarschulen.

5. Es soll im Canton die nöthige Zahl öffentlicher Primarschulen vorhanden sein, damit es den Kindern nirgends unmöglich sei, wegen allzu großer Entfernung die Schule zu besuchen, oder wegen Ueberfüllung derselben den gehörigen Unterricht zu erhalten.

## III. Schulkreise.

6. Diejenigen Staatsbürger, welche das Recht haben, ihre Kinder in die nemliche öffentliche Primarschule zu schicken, bilden jeweilen einen Schulkreis.

7. Die bisherigen Schulkreise sind einstweilen beibehalten.

8. Veränderungen in der bisherigen Eintheilung und Begrenzung der Schulkreise, welche von den Betheiligten verlangt werden, können nur mit Genehmigung des Erziehungsdepartements stattfinden.

9. Wenn bei zunehmender Kinderzahl den Bedürfnissen der Schule nicht durch Einführung einer neuen Classe, sondern nur durch Trennung in zwei verschiedene Schulen abgeholfen wird, oder wenn aus andern erheblichen Gründen ein Theil eines Schulkreises sich von dem andern zu trennen verlangt, so können neue Schulkreise errichtet werden.

10. Erheben sich bei Trennungen von Schulkreisen oder über die Begrenzung derselben Anstände, so hat der Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsdepartements darüber zu entscheiden, und wenn er die Trennung beschließt, für die Ausführung derselben einen bestimmten Zeitraum fest-

13. März 1835. zusehen, welcher den Vermögensumständen der Parteien angemessen sein soll.

11. Bei solchen Trennungen werden sich die Parteien über die Theilung der vorhandenen Hilfsquellen der Schule oder über ihre gemeinschaftliche Verwaltung und Benutzung abfinden, und von dem Augenblicke der Theilung an haben die neuen Schulkreise in Betreff ihrer Schulen keine Ansprüche an einander zu machen, titelfeste Rechte vorbehalten.

#### IV. Schulgüter.

12. Die für den öffentlichen Primarunterricht bestimmten Schulgüter dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

Vorhandene und dem Schulgute durch Schenkungen oder sonst anfallende Capitalbeträge sind als Hauptgut zu erhalten. Sollte deren Verwendung nothwendig werden, so ist die Bewilligung des Regierungsraths dafür einzuholen.

13. Bei der jährlichen Passation der Rechnungen der Gemeinde wacht der Regierungsstatthalter über die Verwaltung des Schulgutes und über die Handhabung des §. 12.

14. Die bereits vorhandenen Schulgüter und die Stiftungen zu Gunsten des Schulgutes oder der Schule überhaupt sollen unter Aufsicht der Ortsschulcommission in den Schulurbar eingetragen werden.

#### V. Unterricht.

##### 1. Gegenstände des Unterrichts.

15. Der sowohl für Knaben als für Mädchen unerlässliche Primarunterricht umfaßt folgende Fächer:

- 1) Christliche Religion;
- 2) Kenntniß und Gebrauch der Muttersprache zum Lesen

und Verstehen und zum richtigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken; 13. März  
1835.

- 3) Kopf- und Zifferrechnen;
- 4) Schönschreiben;
- 5) Gesang.

Kinder, welche keiner der beiden, durch die Verfassung anerkannten, christlichen Kirchen angehören, sind nicht gehalten, dem Religionsunterrichte beizuwohnen.

16. Die übrigen wesentlichen Lehrfächer, welche in die öffentlichen Primarschulen einzuführen sind, sobald die Fähigkeit der Lehrer und die Vorbildung der Kinder es erlauben, sind folgende:

- 1) Linearzeichnung mit Unterscheidung, Darstellung und Ausmessung der äußern Formen in ihren einfachsten Elementen;
- 2) Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland;
- 3) Erdbeschreibung mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland;
- 4) Die Hauptgegenstände der Naturgeschichte und allgemein faßliche Naturlehre;
- 5) Allgemeine Kenntniß der gesellschaftlichen Einrichtungen und der Hauptgrundsätze unsrer Staatsverfassung, der daraus hervorgehenden Verhältnisse der Menschen unter sich und zum Staate, und ihrer hauptsächlichsten bürgerlichen Rechte und Pflichten;
- 6) Anleitung zur einfachen Buchhaltung und zur Haus- und Landwirthschaft.

17. Die allmähliche Einführung körperlicher Uebungen für Knaben soll vom Staate begünstigt werden.

18. Da wo beide Geschlechter getrennt sind, soll in den Mädchenprimarschulen, ohne jedoch die vorgeschriebenen Primarfächer zu beeinträchtigen, auch Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt werden.

13. März  
1835.

## 2. Allgemeine Grundsätze des Unterrichts.

19. Der Unterricht soll so ertheilt werden, daß er den Verstand und das Gemüth des Kindes anspreche, reinige, übe und ausbilde.

20. Er soll ferner den kindlichen Kräften angemessen sein, und in der Entwicklung der verschiedenen Anlagen des Kindes einen regelmäßig fortschreitenden Lehrgang befolgen.

21. Er soll endlich in allen einzelnen Fächern auf den im §. 4 bezeichneten Hauptzweck unausgesetzt hinwirken.

22. In der Elementarclasse sollen die Schüler durch einen vorbereitenden Unterricht zum Aufmerken, zum Behalten und zum Nachdenken geweckt und angeleitet, und ihr Herz für frommes Denken und Leben mit Liebe aufgeschlossen und gewonnen werden.

23. In den obern Classen soll die Entwicklung der Anlagen des Kindes von dem Standpunkte an, auf welchen es durch den Elementarunterricht gelangt ist, ohne Lücke fortschreiten. Zudem wird sich der Unterricht der obern Classen von demjenigen der Elementarclasse dadurch unterscheiden, daß er dem Kinde ausgedehntere und dauerhaftere Kenntnisse beibringt, und sich auf Einübung der Fertigkeiten so wie auf ihre Anwendung im Leben richtet.

24. Ein vom Erziehungsdepartement zu erlassendes Specialreglement wird den Primarschullehrern nähere Vorschriften über den im allgemeinen zu befolgenden Unterrichtsgang ertheilen.

25. Ueberdies soll von dem Lehrer für jedes Schulhalbjahr ein Unterrichtsplan entworfen werden, welcher sowohl den in jedem Fache zu beobachtenden Stufengang als die Abtheilung der Stunden enthalten wird, und über dessen Befolgung der Schulcommissär nach geschehener Genehmigung oder Abänderung zu wachen hat.

Der Unterrichtsplan soll jeweilen durch den Lehrer der Ortsschulcommission mitgetheilt werden, damit sie ihm und nöthigenfalls dem Schulcommissär ihre allfälligen Bemerkungen machen könne.

13. März  
1835.

## VI. Classen und Unterrichtsabtheilungen.

26. Jede öffentliche Primarschule soll, nach dem Alter und den Fähigkeiten der Kinder, in eine Elementarclasse und in eine oder mehrere obere Classen abgetheilt, und wo möglich einer jeden derselben ein eigener Lehrer und ein eigenes Schulzimmer gegeben werden.

27. Ferner sollen in jeder einzelnen Classe die Kinder, zu Festhaltung des nöthigen Stufenganges im Unterrichte, nach ihren Fähigkeiten und nach dem angenommenen Schulplane in verschiedene Unterrichtsabtheilungen gesondert werden.

28. Die durch den §. 26 vorgeschriebenen zwei Classen einer öffentlichen Primarschule dürfen nur so lange unter einem einzigen Lehrer bestehen, als der Unterricht dadurch keinen Abbruch leidet. Sobald aber das Bedürfniß es verlangt, müssen auch neue Classen errichtet werden, und im Fall der Schulkreis damit nicht einverstanden ist, so entscheidet das Erziehungsdepartement, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath, über diese Errichtung, so wie über die Anstellung besonderer Lehrer.

29. Die Beförderung von einer untern in eine obere Classe kann nur nach wohl bestandener Prüfung geschehen.

## VII. Prüfungen.

30. Es soll für jede Primarschule alle Jahre wenigstens eine öffentliche Prüfung statt finden, welche sich sowohl auf die Leistungen der Lehrer als auf die Kenntnisse und das Be-

13. März 1835. tragen der Kinder ausdehnen, und deren Ergebnis in das Protokoll der Ortsschulcommission eingetragen werden soll.

### VIII. Schulzeit.

31. Die Schulzeit dauert das ganze Jahr mit Ausnahme von acht Wochen Ferien, welche von der Ortsschulcommission bestimmt werden. Das Erziehungsdepartement ist jedoch befugt, in dringenden Fällen und wo die Ortsverhältnisse es erfordern, auf den Bericht der Ortsschulcommission die Ferienzeit zu verlängern.

32. Die Zahl der Unterrichtsstunden für jede Primarschule beträgt wöchentlich im Sommer wenigstens achtzehn, im Winter wenigstens vier und zwanzig, deren Vertheilung auf die Wochentage der Ortsschulcommission überlassen bleibt. Da, wo bisher eine größere Stundenzahl eingeführt war, darf dieselbe ohne Genehmigung des Erziehungsdepartements nicht vermindert werden.

### IX. Schulbesuch der Kinder.

#### 1. Verpflichtung zum Schulbesuch.

33. Die Kinder sollen nach zurückgelegtem sechstem Altersjahr die öffentliche Primarschule des Schulkreises, in welchem sie wohnen, besuchen, und zwar die reformirten bis zu ihrer Admission zum heiligen Abendmahl, die katholischen bis zwei Jahre nach ihrer ersten Communion.

34. Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen:

- 1) Kinder, welche eine höhere Schule besuchen;
- 2) Kinder, welche eine gesetzlich anerkannte Privatprimarschule besuchen;
- 3) Kinder, bei welchen der Artikel 8 des Gesetzes über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832 seine Anwendung findet, in welchem Falle aber der Vater

oder dessen Vertreter, sobald das Kind schulpflichtig wird, sein Vorhaben der Ortsschulcommission schriftlich anzeigen soll; 13. März 1835.

- 4) Kinder, welche die Privatprimarschule einer Fabrik besuchen, in welchem Falle aber der Fabrikherr zuerst die Genehmigung des Erziehungsdepartements für diese Schule einzuholen, und sich den von dieser Behörde aufzustellenden Vorschriften zu unterwerfen hat, wobei dem §. 4 dieses Gesetzes ein Genüge geleistet, und jedenfalls der Unterricht während der gewöhnlichen Arbeitsstunden ertheilt werden soll;
- 5) Kinder, welche nach einigem Schulbesuche durch die Ortsschulcommission als nicht unterrichtsfähig erklärt, oder durch körperliche Gebrechen verhindert werden, die Schule zu besuchen.

35. Von den Bestimmungen über die Dauer der Schulpflichtigkeit (§. 33) kann das Erziehungsdepartement da, wo die Vertlichkeit es dringend erfordert, auf den Antrag des Schulcommissärs und nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Ortsschulcommission, Ausnahmen gestatten.

Ferner ist das Erziehungsdepartement befugt, nach eingeholtem Gutachten der Ortsschulcommission den Schulbesuch im Sommer je nach Umständen auf längere Zeit zu erlassen.

36. Die Eltern oder deren Vertreter dürfen nur aus erheblichen Gründen und mit Bewilligung der betreffenden Ortsschulcommissionen ihre Kinder in eine andere öffentliche Primarschule schicken als diejenige des Schulkreises, in welchem sie wohnen (§. 33), es sei denn, daß sie an die Unterhaltung der beiden Schulen ihren Beitrag entrichten wollen, in welchem Falle einzig die Genehmigung der Ortsschulcommission derjenigen Schule, welche die Kinder besuchen sollen, erfordert wird.



13. März  
1835.

37. Sämmtliche Eltern oder ihre Vertreter sind unter ihrer Verantwortung verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken, damit dem §. 33 Genüge geleistet werde. Sie sollen diesem nach jedes Ausbleiben ihrer Kinder spätestens innerhalb acht Tagen bei dem Lehrer entschuldigen.

38. Die Kinder dürfen unter keinem Vorwande die Schule nur abtheilungsweise besuchen, indem alle während der für die Schule festgesetzten täglichen Schulzeit den Unterricht erhalten sollen.

39. Vor dem Anfang eines jeden Schulhalbjahrs wird ein Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder des Schulkreises von dem Einwohnergemeinderathe der betreffenden Ortsschulcommission zu Händen der Lehrer eingereicht.

## 2. Aufnahme in die Schule.

40. Kinder, welche noch keine Primarschule besucht haben, dürfen in der Regel nur zu dem Anfang des Schulhalbjahrs, welcher von der Ortsschulcommission zu bestimmen ist, in die Schule aufgenommen werden.

41. Kinder, welche noch nicht schulpflichtig sind, können nach zurückgelegtem fünftem Altersjahre die Schule besuchen.

## 3. Handhabung des Schulbesuchs.

42. Wer die seiner Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder ohne hinreichende Entschuldigung nicht fleißig in die Schule schickt, soll nach fruchtloser Warnung von Seite der Ortsschulcommission durch dieselbe dem Polizeirichter überwiesen werden, welcher ihn sodann mit einer Buße von 1 bis 5 Franken, die mit Gemeindewerk abverdient werden kann, oder mit einer Gefangenschaft von sechs bis acht und vierzig Stunden bestraft.



43. Bei Wiederholungsfällen innert Jahresfrist soll der Betreffende zu der doppelten Strafe verurtheilt werden. 13. März 1835.

44. Der Ertrag der Bußen wird zu Gunsten der Schule des betreffenden Schulkreises verwendet.

## X. Unterhalt der Schulen.

45. Jede öffentliche Primarschule soll in Bezug auf den äußern und innern Bestand durch die betreffenden Schulkreise fortdauernd so unterhalten und mit allem Nöthigen versehen sein, daß der Unterricht seinen ungehinderten und guten Fortgang haben könne.

### 1. Lehrmittel.

46. Es sollen in den öffentlichen Primarschulen keine Bücher und Lehrmittel gebraucht werden ohne Genehmigung des Erziehungsdepartements.

47. Es dürfen nur im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate neue Religionsbücher in die katholischen Schulen eingeführt werden.

48. Die Eltern oder ihre Vertreter haben die für ihre Kinder nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien anzuschaffen. Die Schulkreise aber sorgen für die erforderlichen Wandtafeln, Karten und Tabellen, und bezahlen die für die armen Kinder nothwendigen Schulbücher und Schreibmaterialien, welche jedoch der Schule als Eigenthum verbleiben.

49. Die für das Schulwesen eifrigen oder die besonders dürftigen Schulkreise können durch das Erziehungsdepartement mit Geschenken an Lehrmitteln ermuntert und unterstützt werden. Auch soll dasselbe wo möglich dafür sorgen, daß die in den Schulen gebräuchlichen Lehrmittel und die nöthigen Schulmaterialien um billigen Preis angekauft werden können.

13. März  
1835.

## 2. Schulgeräthschaften.

50. Die Schulkreise sorgen für die Anschaffung der nöthigen Schulgeräthschaften.

51. In Bezug auf Lehrmittel und Schulgeräthschaften können die Schulkreise in Vollziehung des §. 45 durch das Erziehungsdepartement auf den Bericht des Schulcommissärs zu den nöthigen Anschaffungen angehalten werden.

## 3. Schullocale.

52. Zu jeder Schule gehört ein derselben gewiedmetes Lokal mit dem oder den nöthigen, zweckmäßig eingerichteten, hinlänglich geräumigen Schulzimmern und einer anständigen Wohnung für den Lehrer. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können vom Erziehungsdepartement nur in dringenden Fällen gestattet werden.

53. Diesemnach sollen in jedem Schulkreise die für die Ertheilung des Primarunterrichts nöthigen Gebäude bestehen, und somit kann der Schulkreis auf den Bericht des Schulcommissärs durch das Erziehungsdepartement unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath angehalten werden, entweder ein neues, zweckmäßig eingerichtetes, Schulhaus zu erbauen, oder die vorhandenen Gebäude zu verbessern.

54. Jedes neu zu erbauende Schulhaus, so wie jede bedeutende Verbesserung des Schullocales soll nach den allgemeinen von dem Regierungsrathe aufzustellenden Vorschriften ausgeführt werden. Vor dem Bau hat das Erziehungsdepartement auf den Bericht des Schulcommissärs Plan, Devis und Hausplatz zu genehmigen.

55. Bei jedem neuen Bau, so wie bei bedeutenden Verbesserungen eines Schulhauses können die Schulkreise eine je nach Umständen zu bestimmende Unterstützung von Seite

des Staates erhalten, und wenden sich deshalb an das Erziehungsdepartement. 13. März 1835.

Die bewilligte Summe wird nur auf eine amtliche Bescheinigung des Schulcommissärs ausbezahlt, daß das Gebäude plan- und vorschriftgemäß vollendet, und für den vollen Werth gegen den Brand versichert sei.

56. Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt.

## XI. Besondere Bestimmungen.

57. Die Stiftung und Erhaltung von Mädchenprimarschulen und von Mädchenarbeitschulen, durch welche letztere jedoch der Primarunterricht nicht beeinträchtigt werden darf, soll vom Staate befördert, und dafür dem Erziehungsdepartement ein jährlich nach Bedürfnis zu bestimmender Credit eröffnet werden.

58. Der Staat soll ferner die Errichtung von Kleinkinderschulen befördern, und die bereits vorhandenen unterstützen, zu welchem Ende dem Erziehungsdepartement ein jährlich nach Bedürfnis zu bestimmender Credit eröffnet wird.

## D r i t t e r T i t e l.

### V o n d e n P r i m a r s c h u l l e h r e r n.

#### I. Bildung der Primarschullehrer.

59. Nach §. 1 des Dekretes vom 17. Februar 1832 sollen allmählig die für den Canton nöthigen Anstalten zur Bildung der Schullehrer getroffen werden.

60. Ueberdies sollen nach Bedürfnis im Sommer auch für angestellte Schullehrer Wiederholungs- und Fortbildungscurse eröffnet werden.

13. März  
1835.

61. Der Besuch von Cantonalnormalanstalten ist nicht obligatorisch, sondern es steht jedem angehenden Lehrer frei, seine Bildung da zu suchen, wo er es für gut findet; wohl aber können einzelne angestellte Lehrer im Interesse der Schule durch das Erziehungsdepartement zur Theilnahme an Wiederholungs- und Fortbildungscursen angehalten werden.

62. Zu weiterer Bildung der Primarschullehrer wird der Staat die Errichtung und Erweiterung von Lehrerbibliotheken befördern, so wie auch die Stiftung von Lehrerconferenzen begünstigen.

## II. Anstellung der Lehrer.

### 1. Aufnahme in den Primarschullehrerstand.

63. Um eine Primarschullehrerstelle in der Republik bekleiden zu können, muß man in Folge einer besondern Prüfung in den Primarschullehrerstand eingetreten sein.

Diese Prüfung, welche einem jeden offen steht, der sich über ein sittliches Betragen ausweist, wird alljährlich wenigstens einmal von dem Erziehungsdepartement veranstaltet, öffentlich angekündigt und abgehalten.

64. Wer sich durch den Erfolg der Prüfung bewährt hat, erhält von dem Erziehungsdepartement ein Patent mit der Erklärung, daß er für den Primarlehrerberuf befähigt sei.

65. Wer in der Prüfung durchgefallen ist, darf sich nur noch zu zwei Prüfungen stellen, jedesmal aber nach Ablauf wenigstens eines Jahres.

### 2. Wahlfähigkeit.

66. Wahlfähig für jede Primarschullehrerstelle sind alle patentirte und alle bei Erlassung dieses Gesetzes definitiv angestellte Primarschullehrer.

### 3. Schulausschreibungen und Schulerledigungen. 13. März 1835.

67. Keine öffentliche Primarschule darf definitiv vergeben werden ohne vorherige Ausschreibung durch das Amtsblatt, worin der Prüfungstag und ein Anmeldungs-termin bestimmt wird.

68. Diefemnach soll jede Schulerledigung durch die Ortschulcommission unter Angabe der Leistungen und des Einkommens dem Schulcommissär angezeigt werden, welcher die Ausschreibung nebst der Bescheinigung, daß der bisherige Gehalt des Lehrers nicht vermindert sei, dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung und Einrückung ins Amtsblatt übersendet.

#### 4. Prüfung der Bewerber.

69. Die Bewerber melden sich innerhalb des ausgeschriebenen Termins schriftlich bei der Ortschulcommission, und legen, wenn sie bereits eine Schulstelle bekleidet haben, ein Zeugniß der betreffenden Ortschulcommission über ihr Betragen und über ihre Amtsführung bei.

Sie haben sich ferner am Tage der Prüfung persönlich zu stellen.

70. Die Bewerber sollen in Gegenwart der Ortschulcommission durch den Schulcommissär öffentlich einer Prüfung sowohl über ihre theoretischen als über ihre praktischen Kenntnisse unterworfen werden.

#### 5. Wahl der Schullehrer.

71. Nach vollendeter Prüfung wird die Wahl auf einen doppelten Vorschlag der Ortschulcommission, welchen der Schulcommissär mit Angabe seiner Gründe vermehren darf, durch den Einwohnergemeindrath unter sämtlichen vorgeschlagenen getroffen, und mit allen darauf bezüglichen

13. März 1835. Aktenstücken dem Erziehungsdepartement zur Bestätigung vorgelegt.

Im Falle der Nichtbestätigung soll der Einwohnergemeindrath zu einer andern Wahl schreiten.

#### 6. Beförderung der Lehrer.

72. Wird der Lehrer zu einer andern Stelle befördert, so soll er seine Ernennung der Ortsschulcommission sogleich anzeigen, und seine bisherige Stelle wenigstens noch sechs Wochen von der öffentlichen Bekanntmachung seiner Ernennung an versehen, es sei denn, daß er sich mit den beiden betreffenden Ortsschulcommissionen abfinde.

#### 7. Resignation der Lehrer.

73. Will ein Lehrer aus andern Gründen seine Schulstelle aufgeben, so hat er seinen Entschluß der Ortsschulcommission schriftlich anzuzeigen, und von diesem Zeitpunkte an seine Schule wenigstens noch zwei Monate lang zu versehen.

#### 8. Provisorischer Schuldienst.

74. Beim Mangel tüchtiger Bewerber kann das Erziehungsdepartement die Schulstelle entweder nochmals ausschreiben lassen oder längstens auf ein Jahr provisorisch besetzen.

75. Bei allgemeinem Mangel an Bewerbern oder bei sonstigen Hindernissen wird das Erziehungsdepartement unter Genehmigung des Regierungsraths für den provisorischen Schuldienst das Angemessene verfügen.

### III. Besoldung der Lehrer.

76. Die bisherigen Schullehrerbesoldungen dürfen ohne Genehmigung des Erziehungsdepartements von den Schulkreisen auf keine Weise vermindert werden.

77. Die Besoldung des Schullehrers kann ganz oder theilweise in verschiedenen Benutzungen oder Naturallieferungen bestehen, in welchem Falle der Werth derselben durch die Ortsschulkommission billig geschätzt wird, wobei dem Lehrer der Recurs an den endlichen Entscheid des Regierungsstatthalters offen steht.

13. März  
1835.

Wenn Schulgelder von den Kindern bezahlt werden, so sollen diese nicht einen Theil des Schullehrereinkommens ausmachen, sondern dem Schulseckel zufallen.

78. Die Besoldungen der Lehrer werden ihnen durch einen Gemeindsbeamteten vollständig und ohne Unkosten entrichtet, und zwar Naturallieferungen zu den dafür üblichen Zeiten, das baare Geld hingegen in vierteljährlichen Terminen.

79. Sobald im Interesse der Schule eine Erhöhung des Lehrergehaltes nöthig ist, so soll diese statt finden.

Diesemnach kann das Erziehungsdepartement den Schulkreis unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath zu einer Vermehrung des Lehrereinkommens anhalten, welche mit Berücksichtigung sowohl der Leistungen des Lehrers als der Verhältnisse der Gemeinden und der Dertlichkeit zu bestimmen ist.

80. Wenn der Betrag, zu welchem der Schulkreis kraft §. 79 angehalten worden ist, dem Bedürfnisse nicht vollständig entspricht, oder wenn derselbe außer Stande ist, den Lehrergehalt zu erhöhen, so wird der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsdepartements zu dem Lehrergehalt den nöthigen Beitrag leisten, und es wird dafür dem Erziehungsdepartement ein jährlich zu bestimmender Credit eröffnet.

81. Jede Vermehrung des Lehrergehaltes um wenigstens einen Drittheil, welche von dem Schulkreis entweder freiwillig oder auf einen Spruch des Erziehungsdepartements



13. März 1835. vorgenommen worden ist, berechtigt ihn, die betreffende Schule als erledigt zu erklären. Auch eine minder bedeutende Vermehrung des Lehrergehalts kann auf den Entschcheid des Erziehungsdepartements die Erledigung der Schule zur Folge haben.

#### IV. Pflichten der Lehrer.

82. Der Lehrer soll nicht nur in Bezug auf den Unterricht mit der größten Gewissenhaftigkeit seinem Amte obliegen, sondern auch in seinem ganzen Wesen und Leben der Jugend mit einem guten Beispiele vorangehen.

83. Er wird auf den Unterricht immer gehörig vorbereitet sein, jedes Lehrfach mit gleicher Sorgfalt behandeln, und sich in der Schule ausschließlich mit dem Unterrichte seiner Schüler beschäftigen.

84. Er soll trachten, nicht nur die einmal erworbene Bildung stets frisch und lebendig in sich zu erhalten, sondern in Kenntnissen und Tüchtigkeit immer weiter fortzuschreiten.

85. Er macht es sich zur heiligen Pflicht, in seiner ganzen Leitung der Kinder darauf zu arbeiten, daß in denselben ein frommer Sinn sich bilde, und ächt christliche Zucht und Sittsamkeit Wurzel fasse.

Er ist namentlich aufmerksam auf das Verhalten seiner Schüler gegen einander, um Wahrhaftigkeit, Treue, Schamhaftigkeit und wohlwollende Hingebung unter ihnen zu befördern, und läßt, so viel an ihm, dieselben auch neben der Schule nicht außer Acht.

86. Er soll sich immer zur festgesetzten Stunde in der Schule einfinden, dieselbe nicht ohne Noth und nie zu früh verlassen, sie nicht ohne hinlängliche Rechtfertigungsgründe aussetzen, für eine Versäumniß von mehr als einem Tage die Bewilligung der Ortsschulcommission oder



ihres Präsidenten einholen, und bei andauernder Abhaltung sich mit der Ortsschulcommission über seine Stellvertretung verständigen. 13. März 1835.

87. Er hat auf Ordnung, Reinigung und Anständigkeit des Schulzimmers, so wie auf die Reinlichkeit der Kinder in jeder Hinsicht strenge zu achten, und wird seine Schüler zur Sorgfalt für ihre Schulsachen und zur Pünktlichkeit im Herbringen derselben anhalten.

Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, entfernt er so lange aus der Schule, bis er sich von ihrer Genesung überzeugt hat.

88. In der Handhabung der Zucht und Ordnung soll der Lehrer besonnen, fest und mit der größten Umsicht zu Werke gehen, den Geist der Liebe nicht verläugnen und nie in der Leidenschaft strafen.

89. Er entwirft nach §. 25 den Unterrichtsplan für jedes Schulhalbjahr.

90. Er führt über alles, was der Schule als Eigenthum gehört, ein genaues Verzeichniß.

91. Er führt ferner ein Verzeichniß über die Abwesenden, schreibt sogleich ihre Entschuldigungsgründe nieder, und legt sie der Ortsschulcommission zur Würdigung vor.

92. Der Lehrer ist überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Uebelstand in seiner Schule der Ortsschulcommission anzuzeigen.

## V. Stellung der Lehrer.

93. Der Lehrer steht unter der speciellen Aufsicht der Ortsschulcommission und hat in den Schranken dieses Gesetzes ihre Weisungen zu befolgen.

94. In der Schule selbst und in Gegenwart der Kinder darf dem Lehrer keine Rüge gemacht werden.

13. März  
1835.

95. Dem Lehrer können ohne seine Zustimmung keine andern Berrichtungen auferlegt werden als diejenigen, welche in diesem Gesetze enthalten sind. Dagegen können ihm bei mangelhaften Leistungen in der Schule seine anderweitigen Beschäftigungen nie zur Entschuldigung dienen.

96. Der Lehrer soll, wenn er nicht als Mitglied in der Ortsschulcommission sitzt, bei allen Gegenständen, in welchen er nicht persönlich theilhaft ist, mit beratender Stimme den Sitzungen derselben beigezogen werden.

97. Er hat das Recht, allfällige Beschwerden vor jede Schulbehörde zu bringen.

98. Alle in öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer sind frei von Einsassengeld, von dem beim Einzuge in die Gemeinde zu bezahlenden Einzuggelde, vom Wachdienste und auch vom Gemeindegeld, insofern sie nicht für ihr Eigenthum demselben unterworfen sind.

Militärpflichtig sind sie nur in außerordentlichen Umständen.

## VI. Klagen gegen die Lehrer.

99. Klagen gegen die Lehrer gelangen zuerst vor die Ortsschulcommission, und nöthigenfalls vor den Schulcommissär. Können diese Behörden weder in der Minne, noch durch geeignete Verweise dieselben beseitigen, so werden sie zum Entscheide vor das Erziehungsdepartement gebracht.

## VII. Einstellung und Abberufung der Lehrer.

100. Die öffentlichen Primarschullehrer können durch einen motivirten Beschluß des Erziehungsdepartements in ihren Amtsverrichtungen eingestellt oder von ihren Schulstellen abberufen werden.

In dringenden Fällen, welche die Schule gefährden,

kann auch der Schulcommissär unter ungesäumter Anzeige an das Erziehungsdepartement einen Lehrer provisorisch einstellen. 13. März 1835.

101. Bei einer sein Ansehen und seine Wirksamkeit gänzlich zerstörenden Unsitlichkeit oder bei wissentlicher und beharrlicher Vernachlässigung seiner gesetzlichen Pflichten kann ein Lehrer durch einen motivirten Beschluß des Regierungsraths auf immer aus dem Schullehrerstande entfernt werden.

## Vierter Titel.

### Von den Lehrerinnen.

102. Der Staat wird nach Bedürfniß Normalanstalten für Lehrerinnen errichten, in welchen zwar die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt, vorzüglich aber die für das weibliche Geschlecht unentbehrliche besondere Bildung des Gemüths und sittliche Richtung gewonnen werden sollen.

103. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes über Anstellung, Besoldung, Pflichten, Stellung, Einstellung und Abberufung der Lehrer, so wie über Klagen gegen dieselben (§§. 63 bis 101) sind auch auf Lehrerinnen für Mädchenprimarschulen anwendbar.

104. Für die Mädchenarbeitschulen hat der Einwohnergemeinderath nach eingeholtem Gutachten der Ortschulcommission die Lehrerinnen anzustellen und das Angemessene zu verfügen.

13. März  
1834.

## Fünfter Titel.

### Von den Schulbehörden.

#### I. Einwohnergemeindrath.

105. Der Einwohnergemeindrath besorgt das Schulwesen der Einwohnergemeinde, insoweit dasselbe nicht andern Behörden oder Beamteten übertragen ist. (Gemeindsgesetz vom 20. Dezember 1833, Artikel 27, 2).

106. Er trifft die Wahl der Primarschullehrer und der Lehrerinnen in der Einwohnergemeinde nach Anleitung der §§. 71, 103, 104.

107. Er bestimmt die in der Einwohnergemeinde nöthige Zahl von Ortsschulcommissionen (§. 111), welche jedoch das Erziehungsdepartement nach Bedürfniß vermehren kann.

108. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder der Ortsschulcommissionen und trifft ihre Wahl.

109. Wenn ein Schulkreis in mehrere Einwohnergemeinden eingreift, so sollen sich die betreffenden Einwohnergemeindräthe über ihren Antheil an der Wahl der Ortsschulcommission, der Primarschullehrer und der Lehrerinnen verständigen.

Allfällige Streitigkeiten über diesen Antheil sind dem endlichen Entscheid des Regierungstatthalters überlassen.

110. Der Einwohnergemeinderath läßt nach §. 39 das Verzeichniß der sämmtlichen schulpflichtigen Kinder ausfertigen.

#### II. Ortsschulcommission.

111. In jeder Einwohnergemeinde besteht die nöthige Zahl von Ortsschulcommissionen.

112. Die Mitglieder der Ortschulcommission werden vom Einwohneregemeinderath auf sechs Jahre erwählt, und treten drittelweise nach zwei Jahren aus, sind aber sogleich wieder wählbar.

13. März  
1835.

113. Die Ortschulcommission wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Sekretär.

114. Sie führt die specielle Aufsicht über die Schulen und wacht im allgemeinen über die Handhabung des Schulgesetzes.

115. Diesemnach hat die Ortschulcommission, so wie jedes einzelne Mitglied derselben, die Verpflichtung, die Schulen zu besuchen, auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen, jeden Uebelstand zu rügen, und infolge dessen ihre Anträge zuerst vor den Einwohneregemeinderath und nöthigen Falls vor den Schulcommissär oder das Erziehungsdepartement zu bringen.

116. Im besondern liegt ihr ob:

- 1) die Weisungen der obern Schulbehörden gewissenhaft zu befolgen;
- 2) die Aufsicht über den Schulurbar, §. 14;
- 3) allfällige Bemerkungen über den Unterrichtsplan einzureichen, nach §. 25.
- 4) die Beförderungen von einer untern Classe in die obere auszusprechen, §. 29;
- 5) die in §. 30 vorgeschriebenen Prüfungen zu veranstalten;
- 6) die Ferien zu bestimmen nach §. 31;
- 7) über allfällige Ausnahmen in der Dauer der Schulzeit (§. 31) und der Schulpflichtigkeit, so wie über die Erlassung des Schulbesuches im Sommer (§. 35) dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten;
- 8) die Unterrichtsstunden auf die Wochentage zu vertheilen, §. 32;

13. März  
1835.
- 9) über die Unterrichtsfähigkeit eines Kindes zu entscheiden, S. 34, 5;
  - 10) bei erheblichen Gründen den Schulbesuch in andern Schulkreisen zu gestatten, S. 36;
  - 11) den Anfang des Schulhalbjahres zu bestimmen, S. 40;
  - 12) den Schulbesuch nach den §§. 33, 34, 37, 42 zu handhaben, und die Entschuldigungsgründe der Abwesenden einmal monatlich zu prüfen, S. 91;
  - 13) für die Unterhaltung der Schulen nach Vorschrift des S. 45 zu sorgen;
  - 14) die Schulerledigungen nach S. 68 dem Schulcommissär anzuzeigen, die Bewerbungen anzunehmen und den Prüfungen der Bewerber beizuwohnen, §§. 69, 70;
  - 15) den Schullehrern Zeugnisse über ihre Amtsführung zu ertheilen, S. 69;
  - 16) dem Einwohnergemeinderath für jede erledigte Schulstelle einen doppelten Wahlvorschlag einzureichen, §§. 71, 103, 104.
  - 17) die Beförderungs- und Demissionsanzeigen der Lehrer anzunehmen, nach §§. 72, 73;
  - 18) die Lehrerbesoldungen, wenn sie in verschiedenen Benutzungen bestehen, nach S. 77 zu schätzen;
  - 19) über die Pflichterfüllung der Lehrer zu wachen, und ihnen in den Schranken des Gesetzes Weisungen zu ertheilen, S. 93;
  - 20) Klagen gegen die Lehrer zu untersuchen und zu beseitigen, S. 99;
  - 21) das Verzeichniß des Eigenthums der Schule jährlich nach dem Schuleramen zu prüfen, S. 90.
117. Die Ortsschulcommission führt ein Protokoll über alle ihre Verhandlungen.

### III. Schulcommissär.

13. März  
1835.

118. Der Schulcommissär ist eine beaufsichtigende und vollziehende Schulbehörde, deren Wirksamkeit sich über mehrere Schulkreise, welche zusammen einen Commissariatskreis bilden, ausdehnt.

119. Die Zahl der Schulcommissarien, so wie die Zahl und der Umfang der Commissariatskreise wird von dem Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsdepartements je nach Bedürfnis so bestimmt, daß keine öffentliche Primarschule die nöthige Aufsicht und Leitung entbehre.

120. Die Schulcommissarien, welche von dem Erziehungsdepartement auf drei Jahre ernannt werden, und nach Ablauf dieser Zeit sogleich wieder wählbar sind, erhalten nach Maßgabe ihrer Leistungen eine Entschädigung, welche von dem Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsdepartements bestimmt wird, und bis auf ein Maximum von Fr. 100 jährlich ansteigen kann.

121. Der Schulcommissär besucht so oft als möglich sämtliche Primarschulen seines Commissariatskreises, führt genaue Aufsicht über den Gang derselben, wacht über die Handhabung des Schulgesetzes, ertheilt infolge dessen den Ortsschulcommissionen die nöthigen Aufträge und Weisungen, macht dieselben auf Uebelstände aufmerksam, sucht sie zu heben und erstattet endlich dem Erziehungsdepartement Bericht über alles, was das Primarschulwesen in seinem Commissariatskreise hemmen oder befördern kann.

122. Im besondern liegt ihm ob:

- 1) den Unterrichtsplan für jedes Schulhalbjahr zu genehmigen oder abzuändern und über dessen Befolgung zu wachen, S. 25;
- 2) über allfällige Ausnahmen in der Dauer der Schulpflichtigkeit dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten, S. 35;



12. März  
1835.

- 3) die nöthigen Erneuerungen oder Veränderungen der Schulgeräthschaften zu genehmigen, nach S. 50;
- 4) über die nöthigen Anschaffungen an Lehrmitteln und Schulgeräthschaften dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten, S. 51;
- 5) über Schulhausbauten Bericht zu erstatten, nach §§. 53, 54, 55;
- 6) die Ausschreibungen der erledigten Schulstellen dem Erziehungsdepartement einzusenden, S. 68;
- 7) die Prüfungen der Bewerber zu veranstalten und zu leiten, S. 70;
- 8) den Wahlvorschlag der Ortsschulcommission nöthigenfalls zu vermehren, nach S. 71;
- 9) Klagen gegen die Lehrer, welche die Ortsschulcommission nicht hat beseitigen können, zu untersuchen, wo möglich zu erledigen, und dieselben nöthigenfalls dem Erziehungsdepartement nebst seinem Gutachten vorzulegen, S. 99;
- 10) in dringenden Fällen die Lehrer provisorisch einzustellen, S. 100.

123. Die Schulcommissarien erhalten von dem Erziehungsdepartement unter Genehmigung des Regierungsrathes die nöthigen Instruktionen.

124. Die gegenwärtig angestellten Schulcommissarien sind provisorisch beibehalten.

Die Zahl und der Umfang der Commissariatskreise soll durch das Erziehungsdepartement einer beförderlichen Revision unterworfen werden.

#### IV. Erziehungsdepartement.

125. Das Erziehungsdepartement hat im allgemeinen die obere Aufsicht und Leitung aller öffentlichen Primarschulen der Republik.



Diesemnach läßt es sich von den untern Schulbehörden Bericht erstatten, correspondirt mit ihnen, ertheilt ihnen die nöthigen Aufträge und Weisungen, erläßt unter Genehmigung des Regierungsrathes die in diesem Gesetze nicht erwähnten und allfällig erforderlichen Specialreglemente und wacht über ihre Vollziehung.

13. März  
1835.

126. Das Erziehungsdepartement hat im besondern folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

- 1) es genehmigt die Veränderungen in der Eintheilung und Begrenzung der Schulkreise, nach S. 8;
- 2) es erstattet dem Regierungsrath Bericht über Anstände bei Trennung von Schulkreisen, S. 10;
- 3) es erläßt ein Specialreglement über den Unterrichtsgang in den öffentlichen Primarschulen, S. 24;
- 4) es entscheidet, ob und in welcher Frist besondere Lehrer angestellt und neue Classen errichtet werden sollen, S. 28;
- 5) es entscheidet über allfällige Verminderung der Zahl der Unterrichtsstunden, S. 32;
- 6) es gestattet Ausnahmen in der Dauer der Schulzeit (S. 31) und der Schulpflichtigkeit (S. 35), und kann den Schulbesuch im Sommer auf längere Zeit erlassen, S. 35;
- 7) es genehmigt allfällige Privatprimarschulen für Fabriken, nach S. 34, 4;
- 8) es bestimmt nach Anleitung der §§. 46, 47 die in den Primarschulen zu gebrauchenden Bücher und Lehrmittel, und unterstützt in den Schranken seiner Competenz die Schulkreise in der Anschaffung derselben, nach S. 49;
- 9) es kann die Schulkreise zu Anschaffung der nöthigen Lehrmittel und Schulgeräthschaften anhalten, nach S. 51;

13. März 1835.
- 10) es entscheidet, ob eine Schule ohne besonderes Schulgebäude bestehen kann, S. 52;
  - 11) es entscheidet, ob und in welcher Frist neue Schulhäuser erbaut, oder die vorhandenen verbessert werden sollen, S. 53;
  - 12) es wacht über die zweckmäßige Einrichtung und über die Benutzung der Schulgebäude, (S. 52, 56) und genehmigt Plan, Devis und Hausplatz für neue Bauten, S. 54.
  - 13) es unterstützt in den Schranken seiner Competenz die Schulkreise bei Ausführung von Schulhausbauten nach S. 55, oder empfiehlt dieselben zur Unterstützung vor Regierungsrath;
  - 14) es unterstützt in den Schranken seiner Competenz die Stiftung und Erhaltung von Mädchenprimarschulen und Mädchenarbeitschulen (S. 57) und von Kleinkinderschulen, S. 58;
  - 15) es kann angestellte Schullehrer zur Theilnahme an Wiederholungs- und Fortbildungscursen anhalten, S. 61;
  - 16) es veranstaltet die Prüfungen für die Aufnahme in den Primarlehrerstand, (S. 63) und ertheilt die Primarlehrerpatente, S. 64;
  - 17) es veranstaltet die Schulausschreibungen nach S. 68, 74, und entscheidet über Schulerledigungen nach S. 81;
  - 18) es bestätigt die Wahlen der Primarschullehrer, S. 71;
  - 19) es sorgt für den provisorischen Schuldienst, nach S. 74, 75;
  - 20) es entscheidet über allfällige Verminderung des Lehrergehalts, S. 76;
  - 21) es entscheidet nach S. 79, ob das Schullehrereinkommen erhöht werden soll, und empfiehlt die armen Gemeinden vor Regierungsrath für eine daherige Unterstützung, S. 80;

- 22) es entscheidet über Klagen gegen Primarschullehrer, nach S. 99; 13. März 1835.
- 23) es ist befugt, die Primarschullehrer einzustellen oder abzuuberufen, nach S. 100;
- 24) es kann die Zahl der Ortsschulcommissionen in der Einwohnergemeinde vermehren, S. 107;
- 25) es bringt vor den Regierungsrath seine Anträge in Bezug auf die Zahl der Schulcommissarien und der Schulcommissariatskreise, S. 119;
- 26) es wählt die Schulcommissarien und bringt vor Regierungsrath seine Anträge über ihre Entschädigung, S. 120;
- 27) es ertheilt den Schulcommissarien ihre Instruktionen unter Genehmigung des Regierungsraths, S. 123.

127. Die Schulordnung vom 25. Januar 1720, die Beschlüsse vom 17. Juni 1807, vom 20. August 1810 und vom 12. Dezember 1832, das Schulreglement für die katholischen Schulen im Jura vom 25. Oktober 1820 und der Artikel über den Schulbesuch in der Ehegerichtsatzung vom 25. Jenner 1787, pag. 96, sind aufgehoben.

128. Der Regierungsrath, welcher mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt ist, ertheilt für die Einführung und Anwendung desselben dem Erziehungsdepartement die nöthigen Weisungen, und bezeichnet diejenigen Gegenstände, welche zum endlichen Entscheide vor ihn gelangen sollen.

129. Dieses Gesetz, welches auf den 1. Oktober 1835 in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Also gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 13. März 1835.

Der Vicepräsident,

M e s s m e r.

Der Staatschreiber,

F. M a y.

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungs-  
statthalter wegen Aufsicht auf die  
Fremden.

16. März  
1835.

Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß öfters Fremde, ohne sich gehörig legitimirt zu haben, das Land durchziehen und religiöse Versammlungen veranstalten, in welchen sie Lehren verbreiten, die dem evangelisch-christlichen Lehrbegriff und den Grundsätzen, auf denen die bestehende Einrichtung der menschlichen Gesellschaft beruht, zuwiderlaufen, ihre Zuhörer gegen die Landeskirche und deren vom Staate bestellten Diener aufheizen und oft höchst bedauerliche und gefährliche Spannungen herbeiführen. Da Wir nun nicht zugeben können, daß die Glaubensfreiheit, welche uns die Verfassung zugesichert hat, und welche Wir als ein köstliches Gut in ihrer ganzen Reinheit zu bewahren Uns zur Pflicht machen, Leuten zum Deckmantel diene, die durch praktisch-schädliche Lehren den Saamen des Mißtrauens und der Zwietracht austreuen und die gesellschaftliche Ordnung untergraben: so werden Sie hiemit beauftragt, auf alle Fremde, welche sich in Ihrem Amtsbezirke blicken lassen, genau Acht zu geben, sie anzuhalten, sich durch Vorweisung der nöthigen Papiere zu legitimiren, und in Ermanglung derselben, wenn sie sich des oben Erwähnten schuldig gemacht haben, ihnen keine Toleranzscheine auszustellen, sondern nach Anleitung des Gesetzes mit ihnen zu verfahren.

Bern, den 16. März 1835.

Der Schultheiß,  
v o n T a v e l.  
Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.

# B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes zu Aufhebung der bestehenden Verbote des Fûrkaufts.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß das Verbot des Fûrkaufts in gewöhnlichen Zeiten, wenn nicht außerordentliche Umstände besondere Maßnahmen erheischen, mit dem Sinne des §. 16 der Staatsverfassung nicht im Einklang steht, und daß es nicht in der Befugniß der Lokalbehörden liegen kann, Vorschriften aufzustellen, welche den freien Verkehr beschränken; 23. März  
1835.

Auf den Antrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Alle bestehenden Verbote des Fûrkaufts von Lebensmitteln, Holz oder andern dem freien Verkehr unterworfenen Gegenständen, sind aufgehoben.

2. Der Regierungsrath behaltet sich jedoch vor, in Zeiten von Theurung und Noth, und für so lange, als es in solchen Zeiten die Umstände erfordern werden, gegen den Fûrkauf oder Aufkauf von Lebensmitteln diejenigen polizeilichen Verfügungen zu treffen, welche das Interesse des Staats und das gemeine Wohl erheischen wird.

---

23. März 1835. 3. Dieser Beschluß soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 23. März 1835.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß,

v o n L a v e l.

Der erste Rathschreiber,

J. F. Stapfer.

---

# A u s z ü g e

aus den

Standesrechnungen der Republik Bern,

vom 1. Januar bis 20. Oktober 1831,

vom 21. Oktober bis 31. Dezember 1831,

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1832.

---

## E i n n e h m e n.

### I. Eigenthümliche Einkünfte.

- |  |  |
|--|--|
| A. Forstadministration: Ertrag der Staatswäldungen und Holzspeditionsanstalt in der Hauptstadt . . . . . |  |
| B. Pachtzinse und Ertrag von Domainen und Gebäuden . . . . .   |  |
| C. Von Gütern der Geistlichkeit, und von Primizen und Beiträgen . . . . .                                |  |
| D. " Bodenzinsen, Ehrschätzen, Zehnten . . . . .   |  |
| E. " der Grundsteuer im Leberberg . . . . .  |  |
| F. " Fischereizinsen und Jagdpatentgebühren . . . . .  |  |
| G. " Kapitalzinsen, inländische und von fremden Fonds . . . . .  |  |
| H. " Lösung für verkaufte Effekten, alte Geräthschaften u. s. w. . . . .                                 |  |

Summa Fr.

### II. Landesherrliche Einkünfte.

- |   |  |
|---|--|
| A. Staatsregalien:  |  |
| 1) Salzhandlung: reiner Ertrag . . . . .                                    |  |
| 2) Pulverhandlung: idem . . . . .   |  |
| 3) Posten . . . . .   |  |
| 4) Bergwerke: Bergzehnten, Grubenlösung, Torf- und Schiefergruben . . . . . |  |
| 5) Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder . . . . .                     |  |
| B. Staatsabgaben:   |  |
| 1) Kanzleiemolumente, Patent- und Konzessionsgebühren . . . . .             |  |
| 2) Stempeltaxe . . . . .  |  |
| 3) Dhmgeld . . . . .  |  |
| 4) Trüll- und Militärdispensationsgelder . . . . .                          |  |

Summa Fr.



1 8 3 1				1 8 3 2.			
vom 1. Januar bis 20. Oktober.		vom 21. Oktober bis 31. Dezemb.		Zusammenzug.			
Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.
56864	85	73496	17	1) 130361	02	1) 205297	56
44180	03	22347	88	66527	91	66220	80
—	—	46412	95	46412	95	46341	03
12080	49	407461	96	419542	45	2) 420762	36
113790	60	46380	40	160171	—	160171	—
5112	55	1220	26	6332	81	12335	43
335563	45	26024	56	361588	01	3) 304765	91
655	82	10	—	665	82	2466	32
568247	79	623354	18	1191601	97	1218360	41
352013	59	102636	36	454649	95	4) 325981	67
11989	77	1105	06	13094	83	8827	94
48750	—	16250	—	65000	—	65000	—
275	63	3020	30	3295	93	4853	26
112846	95	35223	15	148070	10	142565	55
10890	30	2638	95	13529	25	16551	05
38583	70	14442	29	53025	99	69845	55
157107	18	50873	88	207981	06	5) 214766	15
10389	83	27	72	10417	55	6) 4089	08
742846	95	226217	71	969064	66	852480	25

- 1) 1832 mit Inbegriff von Fr. 67015. 90 und 1831 mit Ausschluß von Fr. 67738. 50 Naturalertrag der Waldungen zum Dienste des Staates.  
 2) Nach Abzug der Erleichterungen infolge Dekretes vom 13. Juni und 22. Dezember 1832. 3) Nach Extradition von Fr. 1250000 für die Insel- und Außerfrankenhaus-Dotation. 4) Herabsetzung des Salzpreises seit 1. Hornung von 10 auf 7½ Rp. 5) Herabsetzung des Branntwein- und Weingeistohmgelds von 30 und 60 Rp. auf 10 und 20 Rp. 6) Enthebung der körperlich zum Militärdienst Untüchtigen von der Bezahlung der Dispensgebühr.

## E i n n e h m e n.

### III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

- |   |   |
|---|---|
| 1) Obergerichtliche und amtsgerichtliche Sporteln . . . . .       | . |
| 2) Stipulations- und rückständige Visa-Gebühren . . . . .         | . |
| 3) Bussen und Konfiskationen . . . . .                            | . |
| 4) Wiedererstattete Gefangenschafts- und Judizialkosten . . . . . | . |

Summa Fr.

IV. Erstattungen: von Vorschüssen, zurückbezahlten verrechneten Ausgaben u. s. w. . . . .

V. Mehrlosung auf den verkauften Naturalien über die Normalpreise . . . . .

## Zusammenzug Einnehmens.

- |   |   |
|---|---|
| I. Eigenthümliche Einkünfte . . . . .                                 | . |
| II. Landesherrliche Einkünfte . . . . .                               | . |
| III. Gerichtsherrliche Einkünfte . . . . .                            | . |
| IV. Erstattungen . . . . .  | . |
| V. Mehrwerth auf den Getreidverkäufen über die Normalpreise . . . . . | . |

Summe Einnehmens Frk.

1 8 3 1				1 8 3 2.			
vom 1. Januar bis 20. Oktober.		vom 21. Oktober bis 31. Dezemb.		Zusammenzug.			
Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.
5073	93	1365	90	6439	83	11120	—
31127	80	9790	87	40918	67	59576	52
1446	38	523	78	1970	16	4150	29
893	95	198	55	1092	50	1087	65
38542	06	11879	10	50421	16	75934	46
15312	33	2701	56	18013	89	28713	06
9722	—	23689	88	33411	88	83693	36
568247	79	623354	18	1191601	97	1218360	41
742846	95	226217	71	969064	66	852480	25
38542	06	11879	10	50421	16	75934	46
15312	33	2701	56	18013	89	28713	06
9722	—	23689	88	33411	88	83693	36
1374671	13	887842	43	2262513	56	2259181	54

## A u s g e b e n.

- I. Beiträge des Standes Bern zur eidgenössischen Bundeskassa . . . . .
- II. Für gemeine Staats- und Gerichtsverwaltung.
- A. Besoldung der Regierung und ihrer Kanzleien:
- 1) Der Große Rath: Entschädigungen und Reisegelder u. s. w.
  - 2) Der Regierungsrath:
    - a. Gehalte desselben und Sechszehnerpfenninge . . . . .
    - b. Staatskanzlei, Besoldungen und Büreaukosten . . . . .
    - c. Geleit und Abwart, Bedienung des Rathhauses, Standesfarbe . . . . .
  - 3) Das Obergericht:
    - a. Gehalte desselben . . . . .
    - b. Kanzleikosten . . . . .
- B. Besoldungen der obrigkeitlichen Behörden in den Amtsbezirken:
- 1) } Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, mit Kanzlei-
  - 2) } und Beholzungskosten . . . . .
  - 3) Amtsgerichte . . . . .
  - 4) Amts- und Amtsgerichtschreiber . . . . .
  - 5) Unterstatthalter . . . . .
  - 6) Amts- und Amtsgerichtsweibel . . . . .
- C. Gesandtschafts- und Deputationskosten . . . . .
- D. Pensionen: Civil- und Militärpersonen . . . . .

Summa Fr.

1 8 3 1				1 8 3 2.			
vom 1. Januar bis 20. Oktober.		vom 21. Oktober bis 31. Dezeimb.		Zusammenzug.			
Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.
75105	72	12934	77	88040	49	21702	27
7) 28396	12	14067	70	42463	82	32294	15
27090	—	12532	47	39622	47	53286	56
17311	52	5363	04	22674	56	31929	01
7262	95	2035	94	9298	89	11971	35
8) 10677	30	8) 7114	12	17791	42	31878	63
8) 6205	67	8) 1847	91	8053	58	10336	62
65172	68	15369	33	80542	01	108891	74
28802	53	8604	28	37406	81	33457	69
11001	95	2318	75	13320	70	12916	79
18577	03	6110	01	24687	04	24920	47
2231	95	736	70	2968	65	2934	87
15157	70	2337	80	17495	50	8508	55
22775	04	4780	11	27555	15	27378	25
260662	44	83218	16	343880	60	390704	68

7) Für die Silber-Stateskommission, den Verfassungsrath und den neuen Großen Rath, Kosten des Verwaltungsberichts.

8) Mit Oberebergericht.

A u s g e b e n.

III. Diplomatisches Departement.

- |  |   |
|--|---|
| 1) Kanzleikosten   | . |
| 2) Diplomatische und honoraire Ausgaben, Ehrenbezeugungen                | . |
| 3) Handhabung der öffentlichen Sicherheit                                | . |
| 4) Kosten wegen der Rückkehr der Schweizer-Regimenter aus Frankreich     | . |
| 5) Kosten des Anzeigers, der Regierungsverhandlungen und des Amtsblattes | . |

Summa Fr.

IV. Für das Departement des Innern.

- |   |   |
|---|---|
| 1) Kanzleikosten  | . |
| 2) Vieh- und Pferd-zucht, Handel und Industrie:               | . |
| a. Viehzucht  | . |
| b. Pferd-zucht  | . |
| c. Handel, Industrie und Künste                               | . |
| 3) Jagd und Fischerei   | . |
| 4) Armenwesen und Landsassen:                                 | . |
| a. Ordentliche Armenunterstützungen                           | . |
| b. Landsassenkorporation                                      | . |
| c. Pfründen und Spenden, fixe Steuern an Gemeinden            | . |
| d. Armenholz  | . |
| e. Außerordentliche Steuern, für Brand- und Wasserschaden ic. | . |
| 5) Sanitätsanstalten:   | . |
| a. Ordentliche  | . |
| b. Außerordentliche   | . |
| c. Spitäler: Insel, Außerfrankenhaus, Spital zu Pruntrut      | . |

Summa Fr.

1 8 3 1						1 8 3 2.	
vom 1. Januar bis 20. Oktober.		vom 21. Oktober bis 31. Dezemb.		Zusammenzug.			
Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.
4721	74	540	50	5262	24	4390	60
1218	—	—	—	1218	—	167	80
7514	55	100	—	7614	55	3497	95
—	—	—	—	—	—	2107	46
—	—	—	—	—	—	4528	53
13454	29	640	50	14094	79	14692	34
—	—	3401	83	<sup>9)</sup> 3401	83	9677	39
2402	80	—	—	2402	80	4014	55
5441	80	—	—	5441	80	5663	47
2184	53	64	—	2248	53	3609	94
166	85	20	—	186	85	37	50
12949	96	3860	—	16809	96	13358	76
24082	62	11840	17	35922	79	35360	08
29496	06	12139	66	41635	72	42088	51
—	—	—	—	—	—	<sup>10)</sup> 38033	—
<sup>12)</sup> 25442	25	3769	—	29211	25	<sup>11)</sup> 29921	57
8475	70	511	05	8986	75	6120	—
—	—	—	—	—	—	<sup>13)</sup> 69915	86
61898	70	1126	40	63024	10	4141	50
172541	27	36731	11	209272	38	261942	13

<sup>9)</sup> pro 1831 vertheilen sich die Kanzleikosten auf den verschiedenen Rubriken.  
<sup>10)</sup> Weil auf den frühern Rechnungen die Naturalabgaben der Forsten nicht auf's Einnehmen kamen, so erscheint auch die Verwendung nicht im Ausgeben.

<sup>11)</sup> Landeshülfe wegen Mißwachs und Wasserschaden 25247. 57.

<sup>12)</sup> Wasserschaden im Oberland Fr. 20017. 05.

<sup>13)</sup> Pockenkrankheit und Vorkehrungen gegen die Cholera.

## A u s g e b e n.

### V. Für das Justiz- und Polizeidepartement.

- |  |   |
|--|---|
| 1) Kanzleikosten   | . |
| 2) Ausgaben in den Amtsbezirken:                             |   |
| a. Brandanstalten  | . |
| b. Schußgelder und Jagdpolizei                               | . |
| c. Polizei-, Kriminal-, Subdizial- und Gefangenschaftskosten | . |
| 3) Centralpolizeidirektion:                                  |   |
| a. Besoldungen und Kanzleikosten                             | . |
| b. Allgemeine Kriminal- und Subdizialkosten                  | . |
| 4) Landjägerkorps  | . |
| 5) Zuchthäuser:  |   |
| a. Zu Bern   | . |
| b. Zu Pruntrut   | . |
| 6) Einbürgerung von Heimathlosen                             | . |
| 7) Arbeiten im Fache der Gesetzgebung                        | . |

Summa Fr.

### VI. Für das Finanzdepartement.

- |   |   |
|---|---|
| 1) Verwaltungsbehörden und Kanzleikosten  | . |
| 2) Gehalte und Provisionen der Schaffnereien, Abgang und Ra-<br>stenschwindung                | . |
| 3) Verwaltungs- und Bezugskosten der Staatseinkünfte, Ver-<br>messungen, Marchungen etc.      | . |
| 4) Dominialkosten: Bearbeitung und Inspektion der Domainen,<br>Pachtkosten etc.               | . |
| 5) Administration der Waldungen   | . |
| 6) Auf obrigkeitlichen Besitzungen haftende Beschwerden, Ent-<br>schädnisse, Vergütungen etc. | . |
| 7) Verluste auf den Münzverhandlungen, Einschmelzung, Um-<br>prägung                          | . |

Summa Fr.



1 8 3 1				1 8 3 2.			
vom 1. Januar bis 20. Oktober.		vom 21. Oktober bis 31. Dezemb.		Zusammenzug			
Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.
5247	95	1492	22	6740	17	9269	92
3922	42	259	75	4182	17	2570	25
1285	25	112	20	1397	45	1281	25
16105	47	2128	65	18234	12	26315	98
7663	10	3233	35	10896	45	10261	31
6370	66	2791	92	9162	58	10505	22
69464	66	21336	75	90801	41	<sup>14)</sup> 98271	82
40535	95	10074	53	50610	48	38500	28
2935	91	1550	53	4486	44	5681	89
1599	95	—	—	1599	95	—	—
3400	—	600	—	4000	—	3684	38
158531	32	43579	90	202111	22	206342	30
26438	42	7141	14	33579	56	29113	75
9690	46	8520	27	18210	73	26400	58
<sup>15)</sup> 26079	30	9165	63	35244	93	<sup>15)</sup> 13382	81
5485	33	1859	82	7345	15	<sup>16)</sup> 8080	44
59760	21	13211	54	72971	75	64150	65
1972	35	1611	84	3584	19	2371	90
28329	41	2872	46	31201	87	15000	—
157755	48	44382	70	202138	18	158500	13

<sup>14)</sup> Vollständige neue Bekleidung der Korps.

<sup>15)</sup> 1831 mit Zehntschakungs- und Steigerungskosten; 1832 Bezug nach dem Befehl vom 22. Dezember 1832.

<sup>16)</sup> Mit Fr. 4593 Pächter- und Nußholz in natura.

A u s g e b e n.

VII. Für das Erziehungsdepartement.

- 1) Kanzleikosten . . . . .
- 2) Besoldung der protestantischen Geistlichkeit . . . . .
- 3) Besoldung der katholischen Geistlichkeit, bischöfliche und Geistlichkeitspensionen . . . . .
- 4) Verschiedene Lieferungen und Beischüsse zum Dienst der Kirche . . . . .
- 5) Lehranstalten:
  - a. Akademie und Schulen der Hauptstadt . . . . .
  - b. Beischüsse für Kollegien, Gymnasien und wissenschaftliche Institute . . . . .
  - c. Kosten für Verbesserung der Landschulen . . . . .
  - d. Taubstummeninstitut, Beischuß . . . . .

Summa Fr.

VIII. Für das Militärdepartement.

- 1) Militär- und Kreisbehörden, Kanzleikosten . . . . .
- 2) Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen . . . . .
- 3) Unterricht der Truppen:
  - a. Eidgenössische Militärschule in Thun . . . . .
  - b. Theoretische und praktische Militärschule in Bern . . . . .
  - c. Uebungs- und Inspektionsmusterungen, Schießprämien . . . . .
- 4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt . . . . .
- 5) Außerordentliche Truppenaufgebote, zum eidgenössischen und Kantonaldienst . . . . .
- 6) Verschiedene Militärkosten, Fourageankauf, Unvorhergesehenes . . . . .
- 7) Zeughausverwaltung:
  - a. Gewöhnlicher Unterhalt der Anstalt . . . . .
  - b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anschaffungen . . . . .

Summa Fr.

1 8 3 1				1 8 3 2.			
vom 1. Januar bis 20. Oktober.		vom 21. Oktober bis 31. Dezemb.		Zusammenzug.			
Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.
2930	05	1018	34	3948	39	6233	10
200308	33	114173	37	314481	70	<sup>17)</sup> 326972	94
55933	86	17621	84	73555	70	71986	37
1916	13	2246	36	4162	49	4606	59
41286	—	12468	84	53754	84	53541	95
15781	90	4392	33	20174	23	18792	33
16387	90	2474	58	18862	48	35090	08
3425	—	575	—	4000	—	3000	—
337969	17	154970	66	492939	83	520223	36
21133	11	10755	10	31888	21	24755	47
<sup>18)</sup> 312771	67	2377	32	315148	99	15275	89
1063	15	816	56	1879	71	3153	80
54372	11	16795	16	71167	27	103703	11
7296	54	<sup>19)</sup> 51890	62	59187	16	10360	25
34707	66	10039	48	44747	14	36890	43
33438	23	62780	11	96218	34	65412	46
12800	15	3054	41	15854	56	8034	06
5449	19	4982	07	10431	26	8758	31
117347	18	27569	22	144916	40	62196	43
600378	99	191060	05	791439	04	338540	21

<sup>17)</sup> Mit Fr. 9045 Pfarrholz pensionen in natura.

<sup>18)</sup> Davon Fr. 310195. 27 für Anlegung des Kleidungs magazins.

<sup>19)</sup> Eidgenössische Inspektionen.

---

## A u s g e b e n.

### IX. Für das Baudepartement.

1) Kanzleikosten, Leitung und Aufsicht, technische Arbeiten	.
2) Ausgeführte Arbeiten:	
a. Hochbauten	. . . . .
b. Straßenbauten	. . . . .
c. Wasserbauten	. . . . .
3) Brandversicherungsgebühren von Staatsgebäuden	. . . . .
4) Bauholz aus den Staatswäldungen	. . . . .

Summa Fr.

X. Erstattungen, Vergütungen, Vorschüsse . . . . .

XI. Dotationen an den Inselfpital und das Außere  
Krankenhaus . . . . .



1 8 3 1				1 8 3 2.			
vom 1. Januar bis 20. Oktober.		vom 21. Oktober bis 31. Dezemb.		Zusammenzug.			
Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.
15142	31	3278	34	18420	65	19571	15
165046	76	27263	74	192310	50	130910	29
44427	21	10444	76	54871	97	63313	80
24949	46	13727	90	38677	36	38408	—
1464	63	1161	53	2626	16	1780	67
—	—	—	—	—	—	13409	90
251030	37	55876	27	306906	64	267393	81
4433	35	209	92	4643	27	8815	08
1250000	—	—	—	1250000	—	—	—

---

## Zusammenzug des Ausgebens.

---

I.	Beiträge des Standes Bern zur eidgenössischen Bundeskassa	.	
II.	Für gemeine Staats- und Gerichtsverwaltung	.	
III.	„ das diplomatische Departement	.	
IV.	„ das Departement des Innern	.	
V.	„ das Justiz- und Polizeidepartement	.	
VI.	„ das Finanzdepartement	.	
VII.	„ das Erziehungsdepartement	.	
VIII.	„ das Militärdepartement	.	
IX.	„ das Baudepartement	.	
X.	Erstattungen, Vergütungen, Vorschüsse	.	
XI.	Dotationen an den Infirmitätspital und das Äußere Krankenhaus	.	

Summe Ausgebens Fr.

---

## B i l a n z.

Summe Einnemens, wie Seite 114	.			Fr.
„ Ausgebens, wie oben	.			"
Ueberschuß der Einnahmen	.			Fr.
Ueberschuß der Ausgaben	.			"

---

1 8 3 1				1 8 3 2.			
vom 1. Januar bis 20. Oktober.		vom 21. Oktober bis 31. Dezemb.		Zusammenzug.			
Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.
75105	72	12934	77	88040	49	21702	27
260662	44	83218	16	343880	60	390704	68
13454	29	640	50	14094	79	14692	34
172541	27	36731	11	209272	38	261941	13
158531	32	43579	90	202111	22	206342	30
157755	48	44382	70	202138	18	158500	13
337969	17	154970	66	492939	83	520223	36
600378	99	191060	05	791439	04	338540	21
251030	37	55876	27	306906	64	267393	81
4433	35	209	92	4643	27	8815	08
1250000	—	—	—	1250000	—	—	—
3281862	40	623604	04	3905466	44	2188856	31
1374671	13	887842	43	2262513	56	2259181	54
3281862	40	623604	04	3905466	44	2188856	31
. . .	.	264238	39	. . . .	.	70325	23
1907191	27	. . .	.	1642952	88		
264238	39						
1642952	88						

---

## G t a t

### des beweglichen Staatsvermögens.

---

I.	Aktivrestanzen: an Pfennigen und Ausständen verrechneter Einnahmen . . . . .	
	in Getreid- und Weinvorräthen, nach den Normalpreisen . . . . .	
II.	Kapitalfonds in Handlungen für den Staat:	
	a. Holzpeditionsanstalt . . . . .	
	b. Salzhandlung . . . . .	
	c. Pulverhandlung . . . . .	
	d. Bergwerksadministration . . . . .	
III.	Zinstragende Staatskapitalien:	
	a. Ausländische . . . . .	
	b. Inländische . . . . .	
IV.	Nichtzinstragende Staatskapitalien: Vorschüsse auf Wiedererstattung zc. . . . .	
	Aktiv-Vermögen des Staats . . . . .	
	Passiv-Vermögen: Schuld an die Domainekassa; Depositum für die Glasholzer . . . . .	
	Keines Aktiv-Vermögen beim Schluß der Rechnung	Fr.
	Vermögen beim Abschluß der vorhergehenden Rechnung	"
	Zunahme . . . . .	Fr.
	Verminderung . . . . .	"
		Fr.

---



1 8 3 1				1 8 3 2.	
vom 1. Januar bis 20. Oktober.		vom 21. Oktober bis 31. Dezember.			
Franken.	rp.	Franken.	rp.	Franken.	rp.
1801654	04	1853588	26	2190903	60
438326	82	567977	79	221862	51
20867	47	20608	45	20158	90
942681	94	1026713	23	997894	56
152683	30	153788	36	140787	59
20826	20	22846	50	26699	76
4945023	84	4945023	84	4945068	64
327514	55	326414	55	458608	01
155324	39	152179	96	137482	60
8804902	55	9069140	94	9139466	17
291014	99	291014	99	291014	99
8513887	56	8778125	95	8848451	18
10421078	83	8513887	56	8778125	95
. . . .	.	264238	39	70325	23
1907191	27				
264238	39				
1642952	88				

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs aus den drei vom 1. Januar 1831 bis 31. Dezember 1832 abgelegten und passirten Landesrechnungen der Republik Bern, bescheint in Bern, den 17. März 1835.

Der Landesbuchhalter,  
Koffelet.

Die obigen Auszüge aus den Landesrechnungen werden zufolge des vom Regierungsrath dem Unterzeichneten unterm 3. April 1835 ertheilten Auftrags in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt.

Der Staatschreiber,  
F. May.

---

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Gerichtspräsidenten in Betreff der von Amteswegen zu ahndenden Polizeivergehen.

Tit.

Der §. 20 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz, vom 3. Dezember 1831 schreibt vor: in Sittenpolizeisachen und in Straßpolizeisachen, die nicht von Amteswegen zu ahnden sind, wie z. B. geringere Frevel, Uebertretungen von Verboten in Civilsachen, ungesittetes Betragen gegen Beamte, fällt der Richter, nach vorhergegangener summarischer Untersuchung derselben, das Urtheil.

6. April  
1835.

Nun geschieht es aber nicht selten, daß die Gerichtspräsidenten auch solche geringere Polizeiübertretungen, über welche sie nach dem bemeldten §. 20, unter Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht, von sich aus das Urtheil fällen sollten, der Beurtheilung des Amtsgerichts unterwerfen, was nicht nur unnöthige Kosten und Weitläufigkeiten zur Folge hat, sondern wodurch auch dem Beklagten die Wohlthat entzogen wird, den Recurs an das Obergericht zu ergreifen, indem die ausgesprochene Strafe zwar wohl die Kompetenz des Richters, nicht aber diejenige des Amtsgerichts übersteigt.

Da nun dieser Uebelstand hauptsächlich in der Redaktion des angeführten §. 20 seinen Grund hat, indem der Gerichtspräsident nach demselben diejenigen Polizeiübertretungen

6. April  
1835.

von sich aus beurtheilen soll, die nicht von Amteswegen zu ahnden sind, nun aber nirgends gesetzlich bestimmt ist, welche Strafpolizeisachen von Amteswegen zu ahnden sind, und bei welchen hingegen der Richter erst auf Anzeige hin einzuschreiten hat, so finden wir uns, auf den Rapport der Justizsektion veranlaßt, Ihnen hiemit in Betreff des angeführten §. 20 die Anleitung zu ertheilen, daß unter denjenigen Strafpolizeisachen, welche nicht von Amteswegen zu ahnden sind, überhaupt alle geringe Frevelfälle zu verstehen sind, wie z. B. geringe Holzfrevel, Nachtmuthwillen geringere Mißhandlungen, Widerhandlungen gegen die bestehenden Polizeigesetze, wie z. B. Uebertretungen des Wirthschaftsgesetzes, der Zoll- und Ohmgeldverordnungen, des Lotteriegesetzes, der Markt- und Hausordnung, der Feuerordnung, der Verordnung gegen das unerlaubte Spielen, Widerhandlungen gegen die Emolumenttarife und ferner Uebertretungen der Verordnungen über Maaß und Gewicht, des Stempelgesetzes, des Jagdgesetzes ic. In dergleichen geringern Frevelfällen soll demnach der Richter, sobald ihm eine Anzeige eingereicht wird, ohne weitere Voruntersuchung durch den Regierungsstatthalter, die Sache summarisch untersuchen und sofort beurtheilen, und zwar selbst wenn die auszusprechende Strafe seine Befugniß übersteigen sollte, in welchem Fall dann dem Beklagten lediglich der Rekurs an das Obergericht offen steht.

Bern, den 6. April 1835.

Der Schultheiß,  
v o n T a v e l.  
Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.

# B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes in Betreff der Bürgschaften für obrigkeitliche Kassaführer.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß zur gehörigen Aufsicht über die öffentlichen Kassaführer einer durchaus unabhängige und unbetheiligte Stellung der Mitglieder der beaufsichtigenden Behörden und betreffenden Beamten erforderlich ist;

27. April  
1835.

Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements;

beschließt:

1. Kein Mitglied des Regierungsrathes oder des Finanzdepartements kann Bürge eines obrigkeitlichen Kassaführers sein.

2. Mitglieder eines Departements oder einer Kommission dürfen einem unter ihnen stehenden rechnungsführenden Beamten des Staats nicht Bürge sein.

3. Beamte, die einander kontrolliren sollen, können nicht einer dem andern Bürge sein.

4. Trittet der Fall ein, daß ein Bürge eines obrigkeitlichen Rechnungsführers durch Wahl in das bezeichnete Verhältniß zu dem letztern kommt, so wird dem betreffenden Rechnungsführer zur Stellung eines andern Bürgen eine Frist von einem Jahre anberaunt.

5. Bis zur Annahme des in diesem Falle vorgeschlagenen neuen Bürgen, haftet jedoch der frühere.

27. April  
1835.

6. Mit Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, ist das Finanzdepartement beauftragt.

Bern, den 27. April 1835.

Der Schultheiß,  
v o n L a v e l.  
Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.

## D e k r e t

über

Erhöhung der Besoldungen der Kanzlei-  
substituten.

Der Große Rath der Republik Bern,

4. Mai  
1835.

Nach angehörtem Vortrag des Finanzdepartementes, über die den beiden Substituten der Staatskanzlei obliegenden Geschäfte und die gegenwärtige Besoldung derselben;

In Betrachtung, daß ihnen seit der Bestimmung ihrer Besoldung weit mehr Geschäfte und größere Verpflichtungen auferlegt worden sind;

Auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die jährliche Besoldung des ersten Substituten der Staatskanzlei wird von Fr. 1000 auf Fr. 1200 und die des zweiten von Fr. 800 auf Fr. 1000 erhöht.

2. Diese Erhöhung soll vom 1. Januar 1835 an eintreten.

4. Mai  
1835.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 4. Mai 1835.

Der Vicepräsident  
des Großen Rathes:  
M e ß m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. May.

## D e k r e t

zu

Aufhebung des Statutarrechtes der  
Gemeinde Nesch. —

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung des von der Gemeinde Nesch geäußerten Wunsches, daß die ihr zu verschiedenen Zeiten ertheilten Statutarbriefe und besondern Landrechte aufgehoben, und sie auch in dieser Hinsicht unter das Civilgesetzbuch der Republik Bern gestellt werden möchte, und in Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege stehe, es im Gegentheil zweckmäßig sei, nach und nach die veralteten, mangelhaften, und den gegenwärtigen

5. Mai  
1835.

5. Mai  
1835.

Verhältnissen nicht mehr angemessenen Statutarrechte einzelner Landestheile abzuschaffen, und allmählig das allgemeine Civilgesetzbuch im ganzen Gebiete der Republik einzuführen,

beschließt:

1. Von dem Datum dieses Dekretes hinweg, sind die hienach benannten Freiheitsbriefe und landrechtlichen Bestimmungen, welche bisdahin das Statutarrecht der Gemeinde Aeschi gewesen, für diese Gemeinde aufgehoben und außer Kraft erkennt:

- 1) Das Erblandrecht von Donstag vor Sanct Mathysstag 1469, welches der damaligen Herrschaft Mühlinen, zu welcher auch die Gemeinde Aeschi gehörte, ertheilt worden, nachdem die ältern Urkunden durch Feuersbrunst zerstört worden.
- 2) Erläuterungsbrief von Statthalter und Rath von Bern, über das Erbrecht zum Nachlasse des legabgestorbenen Kindes, vom 7. Brachmonat 1564 so wie auch der darin bestätigte Freiheitsbrief von Dienstag nach Martini 1509.
- 3) Abänderung des alten Landrechts, betreffend den Erbgang in Leibding und Schleißgütern vom 6. Heumonat 1620.
- 4) Erbrechtsartikel vom 21. Christmonat 1689.
- 5) Das neue Landrecht vom 24. Wintermonat 1675.

2. Von diesem Zeitpunkte an steht die Gemeinde Aeschi (mit Ausschluß von Krättigen, welches unter besondern Statuten steht), sowohl in Betreff des Erbrechts als in Betreff aller übrigen Beziehungen, rücksichtlich welcher sie bisdahin unter den genannten Statuten gestanden, unter dem Civilgesetzbuche der Republik Bern, mit alleiniger Ausnahme der Freizügigkeits- und übrigen Landschafts-



verhältnisse zwischen den Gemeinden Aeschi und Reichenbach, welche in ihrem gegenwärtigen Bestande verbleiben.

5. Mai  
1835.

3. Diejenigen Angehörigen von Aeschi, welche außer der Gemeinde, jedoch innert den bisherigen Statutarbezirken wohnen, sind, von dem Datum des gegenwärtigen Dekrets hinweg, dem Statutarrecht der Gemeinde Aeschi nicht ferner unterworfen. (Satz. 3 des Civilgesetzbuches).

4. Dessen ungeachtet sollen die Bestimmungen der angeführten Statutarrechte in solchen Fällen ihre Anwendung finden, wo sich die Betheiligten in rechtlichen Geschäften die vor dem Datum dieses Dekrets zur Vollständigkeit gelangt sind, in Hinsicht auf ihre Erbschafts- oder übrigen Verhältnisse ausdrücklich und namentlich auf die bemeldeten Statutarrechte der Landschaft Aeschi berufen haben.

5. Dieses Dekret bezieht sich ausschließlich auf die Gemeinde Aeschi, und soll nicht auf die Gemeinden Reichenbach und Frutigen, oder auf andere Gemeinden ausgedehnt werden, welche noch ganz oder zum Theil unter den bemeldeten Statuten stehen, indem diese in ihren hergebrachten Rechten nicht beeinträchtigt werden sollen.

6. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Gemeinde Aeschi übergeben. Es soll daselbst auf die übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 5. Mai 1835.

Der Vicepräsident,  
M e ß m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungs Rathes an alle Regierungsstatthalter betreffend die Verordnung über Waldausreutungen.

T i t.

5. Mai  
1835.

Durch Verordnung vom 9. Juli 1817 wird, in Verstärkung des in der Forstordnung von 1786 enthaltenen Waldausreutungsverbots, bei einer Buße von Fr. 50 bis Fr. 200 Jedermann untersagt, einige Waldung auszureuten und in anderes Land zu verwandeln, es seie dann vorher die obrigkeitliche Bewilligung dazu erhalten worden.

Nach erhaltenem forstamtlichen Berichte sollen aber hin und wieder solche Waldburbarmachungen Statt finden, ohne daß die Fehlbaren zur Verantwortung und zur gebührenden Strafe gezogen worden wären.

Wir sehen Uns daher auf den Vortrag des Departements des Innern veranlaßt, durch dieses Kreis Schreiben Ihnen den Befehl zugehen zu lassen, auf die Beobachtung dieser noch in Kraft bestehenden Verordnung strenge zu halten, bis das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

Bern, den 5. Mai 1835.

Der Schultheiß,  
v o n L a v e l.  
Der zweite Rathschreiber,  
Stähli.

## D e k r e t

über

die Aufstellung eines Oberstmilizinspektors der bernerschen Truppen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß zu Einführung einer neuen Militärorganisation, es unumgänglich nothwendig wird, den in derselben aufgestellten Oberstmilizinspektor schon jetzt zu ernennen, damit derselbe den gegenwärtigen Zustand der Milizen kennen lerne, und mit Sachkenntniß den Uebergang der bestehenden Militärorganisation in die neue vorbereiten und einleiten könne,

6. Mai  
1835.

beschließt:

1. Es soll ein Oberstmilizinspektor der bernerschen Truppen aufgestellt werden.

2. Der Oberstmilizinspektor wird durch den Großen Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes auf eine Amtsdauer von sechs Jahren erwählt, nach deren Abfluß er wieder wählbar ist.

3. Der Oberstmilizinspektor besorgt die Organisation, Formation und Disciplin der sämtlichen Truppen der Republik; er leitet die Instruktion derselben und beaufsichtigt ihre Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Er steht unmittelbar unter dem Militärdepartement und hat dessen Anordnungen in Bezug auf seinen Geschäftskreis genau zu vollziehen.

4. Der Regierungsrath wird dem Oberstmilizinspektor den Umfang seiner Amtspflichten so wie seiner Kompetenzen

6. Mai 1835. des nähern bestimmen, und wird ermächtigt, demselben auch das Platzkommando zu übertragen, das in diesem Fall der Milizinspektor zu übernehmen gehalten sein soll.

5. Dem Oberstmilizinspektor wird das Musterungskommissariat mit dem zu Besorgung der Geschäfte nöthigen Personale unmittelbar untergeordnet. Sein Adjutant ist der bisherige Instruktionsadjutant.

6. Der Oberstmilizinspektor bezieht einen jährlichen Gehalt von Fr. 2500 bis Fr. 4000.

7. Er ist verpflichtet, ein eigenes Reitpferd zu halten, und bezieht für dasselbe eine Ration Fourrage. Wenn er zwei Pferde hält, so werden ihm zwei Rationen gegeben.

8. Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft; das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt; dasselbe soll gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 6. Mai 1835.

Der Vicepräsident  
des Großen Rathes,  
M e s s e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

# D e k r e t

über

## die Finanzverwaltung in den leberbergischen Amtsbezirken.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörten, vom Regierungsrathe empfohlenen Vortrag des Finanzdepartementes, über die bisher bestandene Centralverwaltung der Finanzen in den leberbergischen Amtsbezirken, und die für die Zukunft zu bestimmende Anordnung derselben,

6. Mai  
1835.

beschließt:

1. Die bisherige Benennung der Obereinnehmerstelle des Leberberges wird aufgehoben.

Die Leitung der Einregistrierung soll, wie bisher, für sich bestehen, und es soll eine neue Stelle mit der Benennung „Grundsteuerdirektor (directeur de l'impôt foncier)“ errichtet und ausgeschrieben werden.

2. Die Attribute dieser Beamtung sollen in der Direction der Grundsteuer und des Kadasters nach der dafür gegebenen Instruktion bestehen.

3. Es wird für diese Stelle eine fixe Besoldung von Fr. 1400 nebst Vergütung der Bureau- und Reisekosten ausgesetzt.

4. Der Grundsteuerdirektor soll vom Großen Rathe erwählt werden, Bürgschaft leisten, und seinen Wohnsitz im Leberberge haben.

6. Mai  
1835.

5. Die Direktion der Einregistrierung soll einem Beamten übertragen werden, der dafür die bisherige Provision von zwei vom hundert der Einregistrierungsgebühren zu beziehen hat.

6. Die übrigen Stellen in der Finanzverwaltung im Leberberge, bei der Grundsteuer, dem Kadaster und der Einregistrierung, werden auf dem bisherigen Fuße beibehalten und bestätigt.

7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen ist.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 6. Mai 1835.

Namens des Großen Rathes,  
Der Vicepräsident,  
M e ß m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.



## D e k r e t

über

die Berathungen bei der Revision der  
Civilgesetze.

Der Große Rath der Republik Bern,

12. Mai  
1835.

In Betrachtung, daß eine Revision und Vervollständigung  
des Reglements vom 10. Christmonat 1818, in Betreff der

Berathung über die Arbeiten der Gesetzgebungscommission, 12. Mai  
 nothwendig erfunden worden, auf den Vortrag des Regie- 1835.  
 rungsrathes,

beschließt:

1. Nach vollendeter Commissionäberathung über den Entwurf des letzten Haupttheils des Civilgesetzbuches soll derselbe mit den, von der Commission zweckmäßig gefundenen Abänderungen dem Regierungsrath vorgelegt werden, welcher das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, ihm über die Frage Bericht zu erstatten, ob der Entwurf dem Großen Rathe in dieser Form vorgelegt, oder ob derselbe zu einer andern Bearbeitung an die Gesetzgebungscommission zurückgewiesen werden solle.

2. Der Regierungsrath faßt auf diesen Bericht den Beschluß, den Entwurf, so wie er ihm von der Gesetzgebungscommission vorgelegt worden, dem Großen Rathe vorzulegen, oder aber denselben an die Commission zu einer andern Bearbeitung zurückzuweisen.

3. Beschließt der Regierungsrath den Entwurf, so wie er ihm eingereicht worden, dem Großen Rathe vorzulegen, so soll derselbe gedruckt und an die Mitglieder des Großen Rathes, die Regierungstatthalter, die Gerichtsbehörden und an die rechtskundigen Männer des Kantons mit der Einladung ausgetheilt werden, ihre Bemerkungen darüber binnen einer Frist, die wenigstens auf vier Monate zu bestimmen ist, der Gesetzgebungscommission einzusenden.

4. Die Commission soll ihren Bericht und ihr Gutachten über die eingelangten Bemerkungen drucken und unter die Mitglieder des Großen Rathes austheilen lassen.

5. Der Landammann wird sodann auf den Antrag des Regierungsrathes den Zeitpunkt festsetzen, wann die Bera-

12. Mai 1835. Form der Berathung.

thung über den Gesetzesentwurf in einer ordentlichen Sitzung des Großen Rathes vorgenommen werden soll.

6. Diese Berathung wird auf folgende Weise Statt haben.

7. Vorerst soll das allgemeine Gutachten der Gesetzgebungscommission über den Entwurf und der in §. 4 erwähnte Bericht über die eingelangten schriftlichen Bemerkungen auf Verlangen verlesen und sodann die Umfrage über die allgemeinen Vorfragen eröffnet werden: ob der Entwurf in der vorgelegten Form behandelt, — oder die Behandlung desselben verschoben, — oder endlich der Entwurf zu einer andern Bearbeitung zurückgewiesen werden solle?

8. Wird die Behandlung des Entwurfes erkannt, so soll die Umfrage nicht artikelsweise geschehen, sondern jeweilen über eine ganze Abtheilung, welche unter sich ein Ganzes ausmacht.

Die Gesetzgebungscommission wird der Kanzlei diese Abtheilung angeben.

Das besondere Gutachten zu der in die Umfrage kommenden Abtheilung und die ganze Abtheilung selbst sollen verlesen werden.

9. Jede Umfrage wird durch den mündlichen Bericht der anwesenden Mitglieder der Gesetzgebungscommission über die verlesene Abtheilung eröffnet, welche die Form und die Gründe des Vorschlags auseinander setzen und rechtfertigen soll.

Zu diesem Ende fragt der Landammann oder sein Statthalter zuerst den Präsidenten der Gesetzgebungscommission, und sodann jedes andere anwesende Mitglied namentlich an.

Wenn ein Mitglied dieser Kommission mit seiner persönlichen Meinung von dem Vorschlage abweicht, so soll



es seine besondere Meinung nicht in der Berichterstattung vortragen, sondern nachher bei der allgemeinen Umfrage.

12. Mai  
1835.

10. Nach vollendeter Berichterstattung folgt sogleich die allgemeine Umfrage in der gewohnten Form, bis Niemand mehr über den Gegenstand zu reden verlangt; worauf der Landammann die allgemeine Umfrage für geschlossen erklärt.

11. Hierauf soll die Gesetzgebungscommission einen Schlußbericht abfassen und in demselben die gegen den Entwurf gefallenen Bemerkungen zusammenstellen, prüfen und widerlegen, wenn sie ihnen nicht beipflichten kann.

Sie ist befugt, hiezu einem ihrer Mitglieder den besondern Auftrag für eine einzelne Umfrage oder auf eine Zeitlang zu ertheilen, und soll dieses dem Landammann anzeigen, welcher sodann dieses Mitglied zuerst und darauf die Uebrigen, namentlich für den Schlußbericht anfragt.

Der Schlußbericht des Beauftragten soll als Bericht der Gesetzgebungscommission angesehen werden. Die übrigen Mitglieder können sich lediglich auf denselben berufen, oder ihn vervollständigen oder endlich eine abweichende Meinung über die in der Umfrage gegen den Entwurf gefallenen Bemerkungen als ihre Privatmeinung vortragen.

12. Nach erstattetem Schlußbericht darf Niemand mehr opiniren, ausgenommen der Landammann, wenn er um seine Meinung gefragt wird. Hierauf erfolgt sogleich die Abstimmung.

13. Ueber die im §. 7 erwähnte allgemeine Frage Form des sollen nachfolgende Vorfragen ins Mehr gesetzt werden: *Abmehrens.*

1) Ob auf irgend eine Weise einzutreten, oder die Verhandlung zu verschieben sei?

Wird erkannt einzutreten, so folgen die Fragen:

2) Ob der Entwurf in der vorgelegten Form behandelt werden solle, oder ob er zu einer andern Bearbeitung zurückzuweisen sei?

12. Mai  
1835.

Wird der Aufschub erkannt, so folget der Entscheid:

3) Ob auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben, und im erstern Falle auf welchen Zeitpunkt?

14. Wenn erkannt worden, den Entwurf in der vorgelegten Form zu behandeln und darauf eine Abtheilung desselben nach Vorschrift der §§. 8, 9, 10, 11 und 12 berathen worden ist, so sollen bei der Abstimmung abschließend nur folgende Fragen ins Mehr gesetzt werden:

1) Ob die berathene Abtheilung im Ganzen anzunehmen, oder ob sie mit den gefallenem für erheblich geachteten Bemerkungen an die Gesetzgebungscommission zurückzuweisen sei?

2) Wird die Zurückweisung erkannt, so soll über jede gefallene Bemerkung, welche den bestimmten Antrag auf eine Abänderung des Sinnes des Entwurfs enthält, besonders abgestimmt werden:

Ob dieselbe für erheblich geachtet werde oder nicht?

Sollte bei dieser Abstimmung keine einzelne solche Bemerkung durch die Stimmenmehrheit für erheblich erklärt werden, so ist es anzusehen, als wenn die berathene Abtheilung im Ganzen angenommen worden wäre.

15. Jede Annahme einer Abtheilung im Ganzen geschieht immer in dem ausdrücklichen Verstand, daß die angenommene Abtheilung bis nach Annahme des Promulgationsbeschlusses keineswegs unabänderlich erkennt, sondern denjenigen Abänderungen empfänglich bleiben soll, welche nöthig werden möchten, um sie mit den, in nachfolgenden Abtheilungen ebenfalls getroffenen, Verfügungen in Uebereinstimmung zu bringen.

Auf eine solche Abänderung kann die Gesetzgebungscommission antragen, oder jedes einzelne Glied des Großen Rathes, aber nicht früher, als vor der Berathung des Promulgationsbeschlusses.

Im erstern Falle muß die Kommission die neue Abfassung der ganzen Abtheilung vorlegen, welche sodann auf die eben beschriebene Weise berathen werden soll. Im letztern Fall muß über den Antrag sogleich eine besondere Umfrage, jedoch ohne Bericht und Schlußbericht, gehalten und sodann erkannt werden, ob der Antrag erheblich sei, oder nicht.

12. Mai  
1835.

Wird er für erheblich geachtet, so soll ihn die Gesetzgebungskommission untersuchen, darüber Bericht erstatten und eine neue Abfassung im Sinne des Antrags beifügen, deren Annahme sie aber mißrathen kann, wenn sie der angetragenen Abänderung nicht beipflichtet.

In diesem Falle, oder wenn in der Umfrage angetragen worden, von der Abänderung abzustehen, wird durch das Stimmenmehr entschieden:

Ob man von der angetragenen Abänderung abstehe, oder darüber eintreten wolle? Und wenn das Eintreten erkannt wird:

Ob die Aenderung auf die vorgeschlagene Weise im Ganzen anzunehmen, oder ob sie mit den gefallenem für erheblich geachteten Bemerkungen an die Gesetzgebungskommission zurückzuweisen sei?

16. Jede Annahme einer Abtheilung im Ganzen geschieht ferner allemal mit dem einverständenen Vorbehalt von Abfassungsverbesserungen, welche in der Umfrage vorgeschlagen worden wären.

Eine Abfassungsverbesserung ist bloß diejenige Abänderung des Entwurfes, durch welche mit andern Worten vollkommen der gleiche Sinn besser ausgedrückt wird. Sobald aber die verlangte Abänderung irgend einen andern Sinn ausdrückt, so darf sie nach erkannter Annahme der Abtheilung im Ganzen nicht mehr zur Sprache kommen, ausgenommen im Fall des §. 15.

12. Mai  
1835.

Wenn eine Abfassungsverbesserung in der Umfrage und dem Schlußbericht durch Niemand bestritten wird, so soll sie ohne weiters angenommen sein. Wird sie aber bestritten, so soll das Stimmenmehr entscheiden, ob dieselbe erheblich sei oder nicht? Und wenn sie gebilligt wird, so soll sie die Gesetzgebungskommission entweder ohne weiters eintragen, oder neuerdings darüber Bericht erstatten, und dem Großen Rath ihre Gründe dagegen, zugleich mit der neuen Abfassung, zum endlichen Entscheid vortragen.

17. Wenn eine Abtheilung des Entwurfes nach dem §. 14, oder ein Antrag auf Abänderungen nach dem §. 15 dieses Dekretes mit den für erheblich geachteten Bemerkungen, der Gesetzgebungskommission zurückgewiesen wird, so soll der Staatschreiber auch aller angetragenen Abfassungsverbesserungen erwähnen, obgleich über die Erheblichkeit derselben nicht abgestimmt worden ist.

Die Kommission wird hierauf den zurückgewiesenen Gegenstand neuerdings berathen, die mitgetheilten Bemerkungen sorgfältig prüfen, auf die angetragenen Verbesserungen der Abfassung gehörige Rücksicht nehmen, und also denjenigen Vortrag an Uns abfassen, den sie zum allgemeinen Besten dienlich findet, ohne dabei an die mitgetheilten Bemerkungen oder Verbesserungen der Abfassung gebunden zu sein.

Ihr neuer Vorschlag der betreffenden Abtheilung des Entwurfes oder zu Abänderung einer angenommenen Abtheilung soll alsdann jeweilen auf die für die erste Behandlung vorgeschriebene Weise behandelt werden.

18. Der Vorschlag des Promulgationsbeschlusses soll erst zuletzt und auf die gleiche Weise wie der Entwurf berathen werden. Sobald der Promulgationsbeschluß erkannt ist, werden zu der Abänderung einer der in dem Gesetz ent-

haltenen Bestimmungen zwei Drittel Stimmen der anwesenden Glieder des Großen Rathes erfordert. 12. Mai 1835.

19. Diejenigen Landschaften, welche obrigkeitlich bestätigte Statutarrechte besitzen, die sie ganz oder zum Theil beizubehalten gedenken, müssen dieselben in einer zweckmäßigen Abfassung binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpunkt an, wo der letzte Haupttheil des Civilgesetzbuches bekannt gemacht worden, dem Regierungsrathe mit dem Antrag einreichen, daß sie nach Sitzung 3 dem Großen Rathe zur Revision und Bestätigung vorgelegt werden möchten.

20. Der Regierungsrath soll die auf diese Weise eingelangten Anträge der Gesetzgebungscommission zur Begutachtung zuweisen und dieselben nachher mit dem Commissionalgutachten dem Großen Rathe zur endlichen Schlußnahme vorlegen.

21. Alle vom Großen Rathe nicht bestätigten Statutarrechte werden als aufgehoben und außer Kraft erklärt.

22. Nach Ablauf von einem Jahre, von dem Zeitpunkt an zu zählen, wo der letzte Theil des Civilgesetzbuches in Kraft getreten sein, soll der Regierungsrath die gerichtlichen Behörden und alle Staatsbürger, welche sich für die Verbesserung des rechtlichen Zustandes interessieren, öffentlich auffordern, ihm ihre Erfahrungen und Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der einzelnen Theile oder Satzungen dieses Gesetzbuches binnen einer von ihm zu bestimmenden hinlänglichen Frist einzureichen und ihn mit ihren Vorschlägen zu allfälligen Ergänzungen oder Verbesserungen desselben bekannt zu machen.

23. Der Regierungsrath wird die auf diese Aufforderung eingelangten Denkschriften der Gesetzgebungscommission zur Berichterstattung und Begutachtung mittheilen, und

12. Mai 1835. den von derselben eingelangten Bericht und Gutachten drucken und den Mitgliedern des Großen Rathes austheilen lassen.

24. Bei der ersten hierauf folgenden ordentlichen Sitzung des Großen Rathes soll die Vorfrage in Berathung genommen werden, ob die eingelangten Bemerkungen erheblich genug seien um eine Revision des Civilgesetzbuches anzuordnen, und wenn diese Frage mit der Mehrheit der Stimmen bejahend entschieden wird, soll der Zeitpunkt bestimmt werden, wann die Revision vorzunehmen sei.

25. Bei der Berathung der Revision soll das in den §§. 7 bis und mit 17 dieses Dekretes bestimmte Verfahren statt finden. Keine bestehende gesetzliche Bestimmung darf anders als mit zwei Drittel Stimmen der anwesenden Glieder des Großen Rathes abgeändert werden.

26. Dieses Dekret soll durch Einrückung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht und für die Mitglieder des Großen Rathes und der Gesetzgebungs-Kommission besonders gedruckt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 12. Mai 1835.

Der Vicepräsident,  
M e ß m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.



# D e k r e t

über

die Trennung der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee in zwei Urversammlungen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern, 13. Mai

1835.

in Betrachtung,

daß laut §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, durch das Gesetz, der Vertlichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können,

daß sonach der Wunsch der weitläufigen Berggemeinde Dohlenberg, in dem an 5700 Seelen zählenden Kirchspiele Herzogenbuchsee, eine eigene Urversammlung bilden zu dürfen, nach der Verfassung zulässig ist, und zudem durch ihre Entfernung von letztem Orte besonders empfohlen wird,

beschließt:

1. Die bisherige Urversammlung von Herzogenbuchsee zerfällt fortan in zwei Urversammlungen, wovon die eine den Gemeindsbezirk von Dohlenberg umfassend, zu Dohlenberg, die andere, gebildet aus den übrigen Ortschaften des Kirchspiels, zu Herzogenbuchsee sich versammeln soll.

2. Die kirchlichen und Gemeindsverhältnisse dieser Gemeinden erleiden hierdurch keine Aenderung.



13. Mai  
1835.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses in die Gesetzesammlung aufzunehmenden Dekrets beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 13. Mai 1835.

Der Vicepräsident  
des Großen Rathes,  
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,  
F. M a y.

## D e k r e t

über

Abänderungen in der Organisation der  
Angestellten des Baudepartementes.

Der Große Rath der Republik Bern,

15. Mai  
1835.

Auf den vom Regierungsrath in Folge einer dreijährigen Erfahrung und zu Erzweckung eines geregelten Geschäftsganges des Baudepartementes gemachten Antrag,

beschließt:

1. Es sollen die bisher vereinigten Fächer des Straßen- und Wasserbaues getrennt und für jedes derselben ein dem andern coordinirter Ingenieur aufgestellt, jedem von ihnen eine jährliche Besoldung von Fr. 2400 nebst Vergütung der Reisekosten zugesichert werden.

2. Diese Stellen sollen sofort ausgeschrieben und durch



den Großen Rath auf den doppelten Vorschlag des Regierungsraths besetzt werden.

15. Mai  
1835.

3. Den Ingenieurs für den Straßen- und Wasserbau und demjenigen für den Hochbau soll ein Adjunkt gegeben werden. Derjenige der erstern erhält eine Besoldung von Fr. 1200 und derjenige des letztern von Fr. 1000 nebst Vergütung der Reisekosten.

4. Die bisher vereinigten Funktionen eines ersten Sekretärs und Kassaführers des Baudepartements sollen getrennt werden. Für die Sekretariatsgeschäfte wird ein in den verschiedenen Fächern desselben wissenschaftlich gebildeter Mann mit Fr. 1800 jährlicher Besoldung nebst Vergütung der Kosten für Reisen angestellt, und für die Führung der Kasse, Untersuchung von Rechnungen u. s. w. ein Rechnungsführer ebenfalls mit einer Besoldung von Fr. 1800. Beide sollen nach geschehener Ausschreibung auf den doppelten Vorschlag des Departements durch den Regierungsrath erwählt werden. Der zweite Sekretär wird auf dem bisherigen Fuß beibehalten.

5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, daß in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 15. Mai 1835.

Namens des Großen Rathes,  
der Vicepräsident,  
M e s s m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

D e k r e t  
über  
Errichtung einer Helferei zu Hasle im  
Grund.

Der Große Rath der Republik Bern,

16. Mai  
1835.

Nachdem am 5. Mai lezthin auf den vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag des Erziehungsdepartements die Nothwendigkeit anerkannt worden, für den Religionsunterricht der zur Kirchgemeinde Meiringen gehörigen Einwohner der Ortschaften jenseits des Kirchets durch neue Einrichtung zu sorgen;

Auf die in der heutigen Sitzung in Berathung genommenen fernern Anträge und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Es soll zu Hasle im Grund eine neue Stelle für einen Geistlichen unter dem Namen Helfer zu Hasle im Grund, errichtet werden.

2. Diese Helferstelle ist ein Vorposten, der durch freie Wahl vergeben und bei Pfrundbesetzungen nach dem Rang nicht angerechnet wird.

3. Zu dieser Helferei gehören:

- a. Der Bezirk Innerkirchet, wie derselbe durch das Dekret vom 14. März 1834 bestimmt worden ist.
- b. Geißholz aus dem Bezirke Schattenhalb, für den Kirchengang und die Seelsorge.

Beide stehen jedoch einstweilen unter dem Sittengericht von Meiringen.

16. Mat  
1835.

4. Ungeachtet diese Ortschaften einen eigenen Helfereibezirk ausmachen, so soll doch in den bisherigen Verhältnissen derselben zu der Kirchgemeinde Meiringen in bürgerlicher, politischer und jeder andern Rücksicht keine Veränderung entstehen, als durch einen Entscheid der kompetenten Behörde.

5. Der Helfer zu Hasle im Grund übernimmt in seinem Helfereibezirk alle pfarramtlichen Funktionen, so wie die specielle Seelsorge nach den Vorschriften der Predigerordnung.

6. Er wird für seinen Helfereibezirk die erforderlichen Civilstandsregister führen.

7. Ueberdieß hat er den drei Pfarrern zu Meiringen, Gadmen und Guttannen die nöthige Hülfe zu leisten, nach den in der Predigerordnung enthaltenen Vorschriften.

8. Die Besoldung dieses Helfers besteht:

- a. In der Nutznießung der Wohnung, des Gartens und des übrigen zu demselben gehörigen Landes;
- b. in einer jährlichen, baar zu beziehenden Summe, von eintausend Franken;
- c. in fünfzehn Klaftern Tannenholz.

9. Für den Ankauf einer Wohnung zu dieser Helferei und des nöthigen Landes, so wie für den Bau einer Kirche, wird durch einen besondern Beschluß gesorgt. Der nachherige Unterhalt des Wohngebäudes wird vom Staate übernommen, derjenige der Kirche aber liegt den zum Helfereibezirk gehörigen Ortschaften und Höfen, gleich wie den übrigen Gemeinden ob.

10. Mit Herbeischaffung des Brodes und Weines zum heil. Abendmahl, so wie mit der Besoldung des Sigristen, soll es bei der bisherigen, in der Landschaft Oberhasle bestehenden, Uebung verbleiben.

11. Sowohl wegen der Kosten des Kirchenbaues, als wegen der in den Art. 9 und 10 angeführten Leistungen,

16. Mai 1835. sollen die Interessen und Verhältnisse des neuen Helfereibezirkes und des übrigen Theils der Kirchhöre Meiringen durch freiwillige Uebereinkunft oder einen Entscheid des Regierungsrathes auseinandergesetzt und bestimmt werden.

12. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. Mai 1835.

Der Vicepräsident,  
M e ß m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

## D e k r e t

zu

Aufhebung der dritten Helferstelle am  
Münster.

Der Große Rath der Republik Bern,

16. Mai 1835. Auf den Vortrag des Regierungsrathes über die durch Beförderung in Erledigung gekommene dritte Helferstelle am Münster in Bern und die deßhalb zu treffenden Maßnahmen;

In Betrachtung, daß die den sechs Geistlichen an der Münsterkirche obliegenden Verrichtungen durch eine geringere Anzahl versehen und durch Aufhebung einer Stelle

einige Ersparnisse gemacht werden können, auf die um so mehr Bedacht zu nehmen ist, als durch die in diesen Tagen beschlossene Errichtung der Helfereien zu Hasle im Grund und im Buchholterberg die Ausgaben für die protestantische Geistlichkeit bedeutend vermehrt worden sind;

16. Mai  
1835.

Auf angehörten Vortrag des Erziehungsdepartementes und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

1. Die erledigte Stelle eines dritten Helfers am Münster wird aufgehoben.

2. Die bisher dem dritten Helfer obgelegenen Amtsverrichtungen sollen unter die übrigen fünf Geistlichen am Münster und die Professoren der theologischen Fakultät an der Hochschule auf angemessene Weise vertheilt werden.

3. Diese neue Anordnung soll auf künftigen 1. Juni ihren Anfang nehmen.

4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 16. Mai 1835.

Der Landammann  
in dessen Namen der Vicepräsident,  
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,  
F. M a y.

# D e f r e t

über

## die auf der Post liegen bleibenden Gegenstände.

Der Große Rath der Republik Bern,

1. Juli  
1835.

In Betrachtung, daß das Postgeheimniß unverleßlich ist, indeß oft der Fall eintritt, wo beschwerte Briefe und Pakete, die lange Zeit hindurch auf dem Postbureau liegen bleiben, ohne daß die Postofficianten weder den Versender, noch denjenigen, an welchen der Gegenstand adressirt ist, ausfindig machen können, im Interesse der dabei Betheiligten ausnahmsweise geöffnet werden müssen;

In Betrachtung, daß eine solche Eröffnung zu Verhütung jedes Mißbrauches unter schützenden Formen stattfinden müsse;

beschließt:

1. Alle beschwerten Gegenstände, die auf den verschiedenen Kantonalpostbüreaus liegen geblieben sind, ohne daß derjenige, an welchen der Gegenstand adressirt ist, hat aufgefunden werden können, oder die aus andern Gründen der Postadministration verbleiben, sollen jedesmal am Ende des Quartals der Oberpostdirektion eingefandt werden.

2. Die Oberpostdirektion soll, wo thunlich, diese Gegenstände an diejenigen Postadministrationen zurücksenden, von welchen sie hergekommen sind.

3. Diejenigen Gegenstände, welche nicht an äußere Postadministrationen zurückgesandt werden können, sollen

einsteilen verschlossen aufbewahrt, und darüber ein besonderes Verzeichniß verfertigt werden, auf welchem jeder Gegenstand seine eigene Nummer trägt, und worin eine Rubrik für den Eingang und eine andere für den Ausgang enthalten ist.

1. Juli  
1835.

4. Vierteljährlich sollen die, während wenigstens sechs Monaten nicht reklamirten Gegenstände, in Gegenwart zweier unparteiischer Urkundspersonen, die von dem Regierungsstatthalter zu bestimmen und in Gelübd aufzunehmen sind, eröffnet und der Inhalt jeder Nummer in dem, Artikel 3 vorgeschriebenen, Verzeichnisse beigelegt werden.

5. Briefe ohne Einschluß irgend eines Gegenstandes von Werth oder Bedeutung für den unbekanntem Versender und Empfänger werden in Gegenwart der Urkundspersonen vernichtet; die Urkundspersonen sollen sich zwar mit dem Inhalte der zu vernichtenden Briefe bekannt machen, ihn aber geheim halten und nur dasjenige zur Kenntniß bringen, was im Interesse dritter Personen bekannt gemacht werden muß.

Drei Monate vor Vernichtung der Briefe ohne Einschluß sollen die Adressen derselben im Amtsblatte publicirt werden.

6. Die übrigen Gegenstände, deren Versender oder Empfänger auch nach Eröffnung der beschwerten Briefe oder Pakete nicht haben aufgefunden werden können, sind in einer zu erlassenden Publikation auszukünden, und zugleich ist ein Termin von einem Jahre vom Datum der Bekanntmachung an, festzusetzen, inner welchen dieselben von den Berechtigten gegen Erlag der tarifmäßigen Gebühren und Ausstellung einer Quittung reklamirt werden können.

1. Juli  
1835.

7. Diejenigen Gegenstände, welche inner dem anberaumten Termin nicht gehörig reklamirt worden sind, fallen dem Staate anheim, und werden mit Ausnahme der Brieffschaften, die unter Aufsicht zu verbrennen sind, durch die Oberpostverwaltung zu desselben Handen an einer öffentlichen Steigerung veräußert.

8. Wenn Briefe oder andere Gegenstände wegen mangelnder Frankatur nicht an ihre Bestimmung versandt werden können, soll die Person, an welche sie adressirt sind, durch Laufzedel davon benachrichtiget werden.

9. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches auf die gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 1. Heumonats 1835.

Der Vicepräsident,  
M e ß m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.



# D e k r e t

zu

## Erläuterung des Gesetzes über die Brand- versicherung.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß es in dem Zwecke der Brand-  
versicherungsanstalt liegt, die in derselben aufgenommenen  
Gebäude auch in Betreff solcher Schaden zu versichern,  
welche sie durch den Blitz erleiden, wenn auch nicht ein  
Brand entsteht,

1. Juli  
1835.

beschließt:

1. Es sollen, in Erläuterung des §. 31 des Gesetzes  
vom 21. März 1834, auch diejenigen Beschädigungen  
von versicherten Gebäuden als Feuerbeschädigung ange-  
sehen werden, welche durch den Blitz verursacht worden,  
wenn gleich durch denselben kein Brand entstanden ist.

2. Obige Erläuterung des §. 31 des Gesetzes vom  
21. März 1834 findet ihre Anwendung vom 1. Januar  
dieses Jahres an, als auf welchen Zeitpunkt jenes  
Gesetz in Kraft getreten ist.

3. Dieses Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt,  
auf die gewohnte Weise bekannt gemacht, und der Samm-  
lung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen einverleibt  
werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 1. Heumonath 1835.

Der Vicepräsident,  
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,  
F. M a y.

# D e k r e t

zu

## Erläuterung des Gemeindegesetzes.

Der Große Rath der Republik Bern,

1. Juli  
1835.

Auf den Antrag des Departements des Innern und  
geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath;

In Betrachtung, daß die Nummer 5 des §. 13 des  
Gesetzes vom 20. Christmonat 1833 über die Organisa-  
tion und die Geschäftsführung der Gemeindsbehörden,  
wegen der darin stehenden Berufung auf den §. 4 des  
gleichen Gesetzes, in welchem der Zustand des eigenen  
Rechts zur Ausübung des Stimmrechtes an den Gemein-  
deversammlungen erfordert wird, in der Anwendung  
nicht deutlich genug gefunden worden,

beschließt,

in Erläuterung desselben:

1. Es sei durch die Nummer 5 des §. 13 des ange-  
führten Gesetzes, also lautend:

„Unabgetheilte Söhne von Eltern, welche in dem  
„Gemeindsbezirk ein Grundeigenthum von einem  
„Werthe von viertausend Franken besitzen, die bei  
„ihren Eltern wohnen, und die in dem §. 4 ange-  
„gebenen Eigenschaften haben,“

der §. 4 desselben in Betreff der unabgetheilten Söhne  
bei Eltern, die in dem Gemeindsbezirk ein Grundeigen-  
thum von einem Werthe von viertausend Franken be-  
sitzen, die bei ihren Eltern wohnen, näher bestimmt,

und jedem solchen, welcher den Zustand der Ehrenfähigkeit besitzt, und der das vierundzwanzigste Jahr angetreten hat, sowohl das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung, als nach §. 25 des gleichen Gesetzes die Wahlfähigkeit zu den Stellen in dem Gemeinderath und zu den Gemeinndbeamtungen in dem Sinn ertheilt worden, daß auch sie in der Verpflichtung stehen, eine auf sie gefallene Wahl anzunehmen.

1. Juli  
1835.

2. Dieses Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewohnte Weise bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 1. Heumonath 1835.

Der Vicepräsident,  
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,  
F. M a y.

## G e s e z

über

die von den Weibern zu leistende  
Bürgschaft.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß es im Interesse eines geregelten und sichern Geschäftsganges nothwendig sei, daß die Amts-, Amtsgerichts- und Unterweibel für die pflichtmäßige Besorgung der ihnen in Folge des Gesetzes vom

1. Juli  
1835.

1. Juli 1835. 24. Dezember 1832 auffallenden Amtsverrichtungen eine angemessene Bürgschaft leisten,

beschließt:

1. Von dem Datum dieses Gesetzes hinweg, sollen alle neu erwählten Amts-, Amtsgerichts- und Unterweibel gehalten sein, einen von zwei Bürgen ausgestellten Bürgschaftsschein einzulegen.

2. Der Belauf dieser Bürgschaft ist bestimmt:

- a. Für die Amts- und Amtsgerichtsweibel auf Fr. 1200, und
- b. Für die Unterweibel auf Fr. 800.

3. Der einzulegende Bürgschaftsschein soll die Erklärung enthalten, daß die Bürgen bis auf den Belauf der gesetzlich bestimmten Summe solidarisch und unter Habe- und Gutsverbindung für den Schaden haften wollen, der aus Verschulden des betreffenden Amts-, Amtsgerichts- oder Unterweibels in Besorgung der ihm gesetzlich obliegenden und anvertrauten Verrichtungen, für den Staat oder für Privatpersonen entstehen könnte.

4. Die Habhaftigkeit der Bürgen der Amtsweibel ist von dem Regierungsstatthalter, diejenige der Bürgen der Amtsgerichtsweibel von dem Gerichtspräsident, und diejenige der Bürgen der Unterweibel von dem Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident vereint zu prüfen und zu bescheinigen.

5. Die Bürgschaftsscheine der Amts- und Unterweibel sollen auf der Amtschreiberei, und die Bürgschaftsscheine der Amtsgerichtsweibel auf der Amtsgerichtschreiberei aufbewahrt werden. Die Amts- und Amtsgerichtschreiber werden über die bei ihnen hinterlegten Bürgschaftsscheine und die darin genannten Bürgen eine genaue Kontrolle führen, wofür, so wie für die

Aufbewahrung der Bürgschaftsscheine sie von den betreffenden Weibern für ein- und allemal eine Gebühr von Fr. 1 beziehen.

1. Juli  
1835.

6. Die Amts- und Amtsgerichtsschreiber sind verpflichtet, in den amtlichen Güterverzeichnissen und Geldstagen der Amts-, Amtsgerichts- und Unterweibel und der Bürgen, selbst wenn diese außerhalb des Amtsbezirks angefaßen sein sollten, die nöthigen Eingaben auf Kosten der betreffenden Weibel zu machen. Ueber diese Eingaben werden sie ebenfalls eine Kontrolle führen.

Wenn durch Tod, Geldstag, Auswanderung oder aus andern Gründen eine Veränderung in den Bürgschaftsverhältnissen eintritt, so sollen die Amtsschreiber solches dem Regierungsstatthalter, und die Amtsgerichtsschreiber dem Gerichtspräsident anzeigen, damit diese von dem betreffenden Weibel einen neuen Bürgen verlangen können.

7. Dieses Gesetz tritt von seiner Bekanntmachung hinweg in Kraft, und ist auf diejenigen Amts-, Amtsgerichts- und Unterweibel nicht anwendbar, welche bereits vor diesem Zeitpunkt erwählt worden sind.

8. Dasselbe soll gedruckt, auf die übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 1. Juli 1835.

Namens des Großen Rathes,  
Der Vicepräsident,  
M e s s m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

# D e k r e t

über

## die Amtsdauer bürgerlicher Stellen.

Der Große Rath der Republik Bern,

1. Juli  
1835.

In Betrachtung, daß nach §. 19 der Verfassung für jede bürgerliche Stelle eine Amtsdauer bestimmt, oder derjenige, der sie bekleidet, einer periodischen Bestätigung unterworfen sein soll,

h a t

in Hinsicht auf diejenigen bürgerlichen Stellen, in Betreff welcher dieser Vorschrift noch nicht Genüge geschehen, nach Vorberathung des diplomatischen Departements und darauf gegründeten Vortrag des Regierungsrathes beschlossen:

1. Die Amtsdauer eines Beamten fängt mit dem Tage an, wo er seine Amtsverrichtungen antritt. Bei solchen Stellen, die bereits von den Betreffenden verwaltet werden, wird die Amtsdauer von der endlichen Erwählung hinweg gerechnet, oder vom Tage, an welchem die frühere Amtsdauer ausgelaufen ist.

2. Die Beamtungen, deren Dauer gesetzlich bestimmt ist, sollen drei Monate vor dem Auslaufe derselben durch die Departemente, unter denen sie stehen, ausgeschrieben werden, wenn sie der Ausschreibung unterworfen sind.

3. Die Veränderung der in diesem Reglemente bestimmten Amtsdauer ist auf die Inhaber von Stellen, die es beschlägt, vor Auslauf ihrer gegenwärtigen Amtsdauer nicht anwendbar.

1. Juli  
1835.

4. Es soll diesem Gesetz ein Etat aller bürgerlichen Beamten der Republik angehängt werden, auf welchem die Wahlbehörden, die Regierungsstelle, der jede derselben untergeordnet ist, die gesetzlich bestimmte Dauer der Stelle oder die periodische Bestätigung, der sie unterworfen ist, anzugeben sind.

5. Der Beschluß über die Bestätigung derjenigen Beamten, die nach dem beigefügten Etat einer Bestätigung unterworfen sind, soll statt finden:

- a. Für die Stellen, welche von dem Großen Rathe besetzt werden: alljährlich an dem Tage, der in dem Traktandencirkular, welches an die Mitglieder des Großen Rathes für die gewöhnliche Winter Sitzung zu erlassen ist, dafür angefahrt sein wird. Der Beschluß über die Bestätigung dieser Stellen wird auf den Bericht des Regierungsraths genommen.
- b. Für die Stellen, welche von dem Regierungsrathe, den Departementen desselben und dem Obergerichte besetzt werden, alljährlich vor Ende Christmonats.

6. Um die in dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in Vollziehung zu setzen, wird der Regierungsrath alljährlich in der ersten Hälfte des Wintermonats an diejenigen Stellen, welche Beamte zu bestätigen, oder ihm Bericht über die unter ihnen stehenden Beamten zu erstatten haben, die von dem Großen Rathe oder von ihm selbst zu bestätigen sind, eine Aufforderung erlassen, in Betreff der erstern, die Bestätigung vorzunehmen, und in Betreff der letzteren, ihm den Bericht über die Erfüllung der Amtspflichten und namentlich über die Rechnungsführung der betreffenden Beamten zu ertheilen, und diesem Bericht ein Gutachten über die Bestätigung derselben beizufügen.

7. An dem zu der Bestätigung der Beamten fest-



1. Juli  
1835.

gesetzten Tage wird in dem Großen Rathe auf den Antrag des Regierungsrathes, und in dem Regierungsrath auf den Antrag des Präsidenten des Departements, unter welchem der betreffende Beamte steht, und in den Departementen und bei dem Obergericht auf den Antrag des Präsidenten, über die Bestätigung eines jeden Beamten besonders abgestimmt.

8. Wenn der Antrag auf Bestätigung geht, und kein Mitglied der Behörde, welcher die Bestätigung zukömmt, auf Nichtbestätigung anträgt, so geschieht die Bestätigung durch das offene Handmehr; wenn aber auf Nichtbestätigung angetragen wird, so muß zur geheimen Abstimmung geschritten werden, wobei dann die Mehrheit der Stimmenden entscheidet.

9. Wird ein Beamter nicht bestätigt, so bestimmt die Behörde, welche diesen Beschluß gefaßt, den Zeitpunkt des Aufhörens seiner Amtsverrichtungen.

10. Wenn die kompetenten Behörden Abänderungen mit den Obliegenheiten einer bürgerlichen Stelle von fixer Amtsdauer vornehmen oder dieselbe aufheben, so hat der Beamte oder Angestellte, welcher sie bekleidet, kein Recht, eine Entschädigung anzusprechen.

11. Wenn der Gehalt einer bürgerlichen Stelle erhöht worden ist, so soll die Stelle einer neuen Ausschreibung unterworfen werden.

12. Durch dieses Dekret, welches von seiner Bekanntmachung an in Kraft tritt, werden das Besetzungs- und Bestätigungsreglement vom 14. Wintermonat 1823, in so weit es die Bestätigung der Beamten betrifft, und alle damit im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und durch Mittheilung an die Behörden und Einrückung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.



# Stat

der

bürgerlichen Beamtungen der Republik

Bern

in Betreff der Dauer oder der jährlichen

Bestätigung derselben.

---



1. Juli  
1835.

Stelle.	
Departement des Innern.	Pfründerarzt zu Interlaken . . . Pfründerarzt zu Thorberg . . . Die Aerzte und Wundärzte am Inse- spital . . . . . Der Arzt und Wundarzt am äußeren Krankenhaus . . . . .
Sufiz- und Polizeidepartement.	Justizsektion.
	Polizeisektion.
	Erster Sekretär . . . . . Zweiter Sekretär . . . . . Amtschreiber . . . . . Amtsgerichtschreiber . . . . . Amtsweibel . . . . . Amtsgerichtswiebel . . . . . Staatsanwalt . . . . . Adjunkt desselben . . . . . Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern Dessen Sekretär . . . . .
	Sekretär . . . . . Stadtpolizeidirektor . . . . . Dessen Sekretär . . . . . Direktor der Zuchtanstalten . . . . . Arzt und Wundarzt der Zuchtanstalten Centralpolizeidirektor . . . . . Adjunkt desselben . . . . .

1. Juli  
1835.

Wahlbehörde.	Amtdauer.	Bestätigung.
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
„	„ „	
„	„ „	
„	„ „	
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
„	„ „	
„	„ „	
„	„ „	
„	„ „	
Großer Rath.	„ „	
„	„ „	
Regierungsrath.	„ „	Alljährlich.
„		
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
„		Alljährlich.
„		„
Großer Rath.	„ „	
Regierungsrath.	„ „	
Großer Rath.		„
Regierungsrath.		„









1. Juli  
1835.

		S t e l l e.	
F i n a n z d e p a r t e m e n t.	Zoll- und Ohmgeldverwaltung.	Cremines, Zollner . . . . .	
		Enbourg " . . . . .	
		Renan " . . . . .	
		Goumois " . . . . .	
		Boncourt " . . . . .	
		Reclere " . . . . .	
		Bernevaissin " . . . . .	
		Grellingen " . . . . .	
		Nidau, Zoll-, Ohmgeld-, und Kaufhausbeamter . . . . .	
		" Kaufhauswagmeister . . . . .	
	Münzstätt.	Münzmeister . . . . .	
	Stempelamt.	Stempeldirektor . . . . .	
	Pulververwaltung.	Pulververwalter . . . . .	
		Buchhalter . . . . .	
		Direktor der Salpeteraffinerie . . . . .	
	Bergwerksverwaltung.	Berghauptmann. Er ist einstweilen auch Kassier und Sekretär für Geschäfte des Bergbaues . . . . .	
		Kassier der Dachschieferanstalt . . . . .	

1. Juli  
1835.

Wahlbehörde.	Amtdauer.	Bestätigung.
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
"	" "	
"	" "	
"	" "	
"	" "	
"	" "	
"	" "	
"	" "	
"	" "	
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
"	" "	
"	" "	
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
"	" "	





1. Juli  
1835.

		S t e l l e .	
F i n a n z d e p a r t e m e n t .	Grundsteuer= einnehmer.	Biel u. s. w., zweite Abtheilung .	
		Büren . . . . .	
		Ingénieur vérificateur . . . . .	
	Grundsteueraufseher.	Pruntrut . . . . .	
		Delsberg . . . . .	
		Courtelary . . . . .	
		Münster . . . . .	
		Freibergen . . . . .	
		Biel, Büren und Erlach . . . . .	
		Lauffen . . . . .	
	Einnehmer der Einregistriungsgebühren.	Pruntrut . . . . .	
		Delsberg . . . . .	
		Lauffen . . . . .	
		Freibergen . . . . .	
	Kantonalbank.	Bankdirektor . . . . .	
		Buchhalter und Kassier . . . . .	

1. Juli  
1835.

Wahlbehörde.	Amtsdauer.	Bestätigung.
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
„	„ „	
„	„ „	
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
„	„ „	
„	„ „	
„	„ „	
„	„ „	
„	„ „	
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
„	„	
„	„	
„	„	
Regierungsrath.		Alljährlich.
„		„

1. Juli  
1835.

S t e l l e.	
Erziehungs- departement.	Erster Sekretär . . . . .
	Zweiter „ . . . . .
	Pedell . . . . .
Militärdepartement.	Erster Sekretär . . . . .
	Zweiter „ . . . . .
	Dritter „ . . . . .
	Garnisonskommando . . . . .
	Kriegskommissär . . . . .
	Oberfeldarzt . . . . .
	Staabsauditor . . . . .
	Zeughausaufseher . . . . .
	Adjunkt des Zeughausaufsehers . . . . .
Instruktionsadjutant . . . . .	
Baudepartement.	Erster Sekretär . . . . .
	Zweiter „ . . . . .
	Kassa- und Rechnungsführer . . . . .
	Ingenieur des Straßenbaues . . . . .
	„ „ Wasserbaues . . . . .
	„ für den Hochbau . . . . .
	Erster Adjunkt im Straßen- und Wasserbau
Zweiter „ „ „ „ „	
Amtsinspektor von Pruntrut . . . . .	

1. Juli  
1835.

Wahlbehörde.	Amts-dauer.	Bestätigung.
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	Alljährlich.
„	„ „	
„	„ „	
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	Alljährlich.
„	„ „	
„	„ „	
Großer Rath.	„ „	
„	„ „	
„	„ „	
Regierungsrath.	„ „	Alljährlich.
„	„ „	
„	„ „	
Großer Rath.	„ „	
„	„ „	
„	„ „	
Regierungsrath.	„ „	
„	„ „	

1. Juli  
1835.

S t e l l e.	
Bezirks- vollziehungs- beamtete.	Amtsverweser . . . . .
Beamtete der richterlichen Gewalt.	Sekretär des Obergerichts . . . Erster Kommissionschreiber . . . Zweiter                   " . . . Obergerichtswibel . . . . .

## Besonderer Artikel.

Die von den Departementen oder unteren Behörden gewählten bürgerlichen Beamten oder Angestellten, denen das Gesetz keine Amtsdauer giebt, sollen von ihrer Wahlbehörde einer jährlichen Bestätigung unterworfen werden.

1. Juli  
1835.

Wahlbehörde.	Amtsdauer.	Bestätigung.
Regierungsrath.	Sechs Jahre.	
Großer Rath. Obergericht.	Sechs Jahre. " "	
"	" "	
"		Alljährlich.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 1. Heumonath 1835.

Der Vicepräsident,  
M e s s m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

1. Juli  
1835.

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Dekane in Be-  
treff der Geistlichen, die sich von ihren  
Pfarrsitzen entfernen wollen.

S i t.

Der §. 27, Seite 44 der Predigerordnung schreibt ausdrücklich vor, daß die Prediger und insonderheit auch die Vikarien sich nicht zu oft ohne Noth von ihren Gemeinden entfernen sollen, damit die Pastoralaufsicht nicht durch allzuhäufige Unterbrechung erschwert werde, und die Gemeindsangehörigen nicht in den Fall kommen, über die Schwierigkeit des Umganges mit ihrem Seelsorger und über seine öftere Abwesenheit zu klagen.

Nun aber geschieht es nach bisheriger Sitte, daß die Geistlichen sich auf mehrere Wochen, sei es der Gesundheit oder bloßer Erholung wegen, von ihren Pfarrsitzen entfernen, ohne dem Erziehungsdepartement eine Anzeige zu machen, insofern sie nur für ihre Pfarrfunktionen während der Dauer ihrer Abwesenheit sich mit einigen ihrer Amtsbrüder verständigen können.

In Betrachtung nun, daß alle, selbst die höchsten Staatsbeamteten, wenn sie sich auf einige Zeit von ihren Stellen zu entfernen wünschen, gehalten sind, bei der betreffenden Behörde um einen Urlaub einzukommen, und daß es sowohl im Interesse der Gemeinden als zum Behufe der Uns zustehenden Beaufsichtigung erforderlich ist, daß die Geistlichen sich nicht öfter als nothwendig von ihren Pfarrsitzen entfernen, und daß jedenfalls der

Behörde solche Entfernungen bekannt seien: haben Wir, auf angehörten Vortrag des Erziehungsdepartements, in Erläuterung des §. 27 der Predigerordnung, Ihnen zu Händen Ihrer Amtsbrüder die Weisung zu ertheilen beschlossen, daß jeder angestellte Pfarrer oder Vikar, wenn er länger als acht Tage durch Krankheit abgehalten wird, seine Funktionen zu versehen, dem Erziehungsdepartement hievon Anzeige zu machen, und, wenn er gedenkt, sich auf länger als acht Tage von seinem Pfarrsitz zu entfernen, hiezu die Ermächtigung des Erziehungsdepartements einzuholen habe.

1. Juli  
1835.

Bern, den 1. Juli 1835.

Der Vicepräsident,  
Tschärner.

Der zweite Rathschreiber,  
Stähli.

## D e f r e t

betreffend

die Erbauung einer Brücke über die Aare  
bei dem Thalgut.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Untersuchung der von den Gebrüdern Niklaus und Christian Schmid, von Niederwichtlach, gegenwärtigen Besitzern des Thalgutbades in der Gemeinde Gerzensee, eingereichten Vorstellung, enthaltend das Ansuchen, die Erbauung einer hölzernen fahrbaren Brücke über

2. Juli  
1835.

2. Juli 1835. die Mure beim Thalgut, an die Stelle der bisherigen Fähre und als Ersatz der daherigen Unkosten, den Bezug eines Brückengeldes zu bewilligen;

In der Absicht, den innern Verkehr überhaupt und besonders denjenigen der dortigen Gegend zu befördern;

Auf den Vortrag des Finanzdepartements und Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Den Gebrüthern Niklaus und Christian Schmid, Besitzern des Thalgutbades, wird der Bau einer hölzernen Brücke mit einer sechszehn Schuh breiten Fahrbahn, über die Mure im Thalgut anstatt der bisherigen Fähre, so wie zu Deckung der daherigen Baukosten der Bezug des nachstehenden Brückengeldes unter Garantie der Regierung bewilliget.

#### T a r i f.

	Bk.	Krzr.
Von einer Person . . . . .	—	1
Von Fuhrwerken aller Art, leer oder geladen, einspännig . . . . .	2	—
Zweispännig . . . . .	3	—
Von jedem Stück der Bespannung mehr . . . . .	1	—
Personen auf den Fuhrwerken oder Führer derselben zahlen nicht besonders.		
Viehwaaren, große, vom Stück . . . . .	—	3
„ kleine, die Kälber, Schweine u. dgl. . . . .	—	2
Schafe, Ziegen, Ferkel . . . . .	—	1

Frei von Brückengeld sind:

Militär und ihr Gepäck, Artillerie und Kriegsfuhrwerke, Feuerspriken, hülfleistende Mannschaft und Brandgeräthe sammt deren Bespannung, Armenfuhrren,

Polizeitransporte, Arzt und Hebamme, so wie Polizei und Polizeidiener.

2. Juli  
1835.

2. Dieses Brückengeld soll so lange erhoben werden, bis das auf diesen Brückenbau sammt dazu gehörigen Straßenstück verwendete Kapital und Zinse desselben zu fünf von hundert nebst den übrigen Kosten dieses Unternehmens getilgt sein werden.

Von dem Zeitpunkte der vollständigen Abbezahlung an soll alsdann das Brückengeld in einem reduzirten, bloß auf den Unterhalt der Brücke berechneten Tarif fortbezogen und sowohl die Reduktion des Tarifs als der Bezug, durch die Regierung bestimmt werden.

3. Die Entfernung der beiden Widerlager und die Höhe des Bodens der Brücke über den Normalniveau des Wasserspiegels des Stromes, soll nach vorzunehmenden Messungen durch das Baudepartement bestimmt werden.

4. Es sollen an dem Straßendamm, Behufs des Abflusses des Wassers, Oeffnungen auf die durch Kunstverständige anzugebende Weise angebracht werden.

5. Die Straßenstrecke, welche dieser Brückenbau erfordert, und deren Anlegung und Unterhalt die Gebrüder Schmid übernehmen, soll nach den Vorschriften für die Straßen dritter Klasse ausgeführt werden, und immer zu der Brücke gehören.

6. Die Gebrüder Schmid sind verpflichtet, der Regierung eine Rechnung über die Kosten dieses Brückenbaues, und sodann über den jährlichen Ertrag des Brückengeldes, abzulegen.

7. Der dieforts zu bestellende Brückengeldbezieher soll durch den Regierungsstatthalter von Gresten in



2. Juli 1835. Eidespflicht aufgenommen werden, und auf Begehren der Regierung auch eine Polizeiaufsicht über die durchpassirenden Personen und Fuhrwerke, nach der ihm zu ertheilenden Instruktion, führen.

8. Es soll kein höheres Brückengeld, als wie solches in obigem Tarif sich angegeben befindet, jemals unter irgend einem Vorwand erhoben werden.

9. Die jeweiligen Besitzer dieser Brücke haben sich allen bestehenden und noch zu erlassenden Polizeivorschriften ohne Widerrede zu unterziehen und dieselben zu befolgen.

10. Dieselben sind ferner gehalten, einen soliden kleinen Waidling sammt Zubehörde zu halten, und solchen in Fällen von Unglück u. dgl. bereitwillig verabsolgen zu lassen.

11. Falls es die Interessen des Staats oder andere Umstände erfordern sollten, daß diese Brücke zu Händen der Regierung angekauft werde, so sollen die Besitzer derselben gehalten sein, dieselbe gegen gesetzliche Entschädigung abzutreten.

12. Das bisherige Fahr im Thalgut und der darauf gehaftete Bodenzins von einem Pfund Pfenningen zu Händen des Bauamts, fällt dahin, und die daherige Concession soll herausgegeben werden.

13. Im Fall diese Brücke abgehen würde, soll das Fahrrecht wieder hergestellt sein, unter dem Vorbehalt, daß nicht entweder die Regierung oder sonst Jemand auf eine von ihr erhaltene Concession, daselbst oder in der Nachbarschaft, eine neue Brücke erbauen würde.

14. Der Bau der Brücke, ihre Festigkeit und Befahrung, soll von dem Baudepartement untersucht und geprüft werden.

15. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

2. Juli  
1835.

Gegeben in Unserer großen Rathversammlung, den  
2. Juli 1835.

Der Vicepräsident des Großen Rathes,  
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,  
F. May.

## D e k r e t

über

### Errichtung von vier Spitalern.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der Transport der Kranken in manchen dringenden Fällen mit Schwierigkeiten und Gefahr verbunden ist;

3. Juli  
1835.

Daß daher die Einrichtung von Anstalten, wo Kranke, welche schleunig ärztliche oder chirurgische Hülfe bedürfen, unverzüglich untergebracht werden können, in denjenigen Landestheilen, welche nicht solche besitzen, Bedürfniß ist;

Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern,

beschließt:

1. Es sollen an geeigneten Orten Krankenzimmer für Nothfälle, je zu sechs Betten, eingerichtet werden, nämlich: in den Amtsbezirken:

a) Frutigen, Ober- und Niderrsimmenthal und Saanen;

3. Juli 1835.    b) Burgdorf, Signau und Trachselwald;  
               c) Narwangen und Wangen;  
               d) Narberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach und  
               Münster.

2. Zu diesem Behuf wird dem Regierungsrath vom 1. Januar 1835 an, ein jährlicher Kredit von Fr. 10,000 auf die Staatskassa angewiesen.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 3. Juli 1835.

Der Vicepräsident,  
 M e s s m e r.  
 Der Staatschreiber,  
 F. M a n.

## B e s c h l u ß

betreffend

die Prüfungskommission für die Kandidaten des Predigtamtes.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

3. August 1835.    Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements über die wegen des Verhältnisses der bei der Hochschule angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie sich zeigende Nothwendigkeit einer Abän-

derung in der Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Kandidaten des Predigtamtes, 3. August 1835.

beschließt:

1. Der Art. 3 des §. 2 des Beschlusses vom 4. April 1834, über Aufhebung des Kirchenkonventes, ist aufgehoben.

2. Statt der im gedachten Artikel enthaltenen Organisation der Prüfungskommission, für die Kandidaten des Predigtamtes, soll folgende Anordnung stattfinden:

- a. Die Prüfungskommission besteht aus sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie evangelischer Konfession an der hiesigen Hochschule, und überdieß aus sechs Mitgliedern, welche jeweilen von dem Erziehungsdepartement frei aus allen Geistlichen des bernerschen Ministeriums auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt werden, nach deren Abfluß sie sogleich wieder wählbar sind;
- b. Im Fall mehr als sechs Professoren in der Prüfungskommission sitzen würden, sollen so viele andere Mitglieder frei aus der bernischen Geistlichkeit dazu gewählt werden, daß die Zahl derselben derjenigen der Professoren gleich kommen;

3. Das Erziehungsdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 3. August 1835.

Namens des Regierungsrathes,  
 der Vicepräsident,  
 E s c h a r n e r.  
 Der Staatschreiber,  
 F. M a y.

---

**T a r i f**  
für  
**Valoren, Waaren und Pakete.**

---

Der Regierungsrath der Republik Bern,

3. August 1835. In der Absicht, die Versendung von Valoren, Waaren und Paketen durch die Post zu erleichtern,  
Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements,

beschließt:

1. Der zweite Theil des Posttarifs vom 8. August 1833 wird aufgehoben, und an dessen Stelle tritt folgender Tarif für Valoren, Waaren und Pakete:

A. Für Valoren.					
	Der kleinste Valor bis auf Fr. 100 oder ein ein- geschriebener Brief.	Von Fr. 100 bis auf Fr. 1000.	Von Fr. 1000 bis auf Fr. 1500.	Von Fr. 1500 bis auf Fr. 2000.	Über Fr. 2000 die folgenden Tausend zu
I. Distanz. 1 bis 6 Stunden . . .	10 Rappen.	5 Rappen { von Hundert.	7 Baken.	10 Baken.	4 Baken.
II. Distanz. 6 bis 12 Stunden . . .	15 Rappen.	10 Rappen { von Hundert.	12 Baken.	15 Baken.	6 Baken.
III. Distanz. 12 bis 18 Stunden und darüber . . .	25 Rappen.	15 Rappen { von Hundert.	17 Baken.	20 Baken.	8 Baken.

Bemerkungen. Bis auf Fr. 1000 werden die Summen je zu 50 und die Tare von 5 zu 5 Rappen verglichen, und über Fr. 1000 zu 500, so daß 1200 wie 1500 und 3100 wie 3500 taxirt werden.

B. Für Waaren und Pakete.

	kleinster Gegenstand bis auf 2 Pfund Gewicht.	Die ersten 10 Pfund Gewicht; vom Pfund	Von 10 Pfund bis 100 Pfund; vom Pfund	Ueber 100 Pfund die folgenden Pfunde oder Centner; vom Centner
I. Distanz. 1 bis 6 Stunden . . .	10 Krappen.	5 Krappen.	2½ Krappen.	20 Mark.
II. Distanz. 6 bis 12 Stunden . . .	15 Krappen.	8 Krappen.	4 Krappen.	30 Mark.
III. Distanz. 12 bis 18 Stunden und darüber . . .	25 Krappen.	10 Krappen.	5 Krappen.	40 Mark.

Bemerkungen. Ueber 100 Pfund wird das ungerade Gewicht jedesmal zu 10 Pfund  
verglücken, so daß 104 Pfund wie 110 Pfund tarirt werden.

2. Diesem herabgesetzten Tarif gemäß, findet nachstehende Berechnung statt:

Summe.	A. Für Valoren.					
	I. Distanz.		II. Distanz.		III. Distanz.	
	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.
100	1	5	2	—	2	5
150	1	5	2	—	2	5
200	1	5	2	—	3	—
250	1	5	2	5	4	—
300	1	5	3	—	4	5
350	2	—	3	5	5	—
400	2	—	4	—	6	—
450	2	5	4	5	7	—
500	2	5	5	—	7	5
550	3	—	5	5	8	5
600	3	—	6	—	9	—
650	3	5	6	5	10	—
700	3	5	7	—	10	5
750	4	—	7	5	11	5
800	4	—	8	—	12	—
850	4	5	8	5	13	—
900	4	5	9	—	13	5
950	5	—	9	5	14	5
1000	5	—	10	—	15	—
1500	7	—	12	—	17	—
2000	10	—	15	—	20	—
2500	12	—	18	—	24	—
3000	14	—	21	—	28	—



A. Für Valoren.							
Summe.	I. Distanz.		II. Distanz.		III. Distanz.		
Fr.	Bk.	Rp.	Bk.	Rp.	Bk.	Rp.	
3500	16	—	24	—	32	—	
4000	18	—	27	—	36	—	
4500	20	—	30	—	40	—	
5000	22	—	33	—	44	—	
5500	24	—	36	—	48	—	
6000	26	—	39	—	52	—	
6500	28	—	42	—	56	—	
7000	30	—	45	—	60	—	
7500	32	—	48	—	64	—	
8000	34	—	51	—	68	—	
8500	36	—	54	—	72	—	
9000	38	—	57	—	76	—	
9500	40	—	60	—	80	—	
10000	42	—	63	—	84	—	
	Darüber 4 Baken von 1000 Franken.		Darüber 6 Baken von 1000 Franken.		Darüber 8 Baken von 1000 Franken.		

Gewicht.	B. Für Waaren und Pakete.					
	I. Distanz.		II. Distanz.		III. Distanz.	
	Bz.	Kp.	Bz.	Kp.	Bz.	Kp.
Pfund.						
2	1	—	2	—	2	5
3	1	5	2	5	3	—
4	2	—	3	5	4	—
5	2	5	4	—	5	—
6	3	—	5	—	6	—
7	3	5	6	—	7	—
8	4	—	6	5	8	—
9	4	5	7	5	9	—
10	5	—	8	—	10	—
15	6	5	10	—	12	5
20	7	5	12	—	15	—
25	9	—	14	—	17	5
30	10	—	16	—	20	—
35	11	5	18	—	22	5
40	12	5	20	—	25	—
45	14	—	22	—	27	5
50	15	—	24	—	30	—
55	16	5	26	—	32	5
60	17	5	28	—	35	—
65	19	—	30	—	37	5
70	20	—	32	—	40	—
75	21	5	34	—	42	5
80	22	5	36	—	45	—
85	24	—	38	—	47	5
90	25	—	40	—	50	—

Gewicht.	B. Für Waaren und Pakete.					
	I. Distanz.		II. Distanz.		III. Distanz.	
	Pfund.	Bk.	Rp.	Bk.	Rp.	Bk.
95	26	5	42	—	52	5
100	27	5	44	—	55	—
110	29	5	47	—	59	—
120	31	5	50	—	63	—
130	33	5	53	—	67	—
140	35	5	56	—	71	—
150	37	5	59	—	75	—
160	39	5	62	—	79	—
170	41	5	65	—	83	—
180	43	5	68	—	87	—
190	45	5	71	—	91	—
200	47	5	74	—	95	—
	Darüber 20 Bazen vom Centner.		Darüber 30 Bazen vom Centner.		Darüber 40 Bazen vom Centner.	

3. Die durch diese Abänderung des Tarifs geschehene Herabsetzung der bisherigen Taxen soll mit künftigem 1. Oktober ihren Anfang nehmen.

4. Dieser Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 3. August 1835.

Namens des Regierungsrathes,  
der Vicepräsident,  
I s c h a r n e r.

Der Staatschreiber,  
F. M a y.

# Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend die Gemeindeversammlungen.

S i t.

Der §. 17 des Gesetzes vom 20. Christmonat 1833 über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindebehörden schreibt vor: „Die Einwohnergemeinde wird ordentlicher Weise zu den im Reglemente bestimmten Zeiten, und außerordentlicher Weise, so oft es die Geschäfte erfordern, in der vorgeschriebenen Form zusammenberufen. Bei außerordentlichen Versammlungen muß der Gegenstand, welcher der Gemeinde vorzutragen ist, bei der Zusammenberufung angezeigt werden.“

7. August  
1835.

„Diese vorläufige Anzeige soll auch bei ordentlichen Gemeindeversammlungen stattfinden, wenn bei denselben wichtige Gegenstände zu behandeln sind.“

Der §. 45 ertheilt ähnliche Vorschriften für die Bürgergemeinde.

Es haben sich nun Zweifel erhoben, ob in kleinern Gemeinden, wo die Stimmberechtigten schnell zusammen treten können, die Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden nicht ohne vorherige Bekanntmachung durch das Amtsblatt außerordentlicher Weise sich versammeln oder in ordentlichen Versammlungen zur Behandlung wichtiger Gegenstände schreiten dürfen.

7. August  
1835.

Auf den Uns hierüber von dem Departement des Innern erstatteten Bericht, haben Wir aber gefunden: es seien die angeführten Vorschriften des Gesetzes zu bestimmen, als daß Ausnahmen in dieser Hinsicht Statt haben könnten, und die größere oder geringere Ausdehnung eines Gemeinbezirks könne hier keineswegs in Betracht kommen, indem die Publikation durch das Amtsblatt das einzige Mittel sei, wie zufällig abwesende Einwohner oder auswärts wohnende Bürger Kenntniß von den Anträgen und Vorschlägen erhalten, welche ihre Interessen beschlagen, es sei ferner die einmalige Einrückung einer Anzeige in das Amtsblatt eine so einfache und leicht zu erfüllende Förmlichkeit, daß die Erlassung derselben durchaus keinen Vortheil bringen würde.

Demnach haben Wir für angemessen erachtet, Ihnen die Weisung zu ertheilen, daß die vorherige Anzeige durch das Amtsblatt in den nach §§. 17 und 45 des Gemeindegesetzes bezeichneten Fällen, als unerläßliches Beding der Gültigkeit der Verhandlungen von Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden angesehen werden müsse.

Hievon werden Sie die Gemeindevorsteher Ihres Amtsbezirks in Kenntniß zu setzen andurch beauftragt.

Bern, den 7. August 1835.

Der Vicepräsident,  
E s c h a r n e r.  
Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.

**B e s c h l u ß**  
betreffend  
die Aufhebung der dritten Helferstelle  
am Münster.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Durch den Artikel 4 des Großrathsbeschlusses vom 19. August  
16. Mai 1835 über die Aufhebung der Stelle eines dritten 1835.  
Helfers am Münster zu Bern, mit der Vollziehung des-  
selben beauftragt,

beschließt:

1. Durch die Aufhebung der dritten Helferstelle am Münster zu Bern, fällt eine Stelle der in dem Progressivsystem eingetheilten geistlichen Beamten weg; nach der durch den §. 3 des Dekrets vom 18. Dezemb. 1824 vorgeschriebenen Reihenfolge über die Vermehrung der Klassen durch neu eingetheilte Stellen, wird die zuletzt für die Pfarrei Barmen, eingereichte 28ste Stelle, der VIIten Klasse wieder aufgehoben, und diese auf 27 Stellen zurückgesetzt.

2. Eben so wird nach gleichem Artikel des nämlichen Dekrets die Summe der für Besoldung der reformirten Geistlichkeit ausgesetzten Dotation um Fr. 1600 vermindert, und herabgesetzt auf die Summe von Fr. 307,000.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzdepartement und dem Erziehungsdepartement zur Vollziehung zugestellt werden.

Gegeben in Bern, am 19. August 1835.

Der Vicepräsident,

I s c h a r n e r.

Der zweite Rathsschreiber,

Stähli.

# Uebereinkunft

mit

dem Stände Solothurn wegen Wirthshausverboten.

Die Regierungen der Stände  
Bern und Solothurn,

27. August  
1835.

In Betrachtung der Zweckmäßigkeit, die bisher beobachtete, freundnachbarliche Reciprocität in Vollziehung der, durch die beidseitigen Gerichte ausgesprochenen Wirthshausverbote beizubehalten und genauer zu bestimmen;

haben die nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen:

1. Die beidseitigen Regierungen verpflichten sich, die durch die Gerichte des einen Kantons gegen Angehörige und Einwohner desselben verhängten Wirthshausverbote auf dem Gebiete des andern Kantons, in so weit es diesen letztern betrifft, nach den in diesem Kanton bestehenden Formen in Vollziehung zu setzen, und die Widerhandlungen dagegen dem Richter, der das Urtheil gefällt hat, anzeigen zu lassen.

2. Dergleichen Urtheile sollen, unter sicherer Bezeichnung des Verurtheilten, von dem Vollziehungsbeamten des Bezirkes, in welchem ein solches gefällt worden, dem Vollziehungsbeamten des betreffenden Bezirkes des andern Kantons, soweit es diesen betrifft, zur Vollziehung mitgetheilt werden.

3. Die Kosten der Vollziehung und Bekanntmachung eines solchen Wirthshausverbotes sollen von dem requirirenden Beamten nach demjenigen Tarife bezahlt wer-

den, der im Kanton des requirirten Vollziehungsbeamten besteht. 27. August  
1835.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt von dem Tage der Auswechslung derselben an in Kraft.

Gegeben in Bern, den 10. August 1835.

Gegeben in Solothurn, den 21. August 1835.

Im Namen von Präsident und Kleiner Rath, der Republik Solothurn, der Präsident, A m. D ü r h o l z. Der Staatschreiber, K. Amieth.	Im Namen von Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, der Vice-Präsident, E s c h a r n e r. Der erste Rathschreiber, J. F. Stapfer.
--	--

Der Regierungsrath der Republik Bern,  
beschließt:

1. Obige mit dem Stande Solothurn abgeschlossene Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Vollziehung polizeirichterlicher Urtheile, die Wirthshausverbote verhängen, welche Uebereinkunft unterm 10. und 21. August von den beidseitigen Regierungen unterzeichnet worden ist, soll durch Einrückung in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen bekannt gemacht werden.

2. Allen Gerichtsbehörden und Vollziehungsbeamten wird aufgetragen, dieser Uebereinkunft Folge zu leisten.

Gegeben in Bern, am 27. August 1835.

Namens des Regierungsrathes,  
der Vice-Präsident,  
E s c h a r n e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.



## K r e i s s c h r e i b e n

a n

alle Regierungsstatthalter, betreffend  
die Schaalrechte und den Fleischverkauf.

I t.

2. Septemb. 1835. Von dem Departement des Innern ist Uns angezeigt worden, daß die Verordnung über den Fleischverkauf vom 29. April 1811 an einigen Orten des Kantons nicht gehörig vollzogen werde, namentlich daß Schaalrechte ohne ein geeignetes und gehörig eingerichtetes Lokal ausgeübt, und der Fleischverkauf auf sehr unregelmäßige und die Polizeiaufsicht erschwerende Weise betrieben werde.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, Sie zu beauftragen, die erwähnte Verordnung in allen Theilen genau handhaben zu lassen; besonders dann alle Schaalrechtsbesitzer Ihres Amtsbezirktes, seien es Gemeinden oder Privaten, dazu anzuhalten, daß sie inner einer von Ihnen zu bestimmenden Frist ein zweckmäßig gelegenes und eingerichtetes Lokal verzeigen, das von der Ortspolizeibehörde und von Ihnen als gut erklärt wird. Jedoch steht einem jeden Konzessionsbesitzer frei, statt dessen auf die Konzession zu verzichten.

In Zukunft werden Sie auch darauf machen lassen, daß die Bewerber für Schaalrechtskonzessionen ein solches Lokal verzeigen, oder wenigstens, wenn sie die Konzession erhalten haben, solche nicht ausüben, bevor sie diesem Erfordernisse Genüge geleistet.

Bern, den 2. Herbstmonat 1835.

Der Vicepräsident,

I s c h a r n e r.

Der zweite Rathschreiber,

Stähli.

# V e r o r d n u n g

des

## Regierungsrathes in Betreff der Zehnt- freiheit der Neubrüche.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Daß zu Vollziehung des §. 4 des Gesetzes über den 5. Septemb.  
 Loskauf der Zehnten und Bodenzinse, vom 22. März 1834, welcher vorschreibt: „Neubrüche, die von der  
 „Erlassung dieses Gesetzes an gemacht werden, stehen  
 „in keiner Zehntpflicht“ einige Vorschriften nöthig sind,  
 um daherigen Mißbrauch zu verhindern,

1835.

verordnet:

1. Unter Neubruch wird solches, innert einer Zehnt-  
 marche gelegenes Land verstanden, das bisdahin unange-  
 baut gewesen und nun zum erstenmale urbar gemacht,  
 oder aufgebrochen wird.

2. Jede Gemeinde, Korporation oder Privatper-  
 son, welche die darüber im §. 4 des Gesetzes vom 22. März  
 1834 aufgestellte Gesetzesvorschrift zu ihren Gunsten anzu-  
 wenden gedenkt, soll dem Zehntherrn, und bei Staats-  
 zehnten der betreffenden Schaffnerei zu Händen des Finanz-  
 departements, eine schriftliche Anzeige davon eingeben.

3. Dieser Anzeige soll die förmliche Bescheinigung  
 beigelegt sein, daß derjenige Bezirk, dessen Zehntfreiheit  
 infolge obigen Gesetzes angesprochen wird, erst seit dem  
 Datum dieses letztern (seit 22. März 1834) unter den  
 im Art. 1 angegebenen Begriff von Neubruch gefallen sei.

5. Septemb. 1835. 4. Auf diese bescheinigte Anzeige wird der Zehnherr, und bei Staatszehnten das Finanzdepartement, dem Zehntpflichtigen die Weisung ertheilen, den zum Neubruch bestimmten Bezirk mit Steinen gehörig ausmarchen zu lassen. Dieser Bezirk soll alsdann in dem Marchverbal und Plan des Zehntbezirks, in dem er liegt, sorgfältig angemerkt werden. Fehlt ein solches Marchverbal oder Plan, so soll über den Neubruch ein besonderes Verbal mit genauer Angabe der Marchen gegen die zehntpflichtigen Anstößer aufgenommen und dem Zehnherrn zugestellt werden.

Der Zehntpflichtige ist gehalten, dieser Weisung in allen Theilen nachzukommen, ehe er den Neubruch veranstaltet.

5. Zu der Marchung ist der Zehnherr, und bei Staatszehnten der betreffende Schaffner oder Bevollmächtigte des Finanzdepartements beizuziehen, damit derselbe darüber wache, daß die Marchung nicht über Bezirke ausgedehnt werde, die schon früher im Anbau gelegen.

Die daherigen Kosten sind von den Eigenthümern des Neubruchsbezirks zu ertragen.

Gegeben den 5. September 1835.

Der Schultheiß,  
von Tavel.

Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.

# Holzpolizeireglement

für  
die Stadt Bern.

Der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern 7. Sept.  
1835.  
hat, in Folge der ihm von dem hiesigen Regierungstatthalteramte unterm 14. Hornung und 17. März 1835 mitgetheilten Beschlüsse vom 6. und 28. Hornung 1835, wodurch das Holzpolizeireglement vom 9. Hornung 1787 aufgehoben, und die in Zukunft zu befolgenden Grundsätze vorgeschrieben werden, nachstehende reglementarische Bestimmungen für den hiesigen Holzmarkt festgesetzt.

1. Für den öffentlichen Verkauf aller Brennmaterialien werden in der Stadt, wie bisher, besondere Ablageplätze verzeigt, nämlich:

a) für die obere Stadt: der Platz von dem Zeughauswachtposten bis zum Kesslthurm, oder der alte Holzmarkt;

b) für die untere Stadt: der Platz vor dem untern Thor und der Läuferplatz, mit dem Beding ununterbrochener Freihaltung der Fahrstraße.

2. Der Verkauf auf diesen Plätzen kann alle Tage statt finden, die Sonn- und Feiertage ausgenommen.

3. Jeder Verkäufer kann sein Brennholz auf beliebige Weise gerüstet zum Verkauf anbieten.

4. Für den Verkauf nach Klöstern wird das durch die Verordnung vom 13. Mai und 6. Heumonath 1807 vorgeschriebene gesetzliche Maß beibehalten, wonach das Kloster halten soll:

7. Sept.  
1835.

6 Bernschuh Länge,  
5       "       Höhe,  
3 $\frac{1}{2}$      "       Tiefe,

also im Ganzen 105 Kubischshuh.

5. Das Messen des Holzes ist dem Verkäufer und Käufer freigestellt. Falls keiner die Messung verlangt, so ist kein Messlohn zu bezahlen; wenn aber der eine oder andere eine solche begehrt, so soll dafür dem Holzmesser zwei Bagen für jedes Klafter und für Bruchstücke von ein Viertelklafter und darüber das Verhältnismäßige von dem Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen bezahlt werden.

Dagegen soll der Messer dem Käufer einen gedruckten Empfangschein zustellen, worauf das vorgefundene Holzquantum auszusetzen ist.

Die gegenwärtig bestellten Holzmesser sind angewiesen, auf Verlangen das Holz in Klaftern nach dem gesetzlichen Maße zu messen.

6. Für den Verkauf von Kohlen und Turben wird ebenfalls das bisher vorgeschriebene gesetzliche Maß beibehalten, nämlich:

Für die Turben:

der einfache Wagen

lang	. . . . .	12	Schube	—	3oll
hoch	. . . . .	2	"	6	"
breit	} oben	. . . . .	3	"	6
		unten	. . . . .	2	"

also 85 Bern = Kubischschuhe Inhalt;

der Doppelwagen

lang	. . . . .	16	Schube	—	3oll
hoch	. . . . .	3	"	6	"
breit	} oben	. . . . .	3	"	7
		unten	. . . . .	2	"

also 170 Bern = Kubischshuh Inhalt.

Wird die Messung des Wagens verlangt, so hat der 7. Sept.  
Messer zwei Bazen für jeden Wagen von dem Käufer 1835.  
und Verkäufer zu gleichen Theilen zu beziehen.

7. Wer vorstehenden reglementarischen Vorschriften zuwider handelt, verfällt nach Mitgabe der Umstände in eine Buße von 1 bis 10 (zehn) Schweizerfranken.

8. Vorstehendes Reglement soll gedruckt werden, und vom Tage seiner Bekanntmachung an in hiesiger Stadt und deren Bezirk in Kraft treten.

Also beschlossen in Bern, den 24. August 1835.

Namens des Einwohrgemeinderaths  
der Stadt Bern:

Der Präsident,  
K. B e e r l e d e r.

Der Sekretär,  
Fr. M a y.

Der Regierungsrath der Republik Bern  
hat das vorstehende Reglement, auf angehörten Vortrag  
der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes,  
gutgeheißen und genehmigt.

Bern, den 7. September 1835.

Der Schultheiß,  
v. F a v e l.

Der erste Rathschreiber,  
J. F. S t a p f e r.

## Wirthschaftspolizei

für die  
Städte Thun und Burgdorf.

24. Sept. Vermöge Beschlusses des Regierungsrathes vom 9. Ja-  
1835. nuar 1835 sollen die in der Verordnung über die Wirth-  
schaftspolizei in der Stadt und dem Stadtbezirk Bern  
vom 23. Januar 1834 enthaltenen Vorschriften, mit Aus-  
nahme der im §. 7, Litt. c stehenden Bestimmungen für  
die Dienstage, auch für die Stadt und den Stadtbezirk  
Thun gelten, und zufolge Beschlusses vom 24. Septem-  
ber 1835 ebenfalls für die Stadt und den Stadtbezirk  
Burgdorf.

Der Staatschreiber  
F. May.

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungs-  
statthalter zu Erläuterung des Gesetzes  
über die Wirthschaften in Betreff des  
Flaschenweins.

L i t.

2. Oktober Das Gesetz über die Wirthschaften vom 13. Heu-  
1835. monat 1833 beschränkt die Besitzer von Kaffeewirthschaften

auf das Auswirthen von Kaffee, Chocolate, Thee, Erfrischungen, Flaschenwein, Bier und andern geistigen Getränken. 2. Oktober 1835.

Bei Anlaß der von unserer Polizeisektion angeordneten allgemeinen Gewicht- und Maßseckung hat es sich nun aber aus eingelangten Berichten gezeigt, daß in Kaffeehäusern auch ganz gewöhnlicher Landwein in Flaschen aufgestellt werde, und die Besitzer von solchen Kaffeewirtschaften sich der Seckung dieser Flaschen widersetzen, obgleich es sich zeigte, daß diese Flaschen in verschiedenen Wirthschaften kleiner waren, als wie sie das Bernmaß bestimmt.

Da nun unter Flaschenwein nur ausländische Weine, welche in Flaschen in den Kanton gebracht werden, oder solche Schweizerweine zu verstehen sind, welche ihrer besondern Qualität wegen in Flaschen aufbewahrt und versendet werden, so wäre es offenbar eine Umgehung des Gesetzes, wenn der in Flaschen abgezogene gewöhnliche Landwein als Flaschenwein ausgewirtheet werden könnte, und diese Flaschen der Seckung nicht unterworfen sein würden.

Damit nun aber in dieser Beziehung das Gesetz hinfünftig in seiner wahren Bedeutung befolgt, und das Publikum vor den Nachtheilen sichergestellt werde, welche für dasselbe entstehen müßten, wenn der gewöhnliche Landwein gleich fremden Weinen in kleinen Flaschen ausgeschenkt werden könnte, so haben Wir für nothwendig erachtet, festzusetzen: daß allein diejenigen Flaschen der Seckung enthoben sein sollen, von denen der betreffende Wirth authentisch bescheinigen kann, daß sie mit den darin enthaltenen Getränken in den Kanton eingebracht worden seien, indem das Gesetz ausdrücklich nur die in Flaschen in den Kanton eingebrachten Weine von



2. Oktober 1835. den Vorschriften der Fekung ausnimmt. Alle im Kanton aufgefüllten Flaschen sind daher der Fekung unterworfen, und diejenigen Wirthe, welche sich zum Auschenken oder zum Verkaufe gewöhnlicher Landweine und überhaupt solcher Getränke, die nicht in Flaschen in den Kanton eingebracht worden sind, eines kleinern, als des an jedem Ort eingeführten Maßes bedienen, fallen unter den §. 23 des Gesetzes vom 13. Heumonath 1833 und sollen dem Richter zur Bestrafung verleidet werden.

Wir ertheilen Ihnen den Auftrag, bei den Gewicht- und Maßfekungen in Ihrem Amtsbezirke nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Bern, den 2. Weinmonath 1835.

Der Schultheiß,  
v. F a v e l.

Der zweite Rathschreiber,  
Stähli.

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungs-  
statthalter über die Wahlen der Unter-  
statthalter.

S i t.

2. Oktober 1835. Nach §. 72 der Verfassung werden die nöthigen Unterstatthalter aus einem doppelten Vorschlage der stimmfähigen Glieder der Gemeinden, bei welchem jedoch die Vorgesetzten nicht mitstimmen, und aus einem doppelten Vorschlage der sämmtlichen Vorgesetzten des nämlichen

Bezirk, von den betreffenden Regierungsstatthaltern auf eine Amtsdauer von vier Jahren erwählt. 2. Oktober 1835.

Da nun diese verfassungsmäßige Amtsdauer für die im Anfange der gegenwärtigen Staatsordnung gewählten Unterstatthalter mit dem 31. Christmonat des laufenden Jahres zu Ende geht, so werden Sie beauftragt, jene Wahlversammlungen einzuberufen und die Wiederbesetzung der betreffenden Unterstatthalterstellen Ihres Bezirkes durch sie vornehmen zu lassen.

Jedem Stimmfähigen und Vorgesetzten soll zu der betreffenden Versammlung, die, wenn es nicht an Lokalien gebricht, gleichzeitig abzuhalten sind, förmlich geboten werden; die Wahlversammlung der Vorgesetzten besteht aus den Unterstatthaltern, den Mitgliedern des Sittengerichtes und des Untergerichtes, den Gemeindepäsidenten und den Gemeindevorständen.

Beide Versammlungen sollen durch den ältesten der Anwesenden präsidirt, und in Betreff der Wahlverhandlung das gleiche Verfahren beobachtet werden, wie solches zu Bildung der Wahlvorschläge für die Gerichtspräsidentenstellen im erneuerten Wahlreglemente vom 28. Brachmonat 1832 vorgeschrieben ist. (Gesetze und Dekrete, zweiter Band, Seiten 213 und 214, §§. 21 und 22.)

Nach getroffener Wahl werden Sie die Erwählten vor Sie bescheiden, ihnen den im §. 48 des Gesetzes vom 3. Christmonat 1831, A enthaltenen Eid abnehmen und Uns unmittelbar darauf ein mit Genauigkeit abgefaßtes Verzeichniß sämmtlicher Unterstatthalter Ihres Amtsbezirk zur Einsicht und Bekanntmachung übersenden.

Bern, den 2. Weinmonat 1835.

Der Schultheiß,  
von Tavel.  
Der zweite Rathschreiber,  
Stähli.

D e k r e t  
über  
die Trennung der Urversammlung  
von Narwangen.

Der Große Rath der Republik Bern,  
6. Oktober 1835. auf den Antrag des Regierungsraths und Sechszehner  
in Betrachtung,

Daß laut §. 37 der Verfassung, die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, durch das Gesetz, der Dertlichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können;

Daß mithin der Wunsch der mit Narwangen eine Bevölkerung von 2028 Seelen zählenden Gemeinde Bannwyl, eine eigene Urversammlung bilden zu dürfen, gesetzlich begründet ist,

beschließt:

1. Die bisherige Urversammlung der Kirchgemeinde Narwangen zerfällt fortan in zwei Urversammlungen, wovon die eine zu Narwangen, die andere zu Bannwyl sich versammeln soll.

2. Die kirchlichen und Gemeindsverhältnisse dieser Ortschaften erleiden hierdurch keine Aenderung.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 6. Oktober 1835.

Der Vicepräsident,  
M e s s m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

## Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, wegen Zulassung von Schweizerbürgern aus andern Kantonen bei den Urversammlungen.

S i t.

Der §. 5 des Wahlreglements vom 28. Brachmonat 12. Oktober 1832, welcher nebst den zwei vorhergehenden Paragraphen vorschreibt, wie die Urversammlungen gebildet werden sollen, enthält unter Anderm auch die Bestimmung, daß alle diejenigen Schweizerbürger in das Stimmregister einzutragen sind, welche nach den Artikeln 31, 32 und 35 der Verfassung, in Verbindung mit dem Dekrete vom 5. Mai 1832, das Stimmrecht besitzen. 1835.

Der §. 3 dieses Dekrets setzt aber fest: es trete dasselbe von seiner Bekanntmachung an bloß für zwei Jahre in Kraft. Nach Verlauf derselben werde man untersuchen, ob die bernischen Angehörigen in andern Kantonen des Gegenrechtes genießen. Wäre dieses nicht der Fall, oder würden den Bernern nur beschränktere Konzessionen ertheilt, so solle für die Zukunft der Grundsatz der strengsten Reciprocität eingeführt werden.

Der bevorstehende Zusammentritt der Urversammlungen und Wahlversammlungen zu Ergänzung des Großen Rathes und der Amtsgerichte veranlaßt Uns nun,

12. Oktober 1835. Ihnen anzuzeigen, daß bloß zwei Kantone, nämlich Aargau und Basel-Landschaft, den Schweizerbürgern, und somit auch den Bernern, die Ausübung politischer Rechte, gegen Zusicherung der Reciprocität, einräumen.

Hieraus folgt dann, daß Sie, in Abweichung von der oben erwähnten Vorschrift des §. 5 des Wahlreglements vom 28. Brachmonat 1832, bei dem bevorstehenden Zusammentritte der Urversammlungen und Wahlversammlungen darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß von allen in Ihrem Bezirk angesessenen Schweizerbürgern bloß diejenigen aus den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft, insoferne sie den §§. 31, 32 und 35 ein Genüge zu leisten vermögen, in die Stimmregister eingetragen werden.

Bern, den 12. Weinmonat 1835.

Der Schultheiß,  
von Tavel.

Der erste Rathschreiber,  
J. F. Stapfer.



# D e k r e t

über

## Anstellung eines Adjunkten des Kantons- Kriegskommissärs.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den von dem Regierungsrath überwiesenen An- 21. Novemb.  
trag des Militärdepartements, 1835.

beschließt:

1. Es soll vom künftigen 1. Januar 1836 an, dem Kantonskriegskommissär ein Adjunkt mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1200 beigegeben werden.

2. Dieser Adjunkt soll vom Regierungsrath jeweilen auf sechs Jahre ernannt werden.

3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

4. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 21. Wintermonat 1835.

Namens des Großen Rathes,

Der Vicepräsident,

M e ß m e r.

Der Staatschreiber,

Für denselben

der erste Rathsschreiber,

J. F. Stapfer.

G e s e z  
über  
die Militärorganisation.

Der Große Rath der Republik Bern,  
in Betrachtung,

14. Dezemb. 1835. Daß schon durch das Uebergangsgesetz der bestehenden Verfassung die Revision der Militärverordnung ausgesprochen wurde;

Und in Erwägung der Nothwendigkeit, die Verordnung über die Militärverfassung vom 18. Herbstmonat 1826 durch zweck- und zeitgemäßere Bestimmungen zu ersetzen und die Militäreinrichtungen der Republik auf einen, den Verpflichtungen gegen die Miteidgenossenschaft entsprechenden Standpunkt zu bringen,

beschließt:

**Militärverfassung der Republik Bern.**

**I. T i t e l.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

**A. D i e n s t p f l i c h t.**

1. Alle Bürger der Republik Bern, so wie alle in deren Gebiet angesessenen Schweizer, sind, unter Vorbehalt der durch gegenwärtiges Gesetz benannten Ausnahmen, vom zurückgelegten 18ten bis und mit zurückgelegtem 39sten Altersjahre militärpflichtig.

## B. Dienstzeit.

14. Decemb.  
1835.

2. a) Die Mannschaft vom angetretenen 19ten bis und mit dem zurückgelegten 20sten Altersjahre bildet die Klasse der Rekruten.

Die Dienstpflicht des jüngern Jahrganges dieser Klasse beschränkt sich in gewöhnlichen Zeiten auf die nöthigen Vorübungen in den Stammquartieren; hingegen ist der ältere Jahrgang derselben instruktions- und auszügerpflichtig;

- b) die Mannschaft vom angetretenen 21sten bis und mit zurückgelegtem 28sten Altersjahr bildet den Auszug;
- c) die Mannschaft vom angetretenen 29sten bis und mit zurückgelegtem 34sten Altersjahr bildet die Landwehr erster Klasse oder Bundesreserve;

Die jüngsten Jahrgänge derselben sind jedoch, um der eidgenössischen Bundespflicht unter allen Umständen vollkommen genügen zu können, gehalten, in den Auszug auf den Fall zurückzutreten, wenn die Auszügermannschaft nicht zureichen würde, um die Kompagnien oder Bataillone auf dem reglementarischen Fuße zu erhalten;

- d) die Mannschaft vom angetretenen 35sten bis zum zurückgelegten 39sten Jahre, und alle Freiwilligen, welche das Alter der Militärpflicht vollendet haben, aber noch ferner zum Dienste in dieser Klasse sich verpflichten, bildet die Landwehr zweiter Klasse oder die Bürgerwache;
- e) die Mannschaft dieser drei Klassen (Litt. b c und d) soll im Range gleich gestellt sein, und keine ein Vorrecht vor der andern haben.

3. Das militärische Altersjahr beginnt für alle Milizpflichtigen mit dem ersten Jenner, und endigt mit dem



14. Dezemb. 31. Christmonat, so daß alle im gleichen Jahrgang Gebornen zu gleicher Zeit in die Militärpflicht und aus derselben treten.

Wer erst nach zurückgelegtem 21sten Altersjahr für den aktiven Dienst in Anspruch genommen werden kann, hat nichts desto weniger die gesetzlich bestimmte Zeit von acht Jahren im Auszuge zu dienen. Hat ein solcher jedoch bereits das Landwehralter erreicht, so soll er in die Landwehr eingetheilt werden; derselbe ist indessen verpflichtet, in diesem Falle sowohl die Kosten der Anschaffung von Montur und Waffen, als diejenigen seiner Instruktion aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Von der Anwendung dieser Bestimmung sind jedoch diejenigen Staatsbürger enthoben, welche im Bundesauszug anderer schweizerischer Kantone gedient haben.

### C. A u s n a h m e n.

4. Vom persönlichen Militärdienst im Auszuge sind enthoben folgende öffentliche Beamte und Personen, so lange sie die bezeichnete Stelle bekleiden oder den angegebenen Beruf oder Gewerbe betreiben:

#### a. Beamte.

Der Landammann;  
 die Mitglieder des Regierungsrathes;  
 die Mitglieder des Obergerichts;  
 der Staatschreiber;  
 der erste Rathschreiber;  
 der erste Sekretär der französischen Kanzleisektion;  
 der Obergerichtschreiber;  
 der erste Sekretär eines jeden Departements;  
 der Standesbuchhalter;  
 der Standeskassier;

14. Dezemb.  
1835.

der Oberzoll- und Ohmgeldsverwalter ;  
 der oberste Forstbeamte ;  
 der Stempeldirektor ;  
 der Bankdirektor ;  
 der Bankkassier ;  
 der Oberschaffner ;  
 der Landjägerchef ;  
 der Direktor der Zuchtanstalten ;  
 der Pulververwalter ;  
 der Salzhandlungsverwalter und  
 der Zeughausaufseher.

Alle diese, insofern sie bei ihrer Ernennung nicht bereits Stabsoffiziere sind, besondere Umstände vorbehalten, als worüber der Regierungsrath zu entscheiden hat ;

die Regierungsstatthalter ;  
 die Gerichtspräsidenten ;  
 die Amtschreiber ;  
 die Amtsgerichtschreiber ;

diese insofern sie bei ihrer Ernennung nicht bereits den Hauptmanns- oder einen höhern Grad haben ;

der Centralpolizeidirektor ;  
 der Staatsanwalt ;  
 der Untersuchungsrichter in der Hauptstadt ;

die Professoren und Lehrer an denjenigen hohen Unterrichtsanstalten, welche der Regierungsrath bezeichnen wird ;

die Direktoren der Normalanstalten ;  
 alle die, so geistlichen Standes sind, als welche nur als Feldprediger berufen werden können ;

die Lehrer an öffentlichen Schulen und die patentirten Schulmeister ; jedoch können sie in außeror-

14. Dezemb.  
1835.

dentlichen Fällen vom Großen Rathe zur Dienstthätigkeit aufgerufen werden;  
diejenigen Postbeamten und Angestellten, welche nach einem alljährlich von der Postdirektion dem Militärdepartement vorzulegenden Verzeichnisse von dem letztern bezeichnet werden;  
die obrigkeitlichen Schaffner und die Oberförster,  
wenn sie nicht Offiziere sind.

Singegen kann sich keiner dieser Beamten, mit Beibehaltung seines Ranges, wenn er einen solchen besitzt, der Versetzung oder der Anstellung in der Landwehr erster Klasse entziehen, wenn der Regierungsrath es auf den Vorschlag des Militärdepartements dem Dienste angemessen erachtet, solchen dafür in Anspruch zu nehmen.

#### b. Berufe und Gewerbe.

Die patentirten Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Pferdeärzte, welche nur in ihrem Berufsfache angestellt werden können;  
die patentirten Pulvermacher;  
die Studierenden an denjenigen hohen Unterrichtsanstalten, welche der Regierungsrath bezeichnen wird, insofern sie sich in dem Studentenkorps eingetheilt befinden, während der Dauer ihrer Studien;

#### c. Wiedertäufer.

Die seit 4. Juli 1823 im Kanton sich aufhaltenden Wiedertäufer und ihre Nachkommen, insofern sie sich zu den in der damaligen Zeit bei ihrer Sekte in Betreff des Tragens von Waffen herrschenden Grundsätzen bekennen und nicht freiwillig persönliche Militärdienste leisten. Sie sind aber gehalten,

Dispensationsgebühren an die Staatskasse zu be- 14. Dezemb.  
zahlen, die jährlich vom Regierungsrath ohne 1835.  
Rücksicht auf §. 19 des Gesetzes bestimmt werden  
sollen.

5. Schweizerbürger anderer Kantone, welche im hiesigen Kanton wohnen und nicht angefessen sind, sollen, so lange sie zu keinem persönlichen Militärdienste angehalten werden, sobald ihr Aufenthalt im Kanton über ein Jahr gedauert hat, und sie nicht darthun, daß sie in ihrem heimatlichen Kanton die Milizpflicht erfüllen, zufolge §. 19 und ff. des gegenwärtigen Gesetzes, nach Vermögen und Erwerbsfähigkeit eine jährliche Taxe zu Händen des Staats entrichten.

6. Die gleiche Taxe haben, mit Ausnahme der Handwerksgefelln und Dienstboten, diejenigen Einwohner zu bezahlen, welche nicht Schweizerbürger sind, und mit deren heimatlichen Regierungen der Kanton desfalls nicht in besondern Verträgen steht.

#### D. U n w ü r d i g e.

7. Alle diejenigen, welche eine Kriminalstrafe ausgestanden haben, sind als unwürdig vom Aktivdienste in der Miliz ausgeschlossen.

8. Bevogtete Mehrjährige, und Falliten, sind bis zu ihrer Rehabilitation nicht fähig, einen militärischen Grad zu bekleiden.

#### E. U n t ü c h t i g e.

9. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle bestimmen, in welchen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder andauernden Krankheiten die beschränkte oder gänzliche Befreiung vom Militärdienste eintreten kann.

14. Decemb.  
1835.

10. Diejenigen Individuen, welche aus einem der im vorstehenden Artikel angegebenen Gründe auf beschränkte Zeit von der Dienstpflicht zu entheben sind, haben dem Militärdepartement einen Befundschein, der von zwei Kreisärzten und dem Kreiscommandanten ausgefertigt ist, vorzulegen, welches darüber entscheidet, ob und auf wie lange die Befreiung vom Militärdienste eintreten könne.

11. Für die gänzliche Enthebung vom Militärdienste ist die Eingabe eines vom Kreiscommandanten und zwei Kreisärzten ausgefertigten Befundscheines nöthig, worauf das Militärdepartement entscheiden wird, ob dieselbe gestattet werden könne oder nicht.

12. Sene, welche in Folge der ärztlichen Untersuchung vom Militärdienst gänzlich entlassen werden, haben zu Händen der Staatskasse eine Untersuchungstaxe von zehn Bazen, alle Uebrigen aber, welche sich zur Untersuchung stellen, fünf Bazen zu bezahlen.

13. Sollte Jemand, in der Absicht, sich dem persönlichen Militärdienste zu entziehen, bei der Untersuchung ein Gebrechen oder eine Krankheit auf betrügerische Weise vorschützen, so soll derselbe mit Gefangenschaft von acht bis vierzehn Tagen bestraft werden. Diejenigen, welche sich selbst verstümmeln in der Absicht sich dem Militärdienst zu entziehen, haben die doppelte Strafe verwirkt.

14. Jeder Arzt, welcher überwiesen ist, ein falsches Zeugniß ausgestellt zu haben, wodurch ein Milizpflichtiger dem Dienste des Staates entzogen wird, soll mit einer Buße von 50 bis 200 Franken bestraft werden.

Würde ein Kreisarzt sich eines solchen Vergehens schuldig machen, so soll er überdieß seines Amtes entsetzt

werden. Im Wiederholungsfalle wird jeder Arzt außer- 14. Dezemb.  
dem mit Zurückziehung seines Berufspatentes bestraft. 1835.

Fälle, in welchen sich Kreisärzte wissentlich der Ausstellung falscher Zeugnisse schuldig gemacht, sollen überdieß dem peinlichen Richter zur angemessenen Bestrafung überwiesen werden.

15. An den jährlichen Ergänzungsmusterungen sollen durch die Kreiscommandanten alle in ihrem Kreise ertheilten Bewilligungen für beschränkte oder gänzliche Enthebung vom Militärdienste der versammelten milizpflichtigen Mannschaft bekannt gemacht werden.

#### F. K l a s s i f i k a t i o n .

16. Alle diejenigen, die sich in den oben angegebenen Dispensationsfällen vom Militärdienste Art. C. D. und E. befinden, die Geistlichen, welche nicht als Feldprediger angestellt sind, so wie überhaupt alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde des persönlichen Militärdienstes gänzlich oder theilweise enthoben oder davon nach §. 7 ausgeschlossen sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Untüchtigen, welche das im §. 19 aufgestellte Einkommens-Minimum von Fr. 200 nicht besitzen, haben, so lange sie im militärpflichtigen Alter sind, alljährlich an den Staat nach Maßgabe des Betrags ihres Einkommens eine Taxe nach den Bestimmungen der §§. 19 und ff. hienach zu bezahlen, zu welchem Behufe sie in drei verschiedene Klassen eingetheilt werden, nämlich:

Erste Klasse, für die Zeit, während welcher sie auszügerpflichtig sind;

Zweite Klasse, für die Zeit, während welcher sie in der Landwehr erster Klasse, und

Dritte Klasse, für die Zeit, während welcher sie in der Landwehr zweiter Klasse dienstpflchtig sind.

14. Decemb. 1835. G. Taxations-Kommission.

17. Die Bestimmung der von den betreffenden Individuen nach den §§. 5, 6 und 16 zu entrichtenden Taxen geschieht von einer in jedem Amtsbezirk aufzustellenden Kommission, bestehend aus

dem Regierungsstatthalter,

demjenigen Kreisadjutanten, dessen besonderer Aufsicht das betreffende Stammquartier übergeben ist,

zwei vom Militärdepartemente zu bezeichnenden Offizieren,

den Unterstatthaltern, jedem zur Taxirung der Militärpflichtigen seines betreffenden Stammquartiers,

dem Amtschreiber als Aktuar.

18. Die Kommission ist gehalten, bei Bestimmung der Taxen nöthigenfalls die Gemeindevorstände der betreffenden Individuen, in Bezug auf Vermögen und Erwerb derselben, zu vernehmen.

19. Das Einkommen der Dispensirten bildet die Grundlage der Taxation, wobei nachstehende Stufenfolge berücksichtigt werden soll.

Wer durch Besitz von eigenem Vermögen, durch Arbeit, Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, einer Anstellung u. s. w. zusammengerechnet ein jährliches Einkommen von Fr. 200 und mehr genießt, bezahlt jährlich im Alter der Auszügerpflicht . . . . . Fr. 4

von einem Einkommen von Fr.	600 und mehr	„	8
„	800	„	12
„	1000	„	20
„	1200	„	24
„	1600	„	32
„	2000	„	40



von einem Einkommen von Fr. 2400 und mehr Fr. 48 14. Decemb.

„ „ „ „ 3000 „ „ „ 60 1835.

20. Diejenigen, welche sich im Alter der Landwehr erster Klasse befinden, werden mit der Hälfte, und diejenigen der Landwehr zweiter Klasse mit dem Viertel desjenigen Betrages belegt, welchen sie im Alter der Auszügerpflicht nach obigem §. 19 bezahlt haben, oder hätten bezahlen sollen.

21. Diejenigen, welche im Auszuge vier Jahre oder mehr persönliche Dienste geleistet haben, später durch unverschuldete unglückliche Verhältnisse in Fall kommen, taxirt werden zu müssen, sind je nach ihrem Alter gleichwie Landwehrpflichtige der betreffenden Klasse zu behandeln.

22. Diejenigen, welche bei ihren Eltern leben, sollen nach den Bestimmungen der §§. 19 und 20 nach ihrem allfälligen Einkommen und nach demjenigen ihrer Eltern taxirt werden, wobei jedoch da, wo zwei oder mehrere Söhne sind, billige Rücksicht hierauf zu nehmen ist.

23. Wenn von Seite des Militärdepartements, von einer Minderheit der durch den §. 17 aufgestellten Taxationskommission, oder von den Taxirten selbst, gegen die Taxation Beschwerde erhoben wird, so ist dieselbe dem Regierungsrathe zum Entscheid vorzutragen.

24. Die Bestimmungen der Geldbeiträge der vom Milizdienste gänzlich befreiten Individuen sollen alljährlich insofern einer Revision unterworfen sein, als ihre Verhältnisse, welche bei der Taxation zum Maßstabe dienten, eine Veränderung erlitten haben.



14. Decemb.  
1835.

## II. T i t e l.

### Militärische Eintheilung des Cantons.

25. Die Republik Bern ist in acht Militärkreise eingetheilt, welche die Nummern eins bis acht führen.

26. Jeder Kreis enthält so viele Stammquartiere, als er Kirchspiele in sich schließt.

27. Der erste Militärkreis besteht aus der Stadt Bern, allen Stammquartieren der Amtsbezirke Laupen und Schwarzenburg, und einem Theil der Amtsbezirke Bern und Seftigen, als:

#### Amtsbezirk Bern:

Bern, Stadt,	Köniz,
Bümpliz,	Wohlen,
Oberbalm,	Bremgarten.

#### Amtsbezirk Laupen:

Ferenbalm,	Mühleberg,
Frauenkappelen,	Neueneck,
Kerzerz,	Münchenwylser und
Laupen,	Clavaleyres.

#### Amtsbezirk Schwarzenburg:

Mbligen,	Wahlern.
Guggisberg,	

#### Amtsbezirk Seftigen:

Belp,	Rüeggisberg,
Gerzensee,	Zimmerwald.
Thurnen,	

28. Der zweite Militärkreis besteht aus allen Stammquartieren der Amtsbezirke Narberg und Fraubrunnen, und einem Theil der Amtsbezirke Bern, Burgdorf und Konolfingen, als:

Amtsbezirk Bern:

14. Dezemb.  
1835.

Wächigen,	Bolligen,
Stettlen,	Kirchlindach.
Muri,	

Amtsbezirk Aarberg:

Aarberg,	Meikirch,
Affoltern,	Kadelfingen,
Bargen,	Rapperswyl,
Kallnach,	Schüpfen,
Kappelen,	Seedorf.
Lys,	

Amtsbezirk Fraubrunnen:

Bätterkinden,	Limpach,
Buchsee,	Messen,
Grafenried,	Uzenstorf.
Segenstorf,	

Amtsbezirk Burgdorf:

Hindelbank,	Krauchthal.
Burgdorf,	

Amtsbezirk Konolfingen:

Waltringen,	Wyl,
Biglen,	Worb.

29. Der dritte Militärkreis besteht aus allen Stammquartieren des Amtsbezirks Thun, und einem Theil der Amtsbezirke Niedersimmenthal, Sestigen und Konolfingen, als:

Amtsbezirk Thun:

Thun,	Steffisburg,
Hilterfingen,	Amfoldingen,
Schwarzeneck,	Blumenstein,
Siegrismyl,	Thierachern,

14. Dezemb.  
1835.

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Spiez, Reutigen.

Wimmis,

Amtsbezirk Seftigen:

Kirchdorf, Wattenwyl.

Gurzelen,

Amtsbezirk Konolfingen:

Dießbach, Münsingen,

Wichtrach, Höchstetten.

30. Der vierte Militärkreis besteht aus allen Stammquartieren der Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Sanen und Obersimmenthal und einem Theil von Niedersimmenthal, als:

Amtsbezirk Oberhasle:

Meiringen, Gadmen.

Guttannen,

Amtsbezirk Interlaken:

St. Beatenberg, Lauterbrunnen,

Brienz, Leißigen,

Grindelwald, Ringgenberg,

Gsteig, Unterseen.

Habfern,

Amtsbezirk Frutigen:

Adelboden, Neschi,

Frutigen, Reichenbach.

Amtsbezirk Sanen:

Ablentschen, Lauenen,

Gsteig, Sanen.

Amtsbezirk Obersimmenthal:

Boltigen, St. Stephan,

Lenk, Zweisimmen.

Amtsbezirk Niedersimmenthal:

14. Decemb.  
1835.

Oberwyl, Diemtigen,  
Därstetten, Erlenbach.

31. Der fünfte Militärkreis besteht aus allen Stammquartieren der Amtsbezirke Signau und Trachselwald, und einem Theil des Amtsbezirks Burgdorf, als:

Amtsbezirk Signau:

Eggiwyl, Signau,  
Langnau, Trub,  
Lauperswyl, Lauperswylviertel,  
Röthenbach, Schangnau.  
Rüderswyl,

Amtsbezirk Trachselwald:

Affoltern, Lükelflüh,  
Dürrenroth, Rüegsau,  
Eriswyl und Sumiswald,  
Wyfachengraben, Trachselwald,  
Huttwyl, Walterswyl,

Amtsbezirk Burgdorf:

Oberburg, Heimiswyl,  
Hasle,

32. Der sechste Militärkreis besteht aus allen Stammquartieren der Amtsbezirke Narwangen und Wangen, und einem Theil des Amtsbezirks Burgdorf, als:

Amtsbezirk Narwangen:

Narwangen, Melchnau,  
Bleienbach, Roggwyl,  
Langenthal, Rohrbach,  
Lokwyl, Thunstetten,  
Madiswyl, Wynau.

14. Decemb.  
1835.

Amtsbezirk Wangen:

Herzogenbuchsee,	Seeberg,
Niederbipp,	Wangen,
Oberbipp,	Ursenbach.

Amtsbezirk Burgdorf:

Koppigen,	Kirchberg.
Wynigen,	

33. Der siebente Militärkreis besteht aus allen Stammquartieren der Amtsbezirke Erlach, Nidau, Biel, Büren, Courtelary, und einem Theil des Amtsbezirks Münster, als:

Amtsbezirk Erlach:

Erlach,	Siselen,
Neuenstadt,	Binelz,
Ins,	Nods,
Gampelen,	Tef.

Amtsbezirk Nidau:

Bürglen,	Suk,
Gottstatt,	Teuffelen,
Liegerz,	Twann,
Mett,	Walperswyl.
Nidau,	

Amtsbezirk Biel:

Biel.

Amtsbezirk Büren:

Arch,	Oberwyl,
Büren,	Pieterlen,
Dießbach,	Rütti,
Lengnau,	Wengi.

## Amtsbezirk Münster:

14. Decemb.  
1835.

Tavannes,	Moutier,
Bévilard,	Grandval,
Court,	Sornetan.

## Amtsbezirk Courtelary:

Orvin,	Courtelary,
Péry,	Tramelan,
Vauffelin,	St. Imier,
Sombeval,	Sonvillier,
Corgémont,	Renan.

34. Der achte Militärkreis besteht aus allen Stammquartieren der Amtsbezirke Freibergen, Pruntrut, Delsberg und dem katholischen Theile des Amtsbezirks Münster, als:

## Amtsbezirk Münster:

## Statthalterschaft Sous-les-Roches:

Courrendelin,	Courchapoix,
Corban,	Elay.
Mervelier,	

## Statthalterschaft La Courtine:

La Joux,	Les Genevez.
----------	--------------

## Amtsbezirk Delsberg:

## Statthalterschaft Delémont:

Delemont.

## Statthalterschaft Soyhières:

Soyhières,	Courfivre,
Courroux,	Courtetelle,
Courcelon,	Develier.

## Statthalterschaft Vicques:

Vicques,	Vermes,
Montsévelier,	Rebeuvélier.

14. Decemb.  
1835.

Statthaltertschaft Bassecourt:

Bassecourt,	Rebevélîer,
Glovelier,	Soulce,
Boécourt,	Sauley.
Undervilîer,	

Statthaltertschaft Lauffen:

Lauffen,	Röschenz,
Wahlen,	Dittingen,
Liesberg,	Burg.

Statthaltertschaft Blauen:

Blauen,	Grellingen,
Zwingen,	Nenzlingen,
Brislach,	Duggingen.

Statthaltertschaft Movelier:

Movelier,	Pleigne,
Roggenburg,	Bourrignon.

Amtsbezirk Pruntrut:

Statthaltertschaft Porrentruy:

Porrentruy.

Statthaltertschaft Miécourt:

Miécourt,	Charmoille.
Cornol,	

Statthaltertschaft Fontenois:

Alle,	Courtedoux,
Fontenois,	Courgenay.
Bressancourt,	

Statthaltertschaft Reclaire:

Chevènez,	Grandfontaine.
Fahy,	Reclaire.

## Statthalterschaft Courtemaiche:

14. Decemb.  
1835.

Buix,	Courtemaiche,
Boncourt,	Courchavon,
Montignez,	Bure.

## Statthalterschaft Bonfol:

Coeuve,	Bernevesin,
Dampbreux,	Vendelincourt.
Bonfol,	

## Statthalterschaft St.-Ursanne:

St.-Ursanne,	Ocourt.
--------------	---------

## Amtsbezirk Freibergen:

## Statthalterschaft Soubey:

Soubey,	St.-Braix.
Epauvilliers,	

## Statthalterschaft Saignelégier:

Saignelégier,	Pommerats.
Montfaucon,	

## Statthalterschaft Les Bois:

Noirmont,	Les Breuleux.
Les Bois,	

35. Das Militärdepartement ist ermächtigt, diese Eintheilung bei sich erzeigender allzugroßer Ungleichheit in der Bevölkerung, möglichst auszugleichen.

## III. T i t e l.

Bestand und Eintheilung der verschiedenen Waffenarten.

## 1. B e s t a n d.

36. Die gesammte Miliz der Republik Bern zerfällt in vier Klassen:



14. Dezemb. 1835. A. die Rekruten,  
B. den Auszug,

C. die Landwehr erster Klasse oder Bundesreserve,  
D. die Landwehr zweiter Klasse oder Bürgerwache.

37. Die Klasse der Rekruten hat keine Centralorganisation.

38. Der Auszug besteht aus

2 Kompagnien Sappeurs,

9 Kompagnien Artillerie, jede mit der erforderlichen  
Trainmannschaft,

1 Parkkompagnie,

8 Kompagnien Scharfschützen,

5 Kompagnien reitenden Jägern,

1 Kompagnie Guiden,

12 Bataillonen Infanterie, welche auf 16 Bataillone  
vermehrt werden können,

1 Stadtbürgerwache,

1 Corps Postläufer, Führer und Arbeiter.

Die Stärke der Kompagnien und Bataillone aller  
Waffen soll den Vorschriften des eidgenössischen Militär-  
reglements untergeordnet sein.

39. Die Landwehr erster Klasse oder Bundesreserve  
ist zusammengesetzt aus

1 Kompagnie Sappeurs,

4 Kompagnien Artillerie, jede mit der erforderlichen  
Trainmannschaft,

1 Parkkompagnie,

2 Kompagnien reitender Jäger,

1/2 Kompagnie Guiden,

8 Kompagnien Scharfschützen,

8 Bataillonen Infanterie,

1 Corps Postläufer, Führer und Arbeiter.

Alle diese Corps von unbestimmter Stärke.

40. Die Landwehr zweiter Klasse hat den gleichen 14. Dezemb. Bestand der Waffenarten wie die Landwehr erster Klasse, 1835. jedoch ohne reitende Jäger und Guiden, in Folge §. 68.

## 2. E i n t h e i l u n g.

### Sappeurs.

41. Die Sappeurkompagnien werden aus Freiwilligen, und, in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl derselben, nach freier Wahl, aus allen Kreisen gezogen.

Die ausgebildete Auszüglermannschaft der beiden Sappeurkompagnien bildet in der Landwehr erster Klasse eine Kompagnie von unbestimmter Stärke, und tritt aus derselben in die Kompagnie der Landwehr zweiter Klasse.

Die Formation einer Sappeurkompagnie enthält Tab. 1.

### Artillerie und Train.

42. Der erste Militärkreis stellt zwei Kompagnien Artillerie nebst der erforderlichen Trainmannschaft; jeder der übrigen sieben Militärkreise stellt eine Kompagnie Artillerie nebst Train zum Auszuge, von der in Tab. 2 bestimmten Stärke.

Die ausgebildete Mannschaft der Auszügerartillerie nebst Train bildet je von zwei Kreisen zusammen eine Kompagnie von unbestimmter Stärke für die Landwehr erster Klasse oder Bundesreserve, und tritt nach vollendeter Dienstzeit in derselben zu derjenigen Artilleriekompagnie der Landwehr zweiter Klasse über, welche die gleiche Nummer führt.

Die Artilleriekompagnien nebst der erforderlichen Trainmannschaft des Auszuges tragen die Nummern des Kreises, durch welchen sie gestellt werden, mit Ausnahme der neunten Artilleriekompagnie, welche durch den ersten Kreis geliefert wird, und Nummer 9 trägt.

14. Dezemb. 1835. Die Parkkompagnie wird aus Freiwilligen, und in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl derselben nach freier Wahl, aus allen Kreisen gezogen.

Die ausgediente Auszügermannschaft der Parkkompagnie tritt als solche in die Landwehr erster Klasse, und von dieser in die Landwehr zweiter Klasse.

Die Auszügerartilleriekompagnien nebst der Trainmannschaft bilden in der Landwehr erster und zweiter Klasse vier Kompagnien von Nummer 1 bis 4 und werden wie folgt zusammengesetzt:

Aus dem 1sten und 2ten Kreise die Kompagnie Nr. 1,  
aus dem 3ten und 4ten Kreise die Kompagnie Nr. 2,  
aus dem 5ten und 6ten Kreise die Kompagnie Nr. 3,  
aus dem 7ten und 8ten Kreise die Kompagnie Nr. 4.

#### Reitende Jäger.

43. Die reitenden Jäger werden aus freiwilligen aller Kreise gezogen, und in Kompagnien nach Tab. 4 formirt, welche im Auszuge die Nummern 1 bis 5 tragen.

Aus der ausgedienten Mannschaft werden in der Landwehr erster Klasse zwei Kompagnien gebildet.

#### Guiden.

44. Die Kompagnie der Guiden wird aus Freiwilligen aller Kreise gezogen.

Die ausgediente Mannschaft derselben tritt in die Landwehr erster Klasse.

#### Scharfschützen.

45. Die Scharfschützen werden aus Freiwilligen ausgehoben, und in ihren Kreisen so viel möglich in Kompagnien von wenigstens 104 bis höchstens 130 Mann formirt.

Aus der ausgedienten Mannschaft des Auszugs wird je kreisweise eine Kompagnie von unbestimmter Stärke für die Landwehr erster Klasse, und aus der ausgedienten Mannschaft einer Kompagnie der Landwehr erster Klasse eine Kompagnie in der Landwehr zweiter Klasse gebildet.

14. Dezemb.  
1835.

Die Formation einer Scharfschützenkompagnie des Auszugs siehe Tab. 3.

Die Scharfschützenkompagnien numeriren im Auszuge von 1 bis 8, in der Landwehr erster Klasse besonders ebenfalls von 1 bis 8 und in der Landwehr zweiter Klasse auch besonders von 1 bis 8.

### Infanterie.

46. Jeder Militärkreis bildet ein Stammbataillon zu sechs Kompagnien von unbestimmter Stärke.

Aus jeder der sechs Stammkompagnien eines Kreises wird jeweilen aus den jüngsten Mannschaftsklassen eine Marschkompagnie für den eidgenössischen Dienst erhoben. Aus je zwei Marschkompagnien wird auf die im §. 69 angegebene Weise eine Jägerkompagnie gezogen, und die auf diese Art gebildeten drei Jäger- und sechs Centrumkompagnien, oder ein und ein halbes eidgenössisches Marschbataillon, auf die bestimmte Stärke gebracht; — siehe Tab. 5.

Die aus dem Auszuge tretende Mannschaft bildet kreisweise in der Landwehr erster Klasse ein Bataillon von zwei Jäger- und vier Centrumkompagnien, und die aus der Landwehr erster Klasse in die Landwehr zweiter Klasse übergehende Mannschaft bildet eben so in jedem Kreise ein Bataillon von sechs Kompagnien zu unbestimmter Stärke.

Die Bataillone des Auszugs, der Landwehr erster Klasse oder Bundesreserve, und der Landwehr zweiter

14. Dezemb. 1835. Klasse oder Bürgerwache, tragen die Nummern ihrer Kreise, somit von Nummer 1 bis und mit 8.

Die halben Bataillone des Auszuges werden zusammengekehrt und nummerirt wie folgt:

aus der Mannschaft des 1ten und 2ten Kreises das 9te Bataillon,  
des 3ten und 4ten Kreises das 10te Bataillon,  
des 5ten und 6ten Kreises das 11te Bataillon,  
des 7ten und 8ten Kreises das 12te Bataillon.

Der Stab der Bataillone wird frei aus dem ganzen Kanton, jedoch mit Rücksicht auf die Nähe der Kreise, welche die Bataillone stellen, besetzt.

#### Feldmusiken.

47. In jedem Militärkreise können zwei Militärmusiken gebildet werden, die eine zum Auszuge, die andere zur Landwehr zählend.

Die Musikanten des Auszugs treten im gesetzlichen Alter gleich wie alle übrigen Staatsbürger, in die Landwehr über, in welcher sie bis zum zurückgelegten 39ten Altersjahr militärpflichtig sind.

Eine besondere Verordnung wird das Nähere über die Formation, Uebungen und Dienstpflicht der Militärmusiken festsetzen.

#### Stadtbürgerwache.

48. Das Stammquartier der Stadt Bern im ersten Militärkreise stellt außer der dasselbe betreffenden Mannschaftszahl zu den Corps und Abtheilungen des Auszugs und der Landwehr, noch eine Stadtbürgerwache, über deren Zusammensetzung, Stärke, Aushebung, Dienstpflicht und Dienstverhältnisse ein eigenes Reglement erlassen werden soll.

Postläufer, Führer und Arbeiter.

14. Dezemb.  
1835.

49. Solche Milizpflichtige, die wegen zu kleinem Wuchse oder geringerer Gebrechen als solche, die nach S. 9 entweder theilweise oder gänzlich vom Militärdienste entheben, nicht in die Corps des Auszugs oder der Landwehr eingetheilt werden können, sind als Führer und Arbeiter zu gebrauchen, und wenn sie sich durch Kenntniß des Lesens und Schreibens dazu eignen, im Bürodienste zu verwenden, und als Postläufer anzustellen.

Die Kreiskommandanten sind mit der Organisation der Postläufer, Führer und Arbeiter in ihrem Kreise nach einem vom Militärdepartement besonders zu erlassenden Reglemente beauftragt.

#### IV. T i t e l.

##### Militärbehörden.

50. Die oberste leitende Militärbehörde des Kantons ist das Militärdepartement.

51. Dem Militärdepartement sind unmittelbar untergeordnet:

- 1 Oberstinspektor der Milizen,
- 1 Kantonskriegskommissär,
- 1 Oberfeldarzt,
- 1 Stabsauditor,

welche durch den Großen Rath auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt werden, nach deren Abfluß sie jedoch wieder wählbar sind.

52. Jede Waffengattung hat ihren besondern Stab, nämlich:

- a. ein Stab der Sappeurs und der Artillerie,
- b. ein Stab der Reiterei,

14. Dezemb. c. ein Stab der Scharfschützen,  
1835. d. ein Stab für jedes Bataillon des Auszugs und der  
Landwehr erster und zweiter Klasse.

Die Formation der Stäbe, siehe Tab. 6 Litt. A, B, C, D.

53. In jedem Militärkreise werden aufgestellt:

- 1 Kreiscommandant,
- 1 Kreiscommissär,
- 2 bis 5 Kreisadjutanten,
- 2 bis 5 Kreisärzte,

und eine durch das Militärdepartement zu bestimmende Anzahl Instruktoren.

54. Der Oberstinspektor der Milizen besorgt die Organisation, Formation und Disziplin der sämtlichen Truppen der Republik Bern, er leitet die Instruktion derselben, und beaufsichtigt ihre Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Er steht unmittelbar unter dem Militärdepartement, und hat dessen Anordnungen in Bezug auf seinen Geschäftskreis genau zu vollziehen.

55. Unter dem Kantonskriegskommissär steht das ganze Verpflegungs- und Besoldungswesen des bernerischen Wehrstandes, das Fuhrwesen desselben für den Transport, und Verpflegungsdienst; die Herbeischaffung und Inspektion der Pferde für die Kriegsfuhrwerke; die militärischen Requisitionen aller Art, und die Entschädigungen für selbige. Er hat den Rang eines Stabs-offiziers, welchen das Militärdepartement vorschlägt.

56. Der Oberfeldarzt hat die Aufsicht über die Gesundheitspflege des ganzen bernerischen Wehrstandes und die Leitung derselben für das Persönliche und das Materielle.

57. Der Stabsauditor ist der obrigkeitliche Fiskal der bernerischen Armee, und hat die Amtsverrichtungen,



welche das eidgenössische Strafgesetzbuch dem Auditor <sup>14. Dezemb.</sup> eines Brigadegerichts überträgt, bezüglich auf alle Kriegsgerichte, welche im Kanton niedergesetzt werden. <sup>1835.</sup>

Er bezieht keinen fixen Gehalt, sondern wird für seine Arbeit tarifmäßig entschädigt.

58. Die Kommandanten der Waffengattungen haben in allem, was auf die Organisation, die Kleidung, Bewaffnung, Ausrüstung und Instruktion Bezug hat, thätige Hülfe zu leisten.

59. Der Kreiscommandant steht unmittelbar unter den Befehlen des Oberstmilizinspektors, und ihm liegt die Aushebung und Eintheilung, derjenige Unterricht, welcher ihm durch den Oberstinspektor der Milizen übertragen wird, und die Aufsicht über die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen seines Kreises ob.

Die Stelle des Kreiscommandanten bekleidet der ältere Bataillonschef des Auszuges eines jeden Kreises, sein Stellvertreter ist der jüngere Bataillonschef des Auszugs, von welchem das Kreiscommando an den Chef des Landwehrbataillons erster Klasse, und von diesem an den des Landwehrbataillons zweiter Klasse des nämlichen Kreises übergeht.

60. Das Rechnungswesen und die Anschaffung von Militäreffekten fällt dem Kreiscommissär heim, der, unter dem Befehle des Kantonskriegscommissär stehend, die Verfügungen desselben auszuführen hat.

Der Kreiscommissär hat Offiziersrang und bezieht den Sold nur für ganze Diensttage, außerhalb seines Wohnorts; er wird durch den Regierungsrath auf den Antrag des Kantonskriegscommissärs und den Vorschlag des Militärdepartements ernannt.

61. Die Dienstverrichtungen der Kreisadjutanten



14. Dezemb. und der Instruktoeren der Stammquartiere soll eine besondere Instruktion festsetzen.  
1835.

62. Die Kreisärzte stehen unter dem Kreiskommandanten und dem Oberfeldarzte. Ihre Dienstverrichtungen sollen durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

## V. T i t e l.

### Einschreibung und Aushebung; Rechte der in Dienstthätigkeit befindlichen Militärpflichtigen.

63. Jeder ins militärpflichtige Alter tretende Jüngling soll sich in der dazu verordneten Zeit bei dem Unterstatthalter und dem Instruktor des Stammquartiers, wo er wohnt, einschreiben lassen. Diejenigen milizpflichtigen Kantonsbürger, welche in einem andern Stammquartiere als dem ihrer Heimathgemeinde angefessen sind, ohne in demselben Grundeigenthum zu besitzen, sind verpflichtet, sich auch durch den Unterstatthalter und den Instruktor des Stammquartiers ihrer Heimath einschreiben zu lassen.

Hingegen die im Kanton wohnenden Schweizerbürger sind gehalten, sich bei dem Unterstatthalter und dem Instruktor des Stammquartiers ihres Wohnorts zur Einschreibung anzumelden.

Wer sich dieser Einschreibung entziehen oder dieselbe versäumen würde, wird durch die Kreisbehörden nach §. 118 hienach mit Gefangenschaft bestraft.

Den Unterstatthaltern und den Instruktoeren ist ihrerseits die Pflicht auferlegt, strenge zu wachen, daß Niemand der Einschreibung sich entziehe.

64. Alljährlich wird an der dazu stattfindenden Musterung die Ergänzung aller Waffengattungen und Corps

des Auszugs, und die Entlassung und Ueberweisung der 14. Dezemb. 1838.  
 in einer Altersklasse ausgedienten Mannschaft an die andere, durch die Kreiscommandanten vorgenommen, und zwar in der Art, daß jeweilen die im künftigen Jahre in den Auszug aus demselben in die Landwehr erster Klasse, und aus der letztern in die Landwehr zweiter Klasse tretende Mannschaft zum voraus bezeichnet wird.

Die betreffenden Unterstatthalter und Instruktoren werden dem Kreiscommandanten ein Verzeichniß aller im laufenden Jahre pflichtig gewordenen jungen Leute, der zu versetzenden und zu entlassenden, so wie der in und aus ihrem Stammquartier getretenen Milizpflichtigen, nach Vorschrift abgefaßt, übergeben.

65. Nach Ausscheidung der nach §§. 4 bis und mit 11 Enthobenen, Unwürdigen, Untüchtigen und von Statur zu Kleinen, und Bildung der verschiedenen Altersklassen, wird durch diejenigen Freiwilligen, welche sich durch ihren Körperbau dazu eignen, und falls sich deren nicht eine hinlängliche Anzahl stellen sollten, nach der Auswahl der Kreiscommandanten, der Abgang an der durch den Kreis zu liefernden Artilleriekompagnie und dem erforderlichen Train ersetzt.

Das Trainpersonale wird aus solchen Leuten ausgehoben, die gut mit Pferden und Fuhrwesen umzugehen verstehen.

66. Wenn die Zahl der Freiwilligen zu Ergänzung des Sappeurcorps und der Parkkompagnie nicht hinreicht, so hat der Kreiscommandant die freie Auswahl unter der zu diesem Dienste tüchtigen Mannschaft.

Für diese Corps sollen vorzüglich kräftige Holz- und Eisenarbeiter, Maurer, Zimmerleute, Flußschiffleute, Seiler, Wagner u. s. w. ausgelesen werden.

67. Die Ergänzung des Corps der reitenden Jäger

14. Dezemb. und Guiden geschieht durch Freiwillige. In Ermanglung  
1835. einer hinreichenden Anzahl derselben wird ein besonderes  
Gesetz die Grundsätze festsetzen, nach welchen dieses Corps  
vollzählig gemacht werden soll.

Sie sind nach einer Dienstzeit von acht Jahren im  
Auszuge und vier Jahren in der Landwehr erster Klasse  
von aller fernern Militärpflicht gänzlich befreit.

68. Zur Aufnahme in die Scharfschützenkompagnien  
ist erforderlich, daß dasjenige Individuum, welches zu  
dieser Waffe zu treten wünscht, sich bei dem Kreiskom-  
mandanten ausweisen könne, während zwei Jahren einer  
Amts- oder Ortschützengesellschaft angehört, jede Schieß-  
übung besucht, und an denselben die durch das Reglement  
vorgeschriebene Anzahl Schüsse gethan zu haben.

Junge Männer, welche sich als zum Scharfschützen-  
dienste geeignet zeigen, aber noch nicht zwei Jahre Mit-  
glieder einer Schützengesellschaft gewesen sind, können  
ausnahmsweise unter die Scharfschützen aufgenommen  
werden, wenn sie sich vorher einer von dem Scharfschützen-  
stabe anzuordnenden Prüfung unterwerfen.

69. Die Jägerkompagnien ergänzen sich durch taug-  
liche Freiwillige der in jedem Kreise nach §. 46 ausge-  
zogenen sechs Marschkompagnien, welche sich durch fer-  
tiges Exerzieren und richtiges Schießen auszeichnen,  
und wenn solche nicht in hinreichender Anzahl vorhanden  
sind, durch die Auswahl des Kreiscommandanten in Bei-  
sein eines Offiziers von jeder zu ergänzenden Jäger-  
kompagnie.

70. Mehrere Brüder sollen nicht bei dem gleichen  
Bataillon, bei der nämlichen Kompagnie oder Abtheilung  
eingeschrieben werden, insofern sie es nicht ausdrücklich  
verlangen.

71. Alle Entlassungs- und Versetzungsbegehren von 14. Dezemb. 1835. einer Waffe in die andere sollen von dem Betreffenden bei der Infanterie in allen Graden vom Feldweibel abwärts durch den Hauptmann der Kompagnie an den Bataillonschef, bei den andern Waffengattungen hingegen an den Kommandanten der Waffe übermittelt, und von Letzterem dem Oberstinspektor der Milizen zum Entscheid vorgelegt werden.

Diejenigen der Offiziere aller Grade gehen durch den Bataillonschef oder Waffenkommandant an den Oberstmilizinspektor, welcher dieselben dem Militärdepartement vorträgt.

72. Jeder Milizpflichtige, der im Auszuge steht und sich für mehr als drei Monate außerhalb den Kanton begeben will, soll dieses, so wie die muthmaßliche Dauer seiner Abwesenheit, und sein Domizil (sobald ihm dasselbe bekannt ist) dem Kreiskommandanten oder Kreisadjutanten zu Händen des Oberstmilizinspektors schriftlich anzeigen, und die Erlaubniß des Letztern gewärtigen, welche jedoch nur bei Wahrscheinlichkeit eines nahe bevorstehenden aktiven Dienstes verweigert werden kann.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift soll als vorsätzliche Entziehung von den Waffenübungen und dem Dienste angesehen, und nach §. 119 hienach, bestraft werden.

73. Bei erhaltener Erlaubniß, auf dem im §. 72 bezeichneten Wege, ist es jedem bei dem Auszuge eingetheilten Unteroffizier vom Feldweibel abwärts, so wie den Soldaten, gestattet, auf unbestimmte Zeit auszuwandern.

Zu Erlangung eines Passes oder der sonst nöthigen Schriften ist es aber durchaus erforderlich, daß ein Jeder in den Auszug oder in die Landwehr eingetheilte, der sich auf unbestimmte Zeit außer den Kanton begeben

14. Dezemb. 1835. will, vorher sowohl die Ablieferung seiner vom Staate erhaltenen Waffen, als auch für die nicht vollendete Dienstzeit die scalamäßig geschehene Bezahlung der Monturvergütung bescheinigen muß.

Widerhandelnde werden als Ausreißer angesehen und nach dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuche infolge §. 119 beurtheilt.

Diejenigen Milizpflichtigen, welche sich mit oder ohne Erlaubniß auf eine bestimmte Dauer außer Landes begeben, haben für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung ihrer hinterlassenen Waffen, Kleidung und Ausrüstung gehörige Sicherheit zu leisten.

Diejenigen Offiziere, welche die vorschriftmäßigen Beurlaubungen erhalten haben, aber über zwei Jahre wegen ihrer Abwesenheit weder den sie betreffenden Instruktionen noch Musterungen beiwohnen, stehen nach dieser Zeit auf alle Fälle bis zu erfolgter und nachgewiesener Rückkunft in ihrem Avancement still.

74. In Kriegszeiten, oder wenn Truppen im Felde stehen, werden Entlassungen nur am Ende eines jeden Feldzuges bewilligt.

75. Gegen Auszügler und Landwehrmänner erster und zweiter Klasse, welche zum eidgenössischen Felddienst aufgeboden werden, soll während der Dauer ihrer Dienstzeit keine Rechtsöffnung stattfinden, und keine Betreibung angehoben oder fortgesetzt werden können. Ferner sind sie berechtigt, vom Richter einen Rechtsstillstand für die Dauer ihrer Dienstzeit zu begehren, welcher ihnen allemal gestattet werden soll, wenn sie durch die Fortsetzung des Prozesses in eine nachtheiligere Stellung versetzt würden, als wenn sie ihre Rechte selbst besorgen könnten.

Hat der zum eidgenössischen Dienste aufgebotene Militär, Mithafte im Prozesse, die nicht im Felde stehen, so findet diese Ausnahme nicht statt. 14. Dezemb. 1835.

Dem Gläubiger oder Gegner des im eidgenössischen Dienste sich befindlichen Militärs soll aber weder die Zeit des Aufschubs einer Rechtsöffnung oder anzuhaltenden Betreibung noch die Dauer der Unterbrechung der letztern oder des Rechtsstillstands in den für Erziehung oder Verjährung laufenden Fristen angerechnet werden dürfen.

76. Die Einwohner- }  
Bürger- } Gemeinden sind gehalten,

jedem Bürger, der im eidgenössischen Dienst abwesend ist, und es begehrt, einen unentgeltlichen Rathgeber für sein Hauswesen oder Gewerbe zu bestellen, und überhaupt darauf zu sehen, daß für das Wohl und den Nahrungsstand der zurückbleibenden Familie die größtmögliche Sorge getragen, und Aufsicht geführt werde, daß die nöthigen Feld- und Gewerbsarbeiten gehörig vorgenommen werden, wenn es im Namen des Betreffenden verlangt wird.

## VI. T i t e l.

### Bewaffung, Bekleidung und Reiterpferde.

#### 1. B e w a f f n u n g.

77. Der Staat liefert die Bewaffung der Auszügler, mit der in §. 78 enthaltenen Ausnahme der Stuzer der Scharfschützen.

Alle Truppen zu Fuß vom Feldweibel abwärts haben sich einen Habersack mit reglementarischem Inhalt auf

14. Dezemb. eigene Kosten anzuschaffen, und jeder Infanterist noch  
1835. insbesondere:

1 Schraubenzieher,  
1 Kugelzieher,  
1 Raumnadel,  
3 Feuersteine,  
und übrige kleine Ausrüstung.

78. Die Scharfschützen sollen sich selbst mit einem ordonnanzmäßigen, von der Prüfungskommission genehmigten Stuker, der ohne Erlaubniß während der Dauer der Dienstzeit weder verkauft noch vertauscht, noch sonst auf irgend eine Art veräußert werden darf, bewaffnen, erhalten aber dagegen vom Staate bei ihrem Eintritt in den Auszug einen Beitrag von sechszig Franken und ein Waidmesser, welches letzteres jedoch beim Austritt aus der Landwehr in gutem Stande wieder abgeliefert werden soll.

Ueberdem hat sich jeder Scharfschütz selbst vorschriftmäßig anzuschaffen:

1 Waid sack mit den reglementarischen Ausrüstungsgegenständen,  
1 Pulverhorn,  
1 Kugelmodel,  
1 Schrauben- und Kugelzieher und sämtliche übrige Ausrüstungsgegenstände.

79. Im Fall ein Scharfschütz vor vollendeter Dienstzeit aus dem Scharfschützenkorps austritt, oder mit Tod abgeht, so soll von einem solchen von dem erhaltenen Beitrage der 60 Franken zu Anschaffung eines Stukers, dem Staate zurückerstattet werden:

von jedem der zehn ersten nicht vollendeten Dienstjahre,  
vier Franken,



und von jedem der zehn letztern nicht vollendeten 14. Decemb.  
Dienstjahre, zwei Franken. 1835.

80. Der Staat liefert die Pferdeausrüstung:

- a. den berittenen Artilleristen,
- b. der Trainmannschaft,
- c. den reitenden Jägern und Guiden;

hingegen hat sich ein jeder derselben auf eigene Kosten anzuschaffen:


einen Mantelsack nach Ordonnanz mit dem reglementarischen Inhalt.

81. Ferner liefert der Staat den berittenen Artilleristen vom Feldweibel abwärts, und der berittenen Trainmannschaft die erforderlichen Pferde.

82. Die Mannschaft aller Waffengattungen der Landwehr erster und zweiter Klasse bewaffnet sich selbst, mit Ausnahme der Mannschaft, die vom Auszuge in die Landwehr eintritt, und die vom Staate erhaltenen Waffen bis zum Ende ihrer Milizpflicht behält, dieselben aber alsdann in gutem Zustande abzuliefern hat.

83. Die den Milizpflichtigen aller Waffengattungen übergebene Bewaffnung, wie auch die Pferdeausrüstung, verbleibt Eigenthum des Staats. Nach vollendeter Dienstzeit, oder bei früher erfolgtem Dienstaustritt, hat die Mannschaft dieselbe in gutem Stande wieder abzugeben, oder den Betrag dafür zu erlegen.

Die Pferde und diejenigen Ausrüstungsgegenstände, welche der Artillerie und Trainmannschaft für den aktiven Dienst verabfolgt werden, sollen jedesmal bei Austritt aus dem aktiven Dienste in gutem Stande wieder abgeliefert werden.

84. Sämmtliche vom Staate den Milizpflichtigen anvertraute Armaturstücke sollen mit dem Zeichen  so wie mit durchlaufenden Nummern versehen sein.



14. Dezemb. 1835. 85. Jeder Milizpflichtige ist für die sorgfältige Unterhaltung der vom Staate erhaltenen Waffen persönlich verantwortlich, und kann bei Vernachlässigung derselben zum Schadensersatz angehalten werden.

Erweislich im Dienste verderbte Waffen werden auf Kosten des Staates wieder ausgebessert.

86. Die Offiziere aller Grade und Waffengattungen werden in Betreff ihrer in eigenen Kosten anzuschaffenden Bewaffnung und Uniformirung genau das darüber zu erlassende Spezialreglement befolgen.

## 2. B e k l e i d u n g.

87. Jeder Militärpflichtige erhält während seiner Instruktion oder bei seinem Eintritt in eine Abtheilung des Auszugs vom Staate unentgeltlich folgende Kleidungsstücke :

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a. eine Kopfbedeckung,     | } von Tuch. |
| b. einen Rock,             |             |
| c. ein Paar Beinkleider,   |             |
| d. ein Paar Ueberstrümpfe, |             |

88. Von dieser Verfügung sind ausgenommen alle Offiziere, so wie auch die Chirurgen, die Feldprediger, die Postläufer, Führer und Arbeiter, welche sämmtlich sich auf eigene Kosten zu bekleiden haben.

89. Ein besonderes Reglement wird, im Einklang mit dem eidgenössischen Reglement, für alle Waffengattungen die Kleidung in Farbe, Form und Schnitt bestimmen.

90. Während der Instruktionszeit und im Kantonal- oder eidgenössischen Dienste liefert der Staat den sämmtlichen Truppen vom Feldweibel abwärts die Mäntel und Kaputröcke, die aber nach beendigtem Dienst jedesmal wieder abzuliefern sind.

91. Die Unteroffiziere und Korporale haben sich ihre 14. Dezemb. 1835.  
 Unterscheidungs- (Distinktions-) Zeichen auf eigene Kosten anzuschaffen, und für dieselben gilt als alleinige Vorschrift die Bestimmung des eidgenössischen Militärreglements.

92. Unteroffiziere, welche nach fünfjähriger Dienstthätigkeit zu Offiziersstellen befördert werden, erhalten auf den Bericht des betreffenden Bataillonschefs oder Korpskommandanten, und auf den Antrag des Militärdepartements, vom Staate als Auszeichnung die durch das eidgenössische Reglement bestimmten Gradauszeichnungen und das Seitengewehr.

93. Ein eigenes Reglement wird bestimmen, welche Gegenstände jeder Auszügler aller Waffengattungen auf eigene Kosten nach vorgeschriebener Ordonnanz anzuschaffen und zu unterhalten hat.

94. Im Kanton angesessene, militärpflichtige Schweizerbürger erhalten nur demnuzumal Kleidung und Bewaffnung vom Staate, wenn in ihrem betreffenden Kanton in dieser Hinsicht die Reciprocität Statt findet; wenn nicht, so haben sich solche auf eigene Kosten nach Ordonnanz zu bekleiden und zu bewaffnen.

95. Jedem milizpflichtigen Kantonbürger steht es frei, sich aus eigenen Mitteln nach Ordonnanz zu bekleiden und zu bewaffnen.

96. Seder Milizpflichtige hat seine Uniformstücke in brauchbarem Stand zu erhalten, und kann bei Vernachlässigung derselben zum Ersatz angehalten werden.

Bei den im Dienste stehenden Truppen erstreckt sich diese Verantwortlichkeit für gute Besorgung der Kaputröcke, Mäntel, so wie aller dem Staate gehörenden Militäreffekten, in eben dem Maße auf die betreffenden Korps- und Kompagniekommandanten, wobei diesen jedoch der

14. Dezemb. Rückgriff auf denjenigen zusteht, der solche in einem vernachlässigten Zustande, oder gar nicht wieder zurückstellen würde.  
1835.

97. Die vom Staate unentgeltlich erhaltenen Kleidungsstücke derjenigen, welche zu Offizieren befördert werden, oder welche innerhalb der ersten acht Jahre, nachdem sie solche erhalten haben, sterben, oder welche des Milizdienstes gänzlich enthoben werden, sind der betreffenden Militärbehörde zurückzustellen, oder der Werth derselben nach den aufzustellenden Bestimmungen zu ersetzen.

### 3. Reiterpferde.

98. Die reitenden Jäger und Guiden sind verpflichtet ihre Pferde auf eigene Kosten zu stellen. Es dürfen dieselben bei ihrer Annahme nicht unter vier und nicht über sieben Jahre alt sein, und müssen in der Höhe nicht unter fünf Fuß und nicht über fünf Fuß sechs Zoll Bernmaaß haben. Die Pferde sollen soviel möglich von dunkler Farbe, nur diejenigen der Trompeter von weißer oder grauer Farbe sein.

Die Pferde der reitenden Jäger und Guiden werden an einem von dem Militärdepartement zu bestimmenden Tage und Orte zur genauen Inspektion den zu bezeichnenden Offizieren und Experten vorgeführt, die über deren Annahme entscheiden und die Schätzung vornehmen, welche aber geheim bleiben soll.

Der reitende Jäger und Guide ist verpflichtet, sein einmal angenommenes Pferd vier Jahre zu behalten, und darf es ohne spezielle Erlaubniß nicht verkaufen. Diese wird ihm in der Regel bei dem Zusammenziehen des Korps durch den Chef desselben, oder dessen Stellvertreter, ertheilt.

Derjenige reitende Jäger oder Guide, welcher dieser 14. Decemb. 1835. Vorschrift zuwiderhandelt, bezahlt eine Buße von 100 Franken, und ist gehalten, sich mit dem neu angeschafften Pferde, ohne Sold und Rationen, auf festzusetzende Zeit in die Instruktion zu begeben.

Nachlässige Besorgung oder Mißhandlung des Pferdes während dem Dienste, wodurch dessen Ausmusterung nothwendig geworden, wird ebenfalls ohne Sold- und Rationenvergütung während der Zureitung des neuen bestraft. Wird aber einem reitenden Jäger oder Guiden sein Pferd sonst ausgemustert, oder sollte ihm dasselbe mit Tod abgehen, so erhält er bei Zureitung des neuen Sold und Rationen.

Wenn die reitenden Jäger und Guiden in Instruktion oder zum Felddienste berufen werden, so sollen bei jeder Kompagnie des Auszugs bis auf 25 Berndukaten in einem Jahr für die besten Pferde ausgetheilt werden. Der Chef des Korps, vereint mit den Hauptleuten, entscheidet, wie viel Prämien von obiger Summe ausbezahlt werden sollen, und spricht solche zu.

Wenn die reitenden Jäger und Guiden länger als vierzehn Tage im eidgenössischen oder Kantondienste stehen, beziehen sie vom fünfzehnten Tage an ein Reitgeld von fünf Baken täglich, wobei jedoch die Rekruten- und Remontepferde-Instruktionszeit nicht zählt. In keinem Falle aber kann dasselbe für den Mann in Jahresfrist das Maximum von fünfzig Franken übersteigen, wenn auch nach dem Zusammenzuge der Dienstage nach obiger Berechnung es höher zu stehen käme.

14. Decemb.  
1835.

## VII. T i t e l.

### Dienstzeit und Wahlart der Offiziere und Unteroffiziere.

99. Um als Offizier bei irgend einer Waffengattung angestellt werden zu können, ist das zurückgelegte 21ste Altersjahr erforderlich, und daß das anzustellende Individuum während einem Jahre den Rekrutenunterricht und im folgenden Jahre die angemessene Instruktion durchgemacht, und sich in den vorgenommenen Prüfungen über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse ausgewiesen habe.

100. Die Lieutenante haben bis zum 36sten Altersjahre im Auszuge, und bis zum 40sten in der Landwehr erster oder zweiter Klasse, die Hauptleute bis zum 36sten im Auszuge und bis zum 45sten in der Landwehr erster oder zweiter Klasse, die Stabsoffiziere bis zum 50sten Jahre zu dienen.

101. Den Unteroffizieren aller Grade und Waffen, die wenigstens zwei Jahre länger im Auszug gedient haben, als sie verpflichtet waren, ist gestattet, zwischen der Landwehr erster und zweiter Klasse zu wählen. Dieselben haben alsdann die Verpflichtung, wenigstens noch vier Jahre in der selbst gewählten Klasse zu verbleiben.

Jene Unteroffiziere hingegen, welche vier Jahre länger im Auszuge dienen, als sie verpflichtet sind, sollen, nachdem sie folglich zwölf Jahre im Auszuge gedient, aller ferneren Milizpflicht enthoben sein.

102. Die Stabsoffiziere werden nach freier Wahl durch den Großen Rath auf den motivirten Antrag des Militärdepartements und den einfachen Vorschlag des Regierungsraths, mit Berücksichtigung der Anciennetät,

vorzüglich aber der Kenntnisse und Fähigkeiten, — die 14. Dezemb. 1835.  
Hauptleute und Lieutenante auf den einfachen Vorschlag des  
Militärdepartements durch den Regierungsrath ernannt.

103. Die Kreisärzte, die Bataillonschirurgen, die Unterchirurgen und die Pferdärzte, wenn diese den Offiziersrang haben, werden durch das Militärdepartement auf den Antrag der Sanitätskommission des Departements des Innern, aus der Zahl der patentirten Aerzte, Wundärzte und Pferdärzte, — und die Feldprediger auf den Antrag des Erziehungsdepartements, aus der Zahl der angestellten Geistlichen, einfach vorgeschlagen, und durch den Regierungsrath ernannt.

Das Militärdepartement ernennt die Pferdärzte mit Unteroffiziersrang auf den nämlichen Antrag.

104. Die Kreisadjutanten werden auf den Vorschlag des Kreiscommandanten durch den Oberstmilizinspektor ernannt. Sie treten durch ihre Ernennung aus dem Korps, in welchem sie gestanden, und gehören ferner keinem Korps an, so lange sie diese Stelle bekleiden; sie avanciren aber in der Kolonne mit den Offizieren der Infanterie ihres Kreises bis in den Hauptmannsgrad fort.

105. Die Instruktoren werden durch den Kreiscommandanten dem Oberstmilizinspektor zur Einberufung in die Instruktion und zur Ernennung vorgeschlagen.

106. Der kleine Stab wird auf den Vorschlag des Korpscommandanten durch den Oberstmilizinspektor ernannt, und die Unteroffiziere, Korporalen und Spielleute der Kompagnien durch den Commandanten des Korps, auf den Vorschlag des Hauptmanns, nach den Fähigkeiten, aus dem darauf folgenden Grade, und ohne an das Dienstalter gebunden zu sein.

107. Die Offiziere der reitenden Jäger und Guiden und der Infanterie rücken bis in den Grad des Haupt-



14. Dezemb. 1835. manns nach dem Altersrange in den untern Graden fort, und zwar der Regel nach unter dem Auszuge einer Waffe besonders, und unter der Landwehr erster oder zweiter Klasse einer Waffe besonders, in der Infanterie aber durch die neun Auszügerkompagnien eines und des nämlichen Kreises, bei jedem Landwehrbataillon besonders.

Die Aidemajoren, Quartiermeister, Fähnriche und Standartenträger rücken in der Kolonne ihrer Waffen und Bataillone nach dem Range vor bis in den Grad eines Hauptmanns.

Bei außerordentlichen Umständen ist jedoch der Regierungsrath berechtigt, eine Zahl von Stellen zu bestimmen, die er aus den ältesten Offizieren im Range des darauf folgenden Grades der ganzen Waffe und Truppengattung, ohne Rücksicht auf die Bataillone, Kompagnien oder Abtheilungen besetzen kann.

Eben so ist es auch gestattet, Offiziere mit dem bisherigen Range und in ihrem Grade in der gleichen Waffengattung aus einer Milizklasse in die andere, und Offiziere, die sich über die erforderlichen Fähigkeiten ausgewiesen haben, auf ihr Begehren aus einer Waffe in die andere zu versetzen.

108. Die Auszügeroffiziere, welche in die Landwehr erster oder zweiter Klasse übergehen, treten in ihrem Range ein, wenn ein Platz offen ist, sonst bleiben sie als überzählig.

109. Offiziere, welche entweder durch die Entlassung eines ganzen Truppenkorps, oder auf ihr geziemendes Begehren entlassen worden sind, können nicht anders als in ihrem Range oder in einem höhern angestellt und in die Kolonne des Altersranges eingesetzt werden, sie mögen im Kanton gedient haben, oder im Auslande angestellt gewesen sein.

110. In dem Sappeur-, dem Artillerie- und dem 14. Dezemb. 1835.  
Scharfschützenkorps geschieht das Vorrücken der Offiziere bis in den Grad eines Hauptmanns auf den Vortrag des betreffenden Stabes, und zwar wechselsweise eine Stelle nach dem Altersrange, die andere unter Angabe der obwaltenden Gründe, nach freier Wahl aus dem untern Grade. Die Offiziere der Sappeurs rücken bloß unter sich vor.

Die Sappeurs, das Artillerie- und das Scharfschützenkorps sind jedoch der Vorschrift des letzten Satzes des §. 107 und den Bestimmungen der §§. 108 und 109 des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

111. Zu den Offiziersstellen der Jägerkompagnien der eidgenössischen Marschbataillone werden diejenigen Offiziere des gleichen Grades der Centrumkompagnien des nämlichen Bataillons befördert, welche sich während ihrer wenigstens einjährigen Dienstzeit in denselben durch ihre Geschicklichkeit und ihren Diensteyfer ausgezeichnet haben.

112. Berner-Offiziere, welche dem eidgenössischen Stabe einverleibt sind, sollen zwar keinem Korps zugeheilt werden, jedoch liegt ihnen die Verpflichtung zu angemessenen Dienstleistungen im Kanton ob, wenn sie nicht von der Eidgenossenschaft in Anspruch genommen sind.

## VIII. T i t e l.

### Besoldung und Verpflegung.

113. Der Oberstinspektor der Milizen bezieht einen jährlichen fixen Gehalt von . Fr. 2500 bis Fr. 4000  
der Kantonskriegskommissär . „ 1600.

Als Entschädigung erhalten jährlich folgende Beamte:  
die Kreiscommandanten, jeder . Fr. 400 bis Fr. 500



14. Dezemb. 1835. die Kreisadjutanten, jeder . . . Fr. 100 bis Fr. 150  
und letztere noch ein Taggeld von Fr. 4, wenn sie im  
aktiven Dienste sind;  
der Oberfeldarzt . . . . . Fr. 400  
die Instruktooren der Stammquartiere erhalten von höch-  
stens 50 Milizpflichtigen . . . . . Fr. 20  
von mehr als 50 Milizpflichtigen . . . . . „ 30

114. Jeder in Instruktion oder im aktiven Kantonal-  
dienste befindliche Milizpflichtige bezieht den Sold, die  
Mundportion und die Fourageration nach Tab. 7 bis 11.

Vom Solde wird jedem Mann vom Feldweibel abwärts  
täglich ein Baken Decompte inbehalten.

Für die Soldzahlungen und die Vertheilung der Mund-  
und Fouragerationen soll die eidgenössische Vorschrift  
befolgt werden.

Die Soldlisten und Quittungen sind nach den beim  
eidgenössischen Militär angenommenen Formularen einzu-  
richten.

115. Die Rationen sollen bestehen aus  
 $\frac{1}{2}$  Hb Rind- oder Kuhfleisch, und  
 $1 \frac{1}{2}$  Hb Brod von einzügigem gemahlenem Kernen oder  
Weizen,  
 $\frac{1}{2}$  Mäs Haber für Reit- und Zugpferde,  
15 Hb Heu für Reitpferde, und  
20 Hb Heu für Zugpferde.

Stroh und Holz wird durch das Kommissariat nach  
einer besonders zu ertheilenden Instruktion geliefert.

Werden die Rationen in Geld vergütet, so wird jedes-  
mal bei einem Zuge, Lager, u. s. w. der Preis bestimmt.

Den Offizieren wird das Brod und Fleisch nach den  
festgesetzten Preisen vergütet, wenn sie es nicht in Natur  
beziehen wollen.

Die Fouragerationen werden nur für effektiv gehal- 14. Dezemb.  
tene Pferde geliefert, und im Instruktionsdienste erhalten 1835.  
solche bloß diejenigen Offiziere, welche nach dem Regle-  
ment beritten sein sollen.

## IX. T i t e l.

### Kriegszucht.

116. Die Kriegszucht der bernerischen Truppen soll nach dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuche gehandhabt werden.

117. Die Kompetenz der Kommandanten von im Kantondienst stehenden Truppenkorps ist diejenige, welche der eidgenössische Codex denselben je nach ihrem Grade zutheilt.

118. Der Oberstmilizinspektor hat eine Straffkompetenz von vierzehntägiger, und die Kreiscommandanten in dieser Eigenschaft eine solche von achttägiger Gefangenschaft. Treten Fälle ein, welche eine strengere Bestrafung nach sich ziehen möchten, so werden die betreffenden Chefs diese sogleich dem Militärdepartement einberichten, welches das fernere Verfahren einleiten wird.

119. Wer sich nach dem Aufgebote muthwilligerweise dem Dienst entzieht, und auf den Ruf seiner Vorgesetzten oder der ergangenen Ediktalcitation nicht erscheint, soll je nach den Umständen mit Gefangenschaft bestraft, oder durch ein Kriegsgericht beurtheilt werden.

120. Wer ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe eine Vor- oder andere Musterung fehlt, wird von dem Kreiscommandanten inner den Gränzen seiner Strafbefugniß mit kürzerer oder längerer Gefangenschaft bestraft.

14. Decemb. 1835. 121. Eine besondere Verordnung wird die Strafbestimmungen festsetzen, welche diejenige junge Mannschaft betreffen sollen, welche die im §. 128 angegebenen Vorübungen verabsäumt.

122. Jeder Milizpflichtige, der das Stammquartier verlassen will, in welchem er nach §. 63 eingeschrieben worden, um sich in einem andern Stammquartier niederzulassen, ist gehalten, bei dem Instruktor desselben eine Bescheinigung mit Angabe seines Namens, militärischen Grades, Waffe und Korps, zu erheben und unter Anzeige seines neuen Wohnorts bei dem Unterstatthalter visiren zu lassen, welcher hierüber ein genaues Verzeichniß zu führen hat. Bei jeder Veränderung oder Verlegung seines Wohnortes von einem Stammquartier in ein anderes soll sich der Milizpflichtige inner den ersten vierzehn Tagen bei dem Unterstatthalter und dem Instruktor seines neuen Aufenthaltsortes einschreiben, und sich dieses auf dem oben angeführten Erlaubnißscheine bezeugen lassen, so wie er auch hievon dem Instruktor desjenigen Stammquartiers Kenntniß zu geben hat, in welchem er ursprünglich eingetheilt ist. Bei Nichtbeobachtung dieser Vorschriften wird der Betreffende durch die Kreisbehörden nach §. 119 mit Gefangenschaft bestraft.

123. Jedem Unteroffizier und Soldaten des Auszugs und der Landwehr erster und zweiter Klasse ist verboten, irgend ein Stück der vom Staate empfangenen Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung zu verkaufen, vertauschen, verschenken, versetzen, oder auf irgend eine Weise zu veräußern.

124. Wenn ein vom Staate bewaffneter und ausgerüsteter Milizpflichtiger ein Stück der empfangenen Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung ungeachtet dieses Verbotes veräußern sollte, so wird er von dem betreffenden

Richter wie für einen in die Strafpolizei einschlagenden 14. Dezemb.  
Diebstahl bestraft werden, und er soll überdieß dem Staate 1835.  
den Werth und Anschlag des veräußerten Gegenstandes,  
den derselbe neu gehabt hat, in Geld ersetzen.

Hätte er das veräußerte Stück bloß versetzt, so soll er  
nach Bewandniß der Umstände mit vier- bis vierzehntä-  
giger Gefangenschaft bestraft werden.

125. Wer dergleichen Gegenstände erkauft, oder auf  
irgend eine Weise annimmt, dem werden sie ohne irgend  
einen Ersatz, zu Händen des Staats, als demselben ent-  
wendetes Gut, weggenommen, und der Betreffende wird  
überdieß noch zu einer Geldbuße von vier bis zwanzig  
Franken verfällt.

126. Die vom Staate erhaltenen Uniformstücke sollen,  
bei einer Strafe von zwei bis acht Franken für jeden Ueber-  
tretungsfall, ohne schriftliche Erlaubniß des betreffenden  
Kreiscommandanten, nie anders als im Militärdienste  
getragen werden.

Zwei Drittheile der Buße fallen dem Gemeindarmen-  
oder dem Gemeindschulfond, und ein Drittheil dem Ver-  
leider unter Geheimhaltung seines Namens zu.

## X. T i t e l.

### Unterricht, Musterungen, Aufgebote.

127. Der theoretische und praktische Unterricht aller  
Waffenarten wird theils auf den Exerzierplätzen der  
Stammquartiere und der Militärkreise, theils in der In-  
struktion zu Bern, theils in Kantonnementen und Lagern,  
oder auf den vom Militärdepartement zu bestimmenden  
Plätzen erteilt.

14. Dezemb. 1835. 128. Die gesammte noch uneingetheilte milizpflichtige Mannschaft vom angetretenen bis zum zurückgelegten 19ten Altersjahr wird durch die Instruktoren auf den durch die Kreiscommandanten zu bezeichnenden Plätzen unterrichtet. Das Militärdepartement bestimmt alljährlich für jedes Stammquartier im Frühling sechs halbe Tage hinter einander, an welchen diese Mannschaft durch die Instruktoren den Vorunterricht empfängt.

129. Die jährlich für den Auszug bestimmte Mannschaft soll in der Instruktion in Bern während 40 bis 50 Tagen zur militärischen Disziplin und Subordination gewöhnt werden, und im innern Dienst, im Wachtdienst und in den Waffenübungen, so wie in Besorgung der Waffen und der Ausrüstungsgegenstände den erforderlichen Unterricht erhalten.

Mit diesem Unterricht soll jener der Cadres der Infanteriekompagnien und der Bataillonsstäbe verbunden werden.

130. Zur erforderlichen weitem Ausbildung der Infanterie soll jede Auszüglerkompagnie, einzeln oder mit andern vereint, während ihrer Dienstzeit wenigstens Einen Wiederholungskurs von zwei bis drei Wochen machen, um vorzüglich im Felddienste geübt zu werden, und um den Offizieren und Unteroffizieren Gelegenheit zu verschaffen, sich mit dem Verwaltungsfache und der Truppenführung bekannt zu machen.

131. Alle zwei Jahre soll die gesammte Auszüglermannschaft von allen Waffengattungen aus zwei Kreisen zu einem acht- bis zwölfstägigen Uebungslager oder Kantonnement zusammengezogen werden.

Die Landwehr erster Klasse aller Waffengattungen, mit Ausnahme der Reiterei, soll der Kehre nach aus je

zwei Kreisen während ihrer Dienstzeit einmal zu einer 14. Dezemb. Übung gezogen werden. 1835.

Dem Militärdepartement ist vorbehalten, für die kreisweisen Übungen der Landwehr zweiter Klasse jährlich einen Tag zu bestimmen.

132. Die Ergänzungsmusterungen werden alljährlich im Frühjahr oder Spätjahr in allen Kreisen auf den dazu bestimmten Sammelplätzen und Tagen abgehalten, an welchen sämtliche im Kreise wohnenden Milizpflichtigen, ohne Goldbeziehung, zu erscheinen haben, mit Ausnahme der ins Auszugeralter tretenden Mannschaft, die sich auf den Sammelplatz desjenigen Kreises begiebt, zu dem das Stammquartier gehört, in welchem dieselbe nach §. 63 eingeschrieben wurde.

Nach vollzogener Ergänzung, Versehung und Entlassung wird die Mannschaft des Auszugs und der Landwehr erster Klasse einen Tag im Exercieren und Manövriren geübt.

133. In denjenigen Kreisen, in welchen im laufenden Jahre kein Übungslager oder Kantonnement Statt findet, wird im Herbst zwei Tage lang die Auszuger- und Landwehrrinfanterie erster Klasse versammelt, und ebenfalls im Exerciren und Manövriren geübt, die Cadres derselben aber einen Tag früher als die übrige Mannschaft einberufen.

Auf solchen Musterungen erhält die Mannschaft keinen Sold; wohl aber soll sie einquartirt, und von den Quartierträgern verpflegt werden.

134. Das Militärdepartement besorgt alles dasjenige, was die Rehrordnung der zur Instruktion zu berufenden oder zur Hauptübung u. s. w. bestimmten Truppen betrifft.

14. Decemb. 1835. 135. Zu Abhaltung der in diesem Titel vorgeschriebenen Instruktionen, Musterungen, und Uebungslager sollen die betreffenden Gemeinden die erforderlichen Exerzier- und Musterungsplätze unentgeltlich verzeigen.

136. An den Exerzier- und Musterungstagen, so wie bei allen Dienstverrichtungen, steht die Mannschaft von dem Augenblicke an, da sie zum Behufe des Dienstes ihre Wohnung verläßt, bis sie daselbst wieder eingetreten ist und ihre Waffen und Montur wieder abgelegt hat, unter den Militärstrafgesetzen.

### S a p p e u r s.

137. Jede der beiden Sappeurkompagnien des Auszugs wird während ihrer Dienstzeit zweimal einen Instruktionskurs an der Schule in Thun mitmachen.

### A r t i l l e r i e u n d T r a i n.

138. Alle Jahre sollen der Kehre nach zwei Artilleriekompagnien des Auszugs nebst dem erforderlichen Train auf wenigstens drei und höchstens vier Wochen in die Instruktionsschule nach Thun berufen werden.

Die Artilleriekompagnien der Landwehr erster Klasse nebst dem erforderlichen Train werden während ihrer Dienstzeit jede einmal im Kebr auf acht Tage zu obiger Instruktion gezogen.

139. Die sämmtlichen Sappeuroffiziere sollen zweimal, und diejenigen der Artillerie einmal die eidgenössische Militärschule in Thun besuchen.

### R e i t e n d e J ä g e r u n d G u i d e n.

140. Die reitenden Jäger und Guiden des Auszugs werden alle zwei Jahre einmal oder alljährlich je zur Hälfte, auf vier Wochen zur Instruktion zusammengezogen; dem



Militärdepartement ist die Zeit und der Ort zu bestimmen 14. Decemb. vorbehalten. 1835.

Die reitenden Jäger und Guiden der Landwehr werden während ihrer Dienstzeit zweimal zu einer Uebung zusammenberufen.

### Scharfschützen.

141. Die nach §. 67 zum Scharfschützenkorps aufgenommene Mannschaft hat während der ersten Instruktionszeit den Unterricht in Anwendung und Zerlegung ihrer Waffe durchzumachen, und wird erst dann bei einer Kompagnie des Auszugs eingetheilt, wenn sie hierin hinlängliche Fertigkeit dargethan hat.

142. Die Cadeten der Scharfschützen sind gehalten, mit den Cadeten der Artillerie den für die Letztern bestimmten Kurs anzuhören, und sie sollen nach dessen Beendigung, und ehe sie bei einer Kompagnie als Offiziere angestellt werden können, einer strengen Prüfung unterworfen werden.

143. Die sämtliche Scharfschützenmannschaft des Auszugs und der Landwehr ist verpflichtet, in den Schützengesellschaften ihrer jeweiligen Kreise zu bleiben. Der Staat trägt zu den Schießübungen der Scharfschützen auf jeden Mann des Auszugs und der Landwehr erster Klasse 1½ Pfund Pulver und 6 Pfund Blei, oder dessen Werth in Geld, bei, wogegen der Mann wenigstens sechs Schießübungen beizubehalten soll.

144. Die Vorsteher der Schützengesellschaften haben durch die Kreiscommandanten alljährlich Berichte über den fleißigen Besuch der Schießübungen und die Fertigkeit der in ihren Gesellschaften befindlichen Scharfschützen an den Commandanten des Scharfschützenkorps einzusenden, welche dem Oberstmilizinspektor mitzutheilen sind.



14. Decemb. 1835. Sämmtliche Amtschützengesellschaften sind verbunden, das besonders zu erlassende Reglement über ihre Zusammensetzung, Geschäftsführung und Uebungen zu befolgen.

### A u f g e b o t e.

145. Die Art, die Mannschaft aufzubieten, geschieht entweder durch Personalaufgebote oder durch gesetzliche Bekanntmachungen, die durch das Mittel der Regierungstatthalter an die Unterstatthalter gelangen, welche mit Beziehung der Instruktoren verpflichtet sind, die daherrigen Aufgebote und Befehle den Betreffenden unverzüglich bekannt zu machen.

## XI. T i t e l.

### Kommissariat und Fuhrwesen.

146. Nach dem §. 55 des gegenwärtigen Gesetzes kommt dem Kriegskommissariat ausschließlich zu:

- 1) das Besoldungs- und Verpflegungswesen der ganzen bernischen Armee, mithin
  - a. bei ordentlichem und außerordentlichem Instruktionsdienste;
  - b. bei Hauptmusterungen oder größeren Zusammenzügen in Lagern, wie §§. 131 und 133;
  - c. bei allen außerordentlichen Aufgeboten im Dienste der Republik;
- 2) das Fuhrwesen, sowohl für den Transport als den Verpflegungsdienst der bernischen Truppen;
- 3) die Herbeischaffung und Inspektion der Pferde für alle erforderlichen Kriegsfuhrwerke, sei es nun, daß die Pferde von den Gemeinden requirirt, oder für

Rechnung des Kantons gemiethet oder angekauft worden; in welchem letztem Falle diejenigen Pferde für den Kantonaldienst ausgeschlossen sind, welche mit den in der eidgenössischen Ordonnanz über Stellung und Besorgung der Dienstpferde beschriebenen Mängeln behaftet sind.

14. Decemb.  
1835.

Für die Annahme der Pferde richtet sich das Kriegskommissariat ebenfalls nach gleicher Ordonnanz, insoweit dieselbe auf den Kantonaldienst anwendbar ist.

- 4) Die militärischen Requisitionen aller Art, und Vergütung und Entschädigung für dieselben nach bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen.

147. Bei einem Aufgebote irgend einer Art im Kantonaldienste haben die Korpskommandanten alle fünf Tage dem Kriegskommissariate einen Generalrapport, gestützt auf die täglichen Rapporte der Kompagniechefs über den Bestand der unter ihren Befehlen stehenden Truppen, mit genauer Angabe aller bei denselben vorgefallenen Veränderungen, zur Kontrolirung einzusenden.

148. Das Kriegskommissariat hat bei Truppenmärschen oder Kantonnirungen für die Verpflegung und Einquartirung der Truppen zu sorgen, und zu diesem Zwecke in Zeiten die betreffenden Gemeinden davon zu benachrichtigen, und sich mit denselben für das Benöthigte abzufinden, sei es, daß der Mannschaft Naturallieferungen verabreicht, oder solche von den Quartierträgern verpflegt werden müsse.

149. Für die Fortschaffung von Militäreffekten, Bagagen u. s. w. hat das Kriegskommissariat von den betreffenden Gemeinden die erforderliche Anzahl von bespannten Fuhrwerken zu requiriren, und im Falle von saumseliger Erfüllung oder Nichtbeachtung dieser Aufforderung, die-

14. Dezemb. 1835. selben für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich zu machen.

Für alle Fahrungen wird eine den Umständen und der Beschwerlichkeit des Dienstes angemessene Vergütung bestimmt und entrichtet werden.

150. Alle auf die Verpflegung Bezug habenden Naturallieferungen, sowohl für die Mannschaft als den Unterhalt der Pferde, werden jedesmal durch das Militärdepartement dem Kriegskommissariate aufgetragen, so daß demselben allein zukömmt, alle Lieferungsverträge unter Vorbehalt der Ratifikation abzuschließen.

151. Das Kantonskriegskommissariat kann durch das Militärdepartement ermächtigt werden, bei bedeutenden Truppenmärschen oder Kantonnirungen, zu Erleichterung der schwer belästigten Gemeinden des Kantons Etappenmagazine zu Verpflegung der Mannschaft und der Pferde anzulegen.

152. Der Kantonskriegskommissär macht die nöthigen Vorschüsse an die Bataillonsquartiermeister, Hauptleute oder Detaschementschefs, prüft alle ihre Besoldungsrechnungen, und weist dieselben, mit seinem Visa versehen, zu endlicher Erledigung an den betreffenden Beamten.

153. Ueber alle Truppenabtheilungen, die in Kantondienst treten, soll gleich nach ihrem Diensteintritt durch den Kantonskriegskommissär eine genaue Mannschaftsmusterung abgehalten, und die daherigen Stats dem Militärdepartement unverzüglich zugestellt werden.

154. Nach aufgehobenen Lagern, beendigten Inspektionen oder Feldzügen, kurz bei allen Anlässen, wo die effektiv im Dienst gestandenen Pferde für den Staat nicht mehr erforderlich sind, läßt der Kantonskriegskommissär, nach eingeholtem Befehle des Militärdepartements, dieselben abschätzen, die angekauften bestmöglichst veräußern,

die requirirten oder gemietheten aber den betreffenden Ge- 14. Decemb.  
meinden oder Eigenthümern mit Vergütung des befunde- 1835.  
nen Minderwerths, so wie des bedungenen Miethzinses,  
für die Zeit, so solche im Dienste waren, ungesäumt wieder  
zustellen. Der hiebei herauskommende Gewinn oder Ver-  
lust soll nach dem im neu zu erlassenden Fuhrreglemente  
aufzustellenden Verhältnisse auf alle Amtsbezirke des Kan-  
tons vertheilt werden.

155. In Ansehung der im Kantonaldienste erkrank-  
ten oder mit Tod abgegangenen Pferde findet die eidge-  
nössische Ordonnanz über Stellung und Besorgung der  
Dienstpferde wie bei S. 146, Ziffer 3, ihre Anwendung;  
demnach richtet sich der Kantonskriegskommissär in solchen  
Fällen nach derselben, insoweit sie nicht mit dem gegen-  
wärtigen Gesetze im Widerspruche ist.

156. So wie von eidgenössischen Militärbehörden  
Truppenmärsche durch den Kanton, oder Kantonnirungen  
in demselben, angeordnet werden, soll der Kantonskriegs-  
kommissär solches alsobald dem Militärdepartement an-  
zeigen.

157. Wenn irgend ein mehr oder minder beträcht-  
liches Truppenkorps aufgestellt, und solches als im Felde  
stehend erklärt wird, so soll der Kommandant desselben  
befugt sein, das Requisitionsrecht auf gleichem Fusse wie  
das Kantonskriegskommissariat auszuüben.

## XII. T i t e l.

### Invaliden.

158. Der Staat übernimmt die Unterstützung aller  
derjenigen Einwohner des Kantons, welche unter den  
Fahnen desselben zu gemeineidgenössischen Feldzügen oder

14. Dezemb. 1835. anderen Bestimmungen ausdrücken, und dabei verstümmelt, verdienstlos und hilfbedürftig werden, und wird für die hilflosen Eltern, Wittwen und Waisen derjenigen sorgen, welche den ehrenvollen Tod für's Vaterland gestorben sind.

### XIII. T i t e l.

#### Vollziehungsbestimmung.

159. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1836 in Kraft.

Sedoch sind für jeden der acht Militärkreise die Verordnung über die Militärverfassung des Kantons Bern vom 18. Herbstmonat 1826 so wie das Dekret vom 6. Februar 1832 über die Ernennung und Beförderung der Offiziere, und überhaupt alle mit diesem Gesetz im Widerspruche stehenden Verordnungen, erst von dem Augenblicke an außer Kraft gesetzt, als die neu zu bewerkstelligende Organisation vollständig eingeführt sein wird.

Der Regierungsrath ist mit der Anordnung der geeigneten Verfügungen zu seiner Einführung und Vollziehung beauftragt; — dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, zu Bern, den 14. Christmonat 1835.

Der Vicepräsident,  
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,  
F. M a n.

Anmerkung: Die zu dem Militärgesetz gehörenden Tabellen befinden sich am Schlusse des Bandes.

# D e k r e t

zu

Abänderungen in der bisherigen Anstellung von Ingenieuren, Straßeninspektoren und Wegknechten.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Daß sich aus gemachter Erfahrung und wegen der 17. Dezemb. neuen Gesetze über den Straßen- und Wasserbau vom 1835. 21. Merz 1834 die Nothwendigkeit von Abänderungen in den, den Beamten des Baudepartements angewiesenen Verrichtungen und in der Anzahl derselben, erzeigt hat;

Auf den Vortrag des Baudepartements und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. In Modifikation und Erläuterung des Art. 1 des Dekretes vom 15. Mai 1835 sollen die zwei für den Straßen- und Wasserbau anzustellenden Ingenieure gehalten sein alle Geschäfte zu übernehmen, welche ihnen vom Departement werden übertragen werden.

2. Die vermöge des Beschlusses des Regierungsraths vom 30. Mai 1832 angestellten Amtsstraßeninspektoren und Wegknechte sind auf 1. Januar 1836 ihres Dienstes zu entlassen.

3. Der Regierungsrath ist ermächtigt vom gleichen Zeitpunkt an vier Bezirksinspektoren mit einer jährlichen

17. **Dezemb.** Besoldung von Fr. 1600, in welcher alle Reisekosten begriffen sein sollen, oder nach Gutfinden eine größere Anzahl anzustellen, deren gesammte Besoldung jedoch jährlich die Summe von Fr. 6400 nicht übersteigen soll.

1835.

4. Für jeden dieser Inspektoren, welche die vom Baudepartement in dessen verschiedenen Fächern angeordneten Arbeiten beaufsichtigen und leiten sollen, wird der Regierungsrath einen Bezirk des Kantons und den Wohnort anweisen.

5. Dem Regierungsrath ist überlassen, die fernern gutfindenden Anordnungen für den Unterhalt der vom Staate übernommenen Straßen zu treffen.

6. Der Regierungsrath wird ermächtigt, den Beamten des Baudepartements die nöthigen Instruktionen entweder selbst oder durch das Baudepartement zu ertheilen und die gegenseitigen Verhältnisse unter ihnen zu bestimmen.

7. Dieses Dekret soll dem Regierungsrath zur Vollziehung übermacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 17. Christmonat 1835.

Namens des Großen Rathes,  
Der Vicepräsident,  
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,  
F. May.

---

# D e k r e t

über

## Trennung der Urversammlung der Kirchgemeinde Biel.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszeh- 21. Dezemb.  
nern, 1835.

In Betrachtung:

Daß laut §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden, welche mehr als zweitausend Seelen enthalten, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können;

Daß sonach der Wunsch der Gemeinden Bözingen und Läubringen in dem an viertausend Seelen zählenden Kirchspiele Biel, besondere Urversammlungen zu bilden, gesetzlich begründet ist,

beschließt:

1. Die bisherige Urversammlung von Biel zerfällt fortan in drei Urversammlungen, wovon die eine, den Stadtbann und die Ortschaft Binglez umfassend, zu Biel, die andere zu Bözingen und die dritte zu Läubringen sich versammeln soll.

2. Die kirchlichen und Gemeindsverhältnisse dieser Gemeinden erleiden hierdurch keine Aenderung.



21. Dezemb. 1835. 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses in die Gesetzesammlung aufzunehmenden Dekretes beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern, den 21. Christmonat 1835.

Namens des Großen Rathes,  
Der Vicepräsident,  
M e ß m e r.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter über Erwerbung von Liegenschaften und Grundpfandrechten durch Staatsbürger des Kantons Luzern.

S i t.

30. Dezemb. 1835. Nach §. 67 der Fremdenverordnung vom Christmonat 1816 sollen Schweizer aus andern Kantonen zu Erwerbung von Liegenschaften in dem hiesigen ein Zeugniß von ihrer Kantonsregierung der Gleichstellung der bernischen Landesangehörigen vorweisen.

Da Uns nun die Regierung Luzern's angezeigt hat, daß den Bernern das unbedingte Recht des Erwerbes von

Gütern und Grundpfändern im Kanton Luzern zugestanden worden, so wollen Wir andurch die sämtlichen Untergerichte ermächtigt haben, fortan die Käufe von luzernischen Kantonsangehörigen um Liegenschaften und Hypothekarrechte in hiesigem Gebiete fertigen zu können, ohne dazu das im §. 67 vorgeschriebene Zeugniß der Gleichstellung hiesiger Kantonsangehöriger, so wie die Einholung Unserer Bewilligung anzubegehren, indem die Luzerner nun von diesen beiden Formalitäten befreit sein sollen.

30. Dezemb.  
1835.

Diese Erkenntniß, welche in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen wird, wollen Sie sofort den Untergerichten Ihres Amtsbezirktes zur Nachachtung mittheilen und Ihrem Mandatenbuch einverleiben.

Bern, den 30. Christmonat 1835.

Der Schultheiß,  
v. F a v e l.

Für den Rathsschreiber,  
M. v. Stürler.

## Freizügigkeitsvertrag

mit

der Stadt Markdorf im Großherzogthum  
B a d e n.

Unterm 6. Hornung 1804 ist zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden ein Freizügigkeitsvertrag abgeschlossen worden, in welchem jedoch der Vorbehalt einer Ausnahme für diejenigen Orte und Vogteiherrn in den badischen Landen enthalten ist, die selbst

31. Dezemb.  
1835.

31. **Dezemb.** zur Abzugserhebung berechtigt sind. Unter diesen befindet  
1835. sich die Stadt Markdorf. (S. Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke.)

Diese hat nun unter Genehmigung ihrer Landesregierung mit der Republik Bern ebenfalls einen Freizügigkeitsvertrag geschlossen, worüber am 12. Dezember 1835 eine Erklärung des badischen Minister-Residenten eingelangt ist, in Folge welcher der Regierungsrath unterm 31. Dezember beschlossen hat, dieser Beitritt der Stadt Markdorf zu dem bereits seit dem Jahr 1804 mit dem Großherzogthum Baden bestehenden Freizügigkeitsvertrag solle in der Sammlung der Gesetze und Dekrete angezeigt werden.

Bern, den 31. Dezember 1835.

Der Staatschreiber,  
F. May.

---